

STADT BAD DÜRKHEIM



TEILFORTSCHREIBUNG SIEDLUNGSENTWICKLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT BAD DÜRKHEIM MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN

UMWELTBERICHT

Verfahren gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Projekt 1004/ Stand: April 2024

Inhaltsverzeichnis

A.	Umweltbericht	4
1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben (Anlage 1, Nr. 1 a BauGB)	4
1.1	Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplans	4
1.2	Angaben über Standort, Art und Umfang der Vorhaben / Bedarf an Grund und Boden	5
1.3	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden (Anlage 1, Nr. 1 b BauGB)	6
1.3.1	Fachgesetze und deren Berücksichtigung.....	6
1.3.2	Sonstige Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung.....	8
1.4	Festlegung von Umfang, Methodik und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Untersuchungsrahmen)	9
2	Bewertungsmaßstäbe zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter	10
2.1	Schutzgut Mensch.....	10
2.2	Schutzgut Pflanzen, Tiere, Lebensräume	11
2.2.1	Schutzgut Pflanzen	11
2.2.2	Schutzgut Tiere.....	12
2.3	Schutzgut Boden/Fläche	13
2.4	Schutzgut Wasser.....	15
2.5	Schutzgut Klima und Luft	16
2.6	Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild/ Erholung	17
2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	19
2.8	NATURA 2000-Gebiete.....	20
3	Basisszenario und Prognose bei Durchführung der Planung	20
3.1	Kernstadt Bad Dürkheim.....	22
3.1.1	N 03	22
3.1.2	N 05	26
3.1.3	N 08	30
3.1.2	N 09	35
3.1.3	N 10	39
3.1.4	N 13	43
3.1.5	N 16	47
3.1.6	Ä 01 und Ä 13	51
3.1.7	Ä 03 und Ä 04	55
3.1.8	Ä 16	59
3.2	Hardenburg	63
3.2.1	Ä 07	63
3.2.2	Ä 08	67
3.3	Leistadt.....	70
3.3.1	Ä 17	70

3.4	Ungstein	74
3.4.1	N 11	74
3.4.2	N 12	78
3.4.3	N 15	82
3.4.4	Ä 02	86
4	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	89
5	Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planungen	89
6	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	89
7	Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe	89
8	Vermeidung von Emissionen/ Sachgerechter Umgang mit Abfällen/ Abwässern	90
9	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	90
10	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	90
11	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	91
12	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen	91
12.1	Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete	92
12.2	Artenschutz	93
1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten	96
2	Maßnahmen zur Überwachung der nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring) (Anlage 1 Nr. 3b BauGB)	96
3	Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts	97
4	Referenzliste der Quellen	100
4.1	Gesetzesgrundlagen.....	100
4.2	Sonstige Quellen	101
B.	Anhang	102
1	Verfahrensvermerke	102
2	Landschaftsplan	103

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: NATURA 2000 im Stadtgebiet	93
---	----

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der neuen Siedlungsflächen	5
Tabelle 2: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch	11
Tabelle 3: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen	12
Tabelle 4: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere	13
Tabelle 5: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	14
Tabelle 6: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	16
Tabelle 7: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft	17
Tabelle 8: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild/ Erholung	18
Tabelle 9: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter	19
Tabelle 10: Übersicht Datenquellen zur Ermittlung der Artenvorkommen im Raum der Stadt	95
Tabelle 11: Aktuelle Prägung der einzelnen Schutzgüter	98
Tabelle 12: Erwartbare Eingriffe in die einzelnen Schutzgüter	98

Abkürzungsverzeichnis

Bebauungsplan	BP
Einheitlicher Regionalplan	ERP
Einwohner	EW
Flächennutzungsplan	FNP

A. UMWELTBERICHT

A. EINLEITUNG GEM. ANLAGE 1, NR. 1 ZUM BAUGB

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB ist seit der Novellierung des Baugesetzbuches im Jahr 2004 prozessbegleitend zur Aufstellung oder Fortschreibung eines Flächennutzungsplanes eine Umweltprüfung notwendig. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungsstand zu ermitteln und zu bewerten. Zudem ist gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse der Prüfung und Bewertung aller umweltrelevanten Belange dar. Er bildet einen separaten Bestandteil der Begründung des Flächennutzungsplanes.

Formell wird die Umweltprüfung in das Verfahren zur Aufstellung der Bauleitpläne vollständig integriert. Gleichzeitig dient sie als Trägerverfahren für andere Umweltprüfverfahren, insbesondere die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und die FFH-Verträglichkeitsprüfung. Im Umweltbericht können diese weitgehend gemeinsam behandelt werden, da die Schutzgüter der FFH-Verträglichkeitsprüfung und der Eingriffsregelung auch von denen der Umweltprüfung erfasst werden.

1 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BAULEITPLANS, EINSCHLIEßLICH EINER BESCHREIBUNG DER FESTSETZUNGEN DES PLANS MIT ANGABEN ÜBER STANDORTE, ART UND UMFANG SOWIE BEDARF AN GRUND UND BODEN DER GEPLANTEN VORHABEN (ANLAGE 1, NR. 1 A BAUGB)

1.1 Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplans

Die Stadt Bad Dürkheim hat am 19.07.2022 beschlossen, ihren Flächennutzungsplan mit dem Planungsziel 2035 fortzuschreiben, weshalb nun durch die Gesamtdarstellung des Flächennutzungsplanes inklusive der Aktualisierung landschaftsplanerischer Zielvorstellungen eine gesicherte, geordnete und aktuelle Flächennutzungsplanung ermöglicht werden soll.

Ziel der Fortschreibung des FNP der Stadt Bad Dürkheim ist es, Flächen und Standorte für bauliche Entwicklungen vorzuhalten, vorhandene Ressourcen zu sichern, aber auch Natur und Landschaft zu schützen, um so eine qualitative Verbesserung der Siedlungsstruktur sowie die Entwicklung von Natur und Landschaft zu erreichen.

Die Fortschreibung erfolgt (neben redaktionellen Anpassungen) vor allem zur Aktualisierung an erfolgte Veränderungen sowie zur Anpassung an aktuelle Entwicklungswünsche der Stadt bzw. um angemessene Entwicklungsperspektiven für die nächsten Jahre zu sichern.

Die Verwirklichung der geplanten Flächen soll entsprechend des jeweiligen Bedarfs sukzessiv erfolgen. Dabei wird vor allem der Innenentwicklung und der Nachverdichtung eine hohe Priorität eingeräumt.

Neben dem quantitativen Aspekt der Flächenausweisung ist vor allem eine ressourcenschonende Auswahl von Bauflächen von maßgeblicher Bedeutung. Ziel ist es Freiraum nachhaltig zu sichern und zu entwickeln und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt zu gewährleisten.

Folgende Ziele werden verfolgt:

- Aktualisierung geplanter Bauflächen - insbesondere Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen zur Deckung des absehbaren Bedarfs an Bauland.
- Priorisierung der Innenentwicklung (flächensparende, nachhaltige Siedlungsentwicklung im Sinne des Grundsatzes „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“): Berücksichtigung der Potenziale Raumplus bei der Bedarfsermittlung
- Erhaltung einer kompakten Siedlungsstruktur und Vermeidung von Zersiedelung

- Erhalt wertvoller ökologischer Freiräume und Landschaftsbestandteile
- Ausschluss von Schutzgebietsflächen (wenn vermeidbar) und Überschwemmungsbereichen (HQ 100)

Ermittlung konfliktfreier Flächen, die je nach Nutzung ausreichend Abstand von störenden Emittenten einhalten, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

1.2 Angaben über Standort, Art und Umfang der Vorhaben / Bedarf an Grund und Boden

Die folgende Tabelle liefert eine Übersicht der Planungen sowie den Gesamtbedarf an Grund und Boden:

Ortsteil	Untersuchungsraum	FNP rechtswirksam	FNP Entwurf	Flächengröße (ha)
Kernstadt	N 01	Sonderbaufläche	Mischbaufläche	0,08
Kernstadt	N 03	Weinbaufläche/ Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	1,10
Kernstadt	N 05	Fläche für Landwirtschaft/ Versorgung	Versorgung mit Nutzung „Abwasser“	6,76
Kernstadt	N 08	Fläche für Landwirtschaft	Gewerbliche Baufläche	16,84
Kernstadt	N 09	Grünflächen	Mischbaufläche	0,65
Kernstadt	N 10	Fläche für die Landwirtschaft	Mischbaufläche	1,46
Kernstadt	N 13	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Wein	1,31
Kernstadt	N 16	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Photovoltaik	3,89
Seebach	N 02	Fläche für Landwirtschaft	Mischbaufläche	0,06
Ungstein	N 06	Fläche für Landwirtschaft	Mischbaufläche	0,42
Ungstein	N 11	Grünfläche	Mischbaufläche	0,37
Ungstein	N 12	Fläche für die Landwirtschaft	Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Soziale Einrichtung	0,37
Ungstein	N 15	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Photovoltaik	4,59

Tabelle 1: Übersicht der neuen Siedlungsflächen

Rücknahmen und Anpassungen an die aktuellen Gegebenheiten haben in der Regel keinen Einfluss auf die Schutzgüter und sind deshalb nicht Gegenstand der Betrachtungen des Umweltberichtes. Änderungen, welche jedoch auf Grund der Art der Nutzungsänderung einen Einfluss auf die Schutzgüter haben, werden in Kapitel 3 des Umweltberichtes ausführlich untersucht.

1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden (Anlage 1, Nr. 1 b BauGB)

Mit diesem Kapitel soll ein rechtlicher Bewertungsrahmen aufgezeigt werden, der es Behörden, Gemeinden aber auch der Öffentlichkeit ermöglicht, die Integration der städtebaulichen Vorhaben/ Ziele in die dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Umweltschutz zu verfolgen.

1.3.1 Fachgesetze und deren Berücksichtigung

Im Folgenden werden die für die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zu erbringenden Angaben gem. Nr. 1b der Anlage 1 BauGB, also die Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen formulierten Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung in der Planung beschrieben.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
Boden / Fläche	- Bundesbodenschutzgesetz - Baugesetzbuch - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz von Rheinland-Pfalz (LNatSchG)	- Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens - Abwehr schädlicher Bodenveränderungen - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden - Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können	- Prioritäre Nutzung von Innenpotenzialen - Beschränkung der Neuausweisung auf das notwendige Maß - Berücksichtigung der Bodenfunktionsbewertung bei der Flächenermittlung - Berücksichtigung von belasteten Flächen bei der Flächenermittlung
Wasser	- Wasserhaushaltsgesetz - Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz	- Gewässer sind als Bestandteile des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. - Verunreinigungen sind zu vermeiden, - Gebot des sparsamen Umgangs mit Wasser - Beschleunigung des Wasserabflusses ist zu vermeiden.	- Darstellung von Gewässern und überschwemmungsgefährdeten Bereichen und von Schutzgebieten - Berücksichtigung von überschwemmungsgefährdeten Bereichen und Schutzgebieten bei der Bauflächenausweisung - Minderung der Eingriffe in das Schutzgut "Wasser" durch Begrenzung der Flächenausweisung
Klima	Naturschutzgesetz Rheinland-Pfalz	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.	Minderung der Eingriffe durch Minimierung des zulässigen Flächenanteils
Luft / Luft-hygiene	Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).	- Geeignete Zuordnung der Nutzungen zueinander - Berücksichtigung von Emittenten

Schutzgut	Quelle	Zielaussage	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.	
Tiere und Pflanzen	- Bundesnaturschutzgesetz; - Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz - Baugesetzbuch - FFH-Richtlinie - Vogelschutzrichtlinie - EU- Artenschutzverordnung	- Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern. - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie - die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen. - Ziel ist der Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt. - Ziel ist der langfristige Schutz und die Erhaltung aller europäischen Vogelarten und ihrer Lebensräume. - Ziel ist der Schutz besonders oder streng geschützter Arten.	- Auswahl konfliktfreier bzw. -armer Flächen für die Baulandentwicklung anhand der Biotoptypenkartierung - Berücksichtigung von Schutzgebieten - Darstellung von Maßnahmen des Naturschutzes - Darstellung von Schutzgebieten
Landschaftsbild	- Bundesnaturschutzgesetz; - Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.	- Vermeidung von Zersiedlung soweit möglich (teilweise stehen keine geeigneteren Flächen zur Verfügung) - Berücksichtigung sensibler Landschaftsbereiche
Kultur- und sonstige Sachgüter	Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz	Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist es, die Kulturdenkmäler (§ 3) zu erhalten und zu pflegen, insbesondere deren Zustand zu überwachen, Gefahren von ihnen abzuwenden und sie zu bergen.	- Darstellung geschützter Bereiche und Objekte - Berücksichtigung von Schutzobjekten bei der Flächenauswahl

Schutzgut	Quelle	Zielaussage	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
	Landeswaldgesetz	Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.	- Darstellung von Waldflächen - Vermeidung der Inanspruchnahme von Waldflächen bei der Ermittlung von Bauflächen soweit möglich (teilweise werden derartige Flächen dargestellt)
Energieeffizienz / erneuerbare Energie	Baugesetzbuch	- Ziel dieses Gesetzes ist die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern. - Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.	- Auswirkungen sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung kaum abschätzbar - Beurteilung der auszuweisenden Bauflächen hinsichtlich der Möglichkeiten zur schadlosen Entwässerung
Mensch	- Baugesetzbuch - Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen - TA Lärm - DIN 18005	- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung/ Änderung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung). - Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. - Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.	Auswahl von Bauflächen unter Berücksichtigung von Immissionen

1.3.2 Sonstige Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Der vorliegende Umweltbericht orientiert sich an den in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB enthaltenen Mindestanforderungen. Die Dokumentation baut auf bereits vorhandenen Unterlagen, Gutachten und sonstigen Informationen auf, deren Ergebnisse in den Umweltbericht einfließen. Zu nennen sind hier vor allem der zum Flächennutzungsplan erstellte Landschaftsplan.

Bei der Durchführung der Umweltprüfung und der Erarbeitung des Umweltberichts wurden die aktuell geltenden Umwelt- und Naturschutzgesetze, Technischen Anleitungen und DIN-Normen sowie die zu berücksichtigenden Fachplanungen beachtet:

- das Baugesetzbuch (BauGB),
- das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG),
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- das Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG),
- die TA Lärm,
- die TA Luft,
- die DIN 18005 Schallschutz im Städtebau,
- das Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (Stand 2008), die Teilfortschreibung des LEP IV – Erneuerbare Energien (Stand 2014) sowie
- der Einheitliche Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar (Stand 2014).

Die auf den genannten Gesetzen, Technischen Anleitungen, DIN-Normen und Fachplanungen basierenden Vorgaben für die Untersuchungsräume werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter abgehandelt.

1.4 Festlegung von Umfang, Methodik und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Untersuchungsrahmen)

Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB von der Gemeinde festgelegt, und zwar im Hinblick darauf, was im konkreten Planungsfall fachlich geboten und für die Abwägung von Bedeutung ist. Unterstützt wird die Gemeinde hierbei durch den Sachverstand der Behörden, die im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad äußern sollen (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Für die Umweltprüfung wurden neben den vorhandenen Landschaftsplanunterlagen auch Inhalte aus dem aktuellen Stand des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar verwendet.

Neben den bereits im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan enthaltenen Flächen, die baulichen Nutzungen vorbehalten sind, wurden auf dem Gebiet der Stadt Bad Dürkheim verschiedene Änderungen und Erweiterungen dargestellt. Nicht alle diese Veränderungen haben jedoch Umweltauswirkungen, so dass der Schwerpunkt der Untersuchung auf denjenigen Veränderungen liegt, von denen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Der **räumliche Untersuchungsrahmen** der Umweltprüfung beschränkt sich dementsprechend auf die neu dargestellten Bauflächen im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans und ihre Wirkzonen, soweit sie aufgrund funktionaler Verflechtungen für die Einschätzung der Auswirkungen auf die Schutzgüter erforderlich sind.

Die Notwendigkeit einer Ausweitung des Untersuchungsrahmens auf weitere Teilbereiche oder sogar den gesamten Geltungsbereich des Flächennutzungsplans ergibt sich aufgrund der Beschränkung von neuen Darstellungen nicht.

Der **inhaltliche Untersuchungsrahmen** der Umweltprüfung für den Flächennutzungsplan umfasst diejenigen Umweltschutzziele, die im Wirkungszusammenhang mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes stehen und durch diesen beeinflussbar sind. Die Untersuchung erfolgt dabei in der Tiefe und dem Detaillierungsgrad, in der die Darstellungsebene des Flächennutzungsplanes Rahmen setzend wirkt, die dem gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden entsprechen und die für den Abstraktionsgrad der Ebene angemessen sind (vgl. §2 Abs. 4 Satz 3 BauGB).

Die jeweiligen Bewertungsmaßstäbe und Kriterien orientieren sich an dem gegenwärtigen Zustand des Schutzgutes im gesamten Stadtgebiet, den potenziellen Auswirkungen der Planungen auf das jeweilige

Schutzgut sowie an der zur Verfügung stehenden Datentiefe. Sie werden im Folgenden - getrennt für jedes Schutzgut - ermittelt.

Vertiefendere Erfassungen und Bewertungen bestimmter Umweltauswirkungen werden auf nachgelagerte Planungsebenen übertragen, wenn die Prüfung dieser Auswirkungen aus fachlicher Sicht dort angemessener erscheint (Abschichtungsregelung).

2 BEWERTUNGSMAßSTÄBE ZUR BEURTEILUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist die Beurteilung nur flächenbezogen möglich. Die Bewertung erfolgt entsprechend den nachfolgend aufgeführten Bewertungsmaßstäben.

2.1 Schutzgut Mensch

Rechtliche Beurteilungsgrundlagen für das Schutzgut Mensch finden sich im BauGB: Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB sind umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt und gemäß §1 Abs. 6 Nr. 1 die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind gemäß § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) „bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen [...] die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden“. Letzteres zielt insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Lärm, vor lufthygienischen Belastungen und Störfällen ab.

Wesentliche Voraussetzungen für gesunde Lebensverhältnisse sind demzufolge vor allem

- Schallschutz
- Schutz vor Luftschadstoffen
- Schutz vor bioklimatischen Belastungen
- Schutz vor Schadstoffeinwirkungen aus Boden (Altlasten) und Trinkwasser

Weiterhin ist auch der Themenkomplex Erholung als wesentlicher Faktor für die körperliche und seelische Gesundheit der Bevölkerung von hoher Bedeutung.

Die Bewertung potentieller Auswirkungen der geplanten Änderungen kann – u.a. aufgrund fehlender flächendeckender Unterlagen - auf Ebene der Flächennutzungsplanung lediglich verbal-argumentativ erfolgen. Bewertet wird, gemessen an den oben dargelegten potentiellen Auswirkungen, inwieweit künftige Siedlungsflächen bereits erheblichen negativen Umwelteinwirkungen ausgesetzt sind, aber auch welche Auswirkungen die möglichen Änderungen auf Nutzungen in ihrer Umgebung haben können.

Die Bedeutung der untersuchten Flächen für die Freizeit und Naherholung ist der Bevölkerung wird aufgrund der engen Verflechtungen vertieft unter dem Schutzgut Landschaftsbild betrachtet werden.

Das Gefährdungspotential durch Altlasten oder geogenes Radon wird in die Einzelfallbetrachtung einbezogen, so dass es durch weitere Messungen des kommunalen Planungsträgers konkretisiert werden kann, um ggf. präventive Maßnahmen zu ermöglichen.

Da neue Siedlungsflächen in Abhängigkeit ihrer relativen Lage und Größe auch Auswirkungen auf das Siedungsklima des gesamten Ortes besitzen können, wird im Rahmen der Einzelfallbetrachtung auch dieser Aspekt untersucht. Aufgrund der hohen Komplexität mikroklimatischer Zusammenhänge können hier allerdings aufgrund der Datenlage in der Regel nur grobe Abschätzungen erfolgen, die aufgrund der thematischen Überschneidungen unter dem Themenkomplex Klima betrachtet werden.

Art der Auswirkung	Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung / Bewertung:	
Verkehrslärm	Vermutete hohe zusätzliche Verkehrsbelastungen im Umfeld empfindlicher Nutzungen (Wohngebiete, Seniorenwohnheime, Schulen, Kindergärten), ungünstige Erschließungssituation im Zusammenhang mit der Größe der Bauflächen	Hoher Konflikt
	Neue Bauflächen verursachen zusätzliche Belastungen, die jedoch geringer sind (z.B. aufgrund geringer Größe neuer Flächen) oder Gebiete mit geringerer Empfindlichkeit betreffen bzw. auf verschiedene Zufahrtswege verteilt werden.	Mittlerer Konflikt
	Die zusätzlich zu erwartenden Verkehrsmengen sind so gering, dass keine relevante Zunahme von Verkehrslärm zu erwarten ist, oder die Erschließung der neuen Bauflächen erfolgt über leistungsfähige Verkehrswege mit angrenzenden unempfindlichen Nutzungen.	Geringer/ Kein Konflikt
Gewerbelärm / Belastungen durch sonstige Immissionen (z.B. Gerüche)	Hohe Empfindlichkeit / geringer Abstand zu angrenzender Nutzungen: Wohngebiete, Seniorenwohnheime, Schulen, Kindergärten, empfindliche Parkanlagen bzw. Naherholungsflächen	Hoher Konflikt
	Mittlere Empfindlichkeit angrenzender Nutzungen: gemischte Bauflächen, Freizeit- und Naherholungsflächen mit geringerer Empfindlichkeit (z.B. Schwimmbäder, Sporthallen)	Mittlerer Konflikt
	Geringe/ keine Empfindlichkeit angrenzender Nutzungen (Gewerbliche Bauflächen, Landwirtschaftliche Flächen, Verkehrsflächen)	Geringer/ Kein Konflikt

Tabelle 2: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

2.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere, Lebensräume

Die Grundlage für die Berücksichtigung der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt ergibt sich aus den Anforderungen des §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

Gleichermaßen gelten die Vorgaben des Bundesnaturschutzes, sowie des Landesnaturschutzgesetzes von Rheinland-Pfalz. Hinsichtlich des Schutzes von Flora und Fauna fordert § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG: „Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.“

Die Bewertung potentieller Auswirkungen der geplanten Änderungen wird im Rahmen dieser Umweltprüfung dementsprechend lediglich verbal-argumentativ erfolgen und sich auf die vorhandene Datenlage sowie die jeweilige allgemeine Gebietscharakteristik stützen.

2.2.1 Schutzgut Pflanzen

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans und der damit verbundenen Darstellung neuer Bauflächen kann im Fall einiger Bauflächen eine Beeinträchtigung des vorhandenen Arten- und Biotoppotentials nicht ausgeschlossen werden, die in der Regel dauerhaft und zumeist irreversibel sind. Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Pflanzenwelt der Untersuchungsräume liegt eine Biotoptypen- und Biotopkartierung vor, die im Zeitraum 2019/ 2020 im Rahmen der parallelen Erarbeitung des Landschaftsplans erstellt wurde. Damit konnten die Ergänzungen des § 30 BNatSchG durch das Insektenschutzgesetz vom August 2021 noch nicht abgebildet werden. Zudem können sich mit zunehmendem zeitlichem Abstand weitere Veränderungen ergeben haben, die Einfluss auf die Schutzwürdigkeit lokaler Biotopstrukturen besitzen.

Bewertet wird diesbezüglich, inwieweit die Nutzungsänderungen bzw. die Inanspruchnahme Auswirkungen auf die im Gebiet vorhandene Flora besitzt. Beurteilungsmaßstab ist dabei der derzeitige Vegetationsbestand, sowie das Vorhandensein wertvoller oder gesetzlich geschützter Biotope innerhalb der betrachteten Gebiete aber auch in ihrem unmittelbaren Umfeld. Aus der gemeinsamen Betrachtung erfolgt die Einschätzung, inwieweit eine Betroffenheit empfindlicher Lebensräume und Arten wahrscheinlich ist. Vertiefendere Untersuchungen werden in der Regel auf die Ebene der verbindlichen Planung verwiesen.

Art der Auswirkung	Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung / Bewertung:	
Flächenverlust	Natura 2000-Gebiete, schutzwürdige Biotope, Vorrang Arten- und Biotopschutz, NSG, GLB, ND, § 30-Biotope, Waldflächen auf Grund der Waldarmut, Biotopverbundstrukturen mit hoher Wertigkeit, wertvolle Grünstrukturen innerhalb der Orte oder in ihren Randbereichen	Hoher Konflikt
	LSG, Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz, Biotopverbundstrukturen mit mittlerer Wertigkeit u.a. auch für die Eigenart des Landschaftsraumes	Mittlerer Konflikt
	keine/ geringe Betroffenheit, Biotope mit geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit	Geringer/ Kein Konflikt
Beeinträchtigungen durch Nutzungen innerhalb neuer Siedlungsgebiete	Bauliche Inanspruchnahme von Flächen in unmittelbarer Nachbarschaft von Gebieten mit hoher Wertigkeit und hoher Empfindlichkeit (s.o.), zu erwartende Beeinträchtigungen durch potenzielle Stoffeinträge (temporär oder dauerhaft)	Hoher Konflikt
	Empfindliche Gebiete im räumlichen/ funktionalen Umfeld neuer Bauflächen, die Beeinträchtigungen durch die Bauflächen sind allerdings begrenzt oder minimierbar	Mittlerer Konflikt
	Keine Flächen mit hoher Wertigkeit/ Empfindlichkeit im Umfeld der neuen Bauflächen	Geringer/ Kein Konflikt

Tabelle 3: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

2.2.2 Schutzgut Tiere

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) der Europäischen Union betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Sie gelten flächendeckend, also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen. Demzufolge auch außerhalb explizit ausgewiesener Schutzgebiete.

Die Umsetzung von Planungsabsichten, die mit Baumaßnahmen, Flächenversiegelungen und Änderungen der bisherigen Nutzungen verbunden sind, führen zu einer Beeinträchtigung oder Vernichtung der Lebensräume verschiedener Tierarten. Durch die Überbauung bisher offener Flächen kommt es zu einem in der Regel irreversiblen Verlust von Lebensräumen und Einschränkungen von Lebensraumbeziehungen sowie zur möglichen Verkleinerung und Verinselung benachbarter Lebensräume durch die Störung von Vernetzungsstrukturen. Weitere Beeinträchtigungen auch angrenzender Lebensräume ergeben sich durch die Einträge von Nähr- und Schadstoffen oder Lichtimmissionen, aber auch erhöhte Frequentierungen bislang ungestörter Areale.

Eine Beeinträchtigung von Arten, die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, kann dementsprechend nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung berücksichtigt, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Dabei wird aufgrund der engen Verflechtungen auch die Umgebung der überplanten Bereiche mit in die Betrachtung einbezogen.

Hinsichtlich der von der Planung potentiell betroffenen Tierwelt kann im Rahmen dieser Umweltprüfung – nicht zuletzt aufgrund der vorhandenen Datenlage - allerdings keine abschließende Beurteilung eventueller Auswirkungen erfolgen.

Beurteilungsmaßstab ist dabei, inwieweit die aktuelle Gebietscharakteristik des jeweiligen Untersuchungsraumes und seiner unmittelbaren Umgebung auf das Vorhandensein geschützter oder streng geschützter Arten hindeutet. Daraus lassen sich Erkenntnisse über die mögliche Bedeutung der jeweiligen Fläche als Lebensraum empfindlicher Arten gewinnen.

Vertiefende Untersuchungen - gegebenenfalls mit einer Art-für-Art-Betrachtung, werden auf die Ebene nachgelagerter verbindlicher Planungen verwiesen.

Art der Auswirkung	Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung / Bewertung:	
Verlust von Lebensräumen, Dauerhafte Zerstörung sowie Störung von Brut- und Nahrungshabitaten, Rastplätzen	Natura 2000-Gebiete, schutzwürdige Biotop, Vorrang Arten- und Biotopschutz, NSG, Waldflächen, bekannte Lebensräume besonders geschützter und empfindlicher Arten (Feldhamster, Höhlen- u. Bodenbrüter, Fledermäuse) Biotopverbundstrukturen mit hoher Wertigkeit, wertvolle Grünstrukturen innerhalb der Orte oder in ihren Randbereichen	Hoher Konflikt
	Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz, Biotopverbundstrukturen mit mittlerer Wertigkeit u.a. auch für die Eigenart des Landschaftsraumes	Mittlerer Konflikt
	Intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen ohne Vorkommen geschützter Arten, Flächen mit bestehender Vorbelastung	Geringer/Kein Konflikt
Störungen benachbarter Lebensräume	Unmittelbar angrenzende Lebensräume mit sehr hoher Wertigkeit: Natura 2000-Gebiete, schutzwürdige Biotop, Vorrang Arten- und Biotopschutz, NSG, Waldflächen, schutzwürdige Biotop	Hoher Konflikt
	Aufgrund relativer Lage zu hochwertigen Flächen (s.o.) sind Störungen nicht auszuschließen	Mittlerer Konflikt
	Keine empfindlichen Lebensräume im direkten oder funktionalen Umfeld	Geringer/ Kein Konflikt
Behinderung von Austauschprozessen/ Verinselung von Biotopen/ Störungen von Wanderwegen	Unmittelbare Lage innerhalb von regional oder überregional bedeutenden Biotopverbundstrukturen	Hoher Konflikt
	Lage im Bereich von lokal bedeutsamen Verbundstrukturen, die Schaffung von Ersatzstrukturen ist möglich	Mittlerer Konflikt
	Keine Verbundstrukturen betroffen	Geringer/ Kein Konflikt

Tabelle 4: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere

2.3 Schutzgut Boden/Fläche

Das Erfordernis zur Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes ergibt sich aus den rechtlichen Anforderungen, die im Baugesetzbuch, im Bundes-Bodenschutzgesetz und im Bundesnaturschutzgesetz in unterschiedlicher Tiefe konkretisiert werden.

Ziel des Bodenschutzes ist gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), die vielfältigen Funktionen des Bodens nachhaltig zu schützen, indem der Boden in seiner Leistungsfähigkeit und als Fläche für Nutzungen aller Art nachhaltig zu erhalten oder wiederherzustellen ist. Gemäß § 1a BauGB soll „Mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden“, d.h. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf den Boden gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 besonders zu berücksichtigen.

Der Boden ist Teil der Erdkruste. Diese ist die oberste Schicht der Erde und wird nach unten durch sein Ausgangsgestein, nach oben durch eine Vegetationsdecke oder die Atmosphäre begrenzt. Der Boden entsteht aus den chemischen, physikalischen und biologischen Verwitterungsprozessen seines Ausgangsmaterials und bietet als Ökosystem Tieren und Pflanzen Lebens- und Wurzelraum. Bodenart und -typ sind abhängig von den bodenbildenden Faktoren, wie beispielsweise dem Klima, dem Relief und dem Ausgangsgestein. Durch Klimaänderungen oder anthropogenen Einfluss kommt es zu Änderungen der Bildungsdynamik, andererseits besitzen die Bodenarten ihrerseits erheblichen Einfluss auf das biotische und landwirtschaftliche Ertragspotential und den Wasserhaushalt sowie ihre Empfindlichkeit hinsichtlich der Abpufferung von Umwelteinflüssen. Böden erfüllen folglich im Ökosystem Erde wichtige Aufgaben und gehören zu den schätzenswertesten und wertvollsten Naturgütern.

Die Neudarstellungen weiterer Bauflächen ermöglichen durch die Vorbereitung der baulichen Nutzung in der Regel eine wesentliche zusätzliche Versiegelung bislang offener Flächen. Dadurch kommt es in den betroffenen Bereichen zu einem vollständigen Funktionsverlust des Bodens, insbesondere als Lebens- und Regulationsraum. Im Fall bislang gut zu bewirtschaftender landwirtschaftlicher Flächen ist darüber hinaus auch der Verlust an Produktionsfläche zu berücksichtigen, die für die betroffenen Landwirte eine wesentliche – auch wirtschaftliche – Betriebsgrundlage darstellen.

Des Weiteren ist insbesondere während der Bauphasen mit Beeinträchtigungen der Bodenstrukturen durch den Einsatz von Baumaschinen zu rechnen. Hierdurch kommt es zu einer weiteren Veränderung der Standortbedingungen sowie der Bodenfunktionen, verbunden mit einer Erhöhung der Erosionsgefährdung durch den Abfluss von nicht versickerndem Niederschlagswasser.

Schadstoffeinträge durch beispielsweise Treibstoff- oder Ölverlust der Baumaschinen in den Boden können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, allerdings ist zu beachten, dass dieses Risiko auch beim Einsatz von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmethoden besteht.

Eingriffe in das natürliche Relief der Untersuchungsbereiche in Form von Aufschüttungen und Abgrabungen können bei der Umsetzung der Planungsabsichten der Stadt bei Bedarf erforderlich sein, da einige der zukünftigen Siedlungsflächen innerhalb von Bereichen mit stärker bewegtem Relief liegen.

Der Boden kann durch die bauliche Inanspruchnahme in seiner Funktion vor allem beeinträchtigt werden durch:

- Bodenverlust, verursacht durch Überbauung und Versiegelung,
- Schadstoffanreicherung durch Luftschadstoffe und andere lokale Quellen
- Eingriffe in das natürliche Bodengefüge durch Aufschüttung oder Abgrabung.

Da es sich insbesondere bei dem Verlust unversiegelter Böden durch Überbauung um kaum reversible Auswirkungen handelt, muss für alle Flächen eine grundsätzliche Betroffenheit angenommen werden. Als Maßstab für weitergehende Beurteilung dienen die Parameter Bodenart und Ertragspotential, über die allerdings auf der Ebene der Flächennutzungsplanung auf großräumige Erkenntnisse zurückgegriffen wird. Kleinräumigere Betrachtungen sind mangels vorhandener Daten nicht möglich.

Weiterhin wird untersucht, ob auf den jeweilig betrachteten Flächen oder in ihrem räumlichen Umfeld bereits Eingriffe in die Bodengestalt oder das Relief erfolgt sind oder ob Erkenntnisse über Altlasten vorliegen. Um diesbezüglich einer Warnfunktion für nachgeordnete Verfahren gerecht zu werden, sind im Flächennutzungsplan diejenigen Flächen gekennzeichnet, auf denen nach derzeitigem Kenntnisstand eine Belastung nachgewiesen wurde oder zu vermuten ist und bei denen entsprechende Sicherheitsmaßnahmen im Fall einer empfindlichen Nutzung zu treffen sind. Eine einzelfallbezogene Untersuchung ist bei hinreichendem Verdacht im Rahmen nachgeordneter Verfahren weiterhin erforderlich.

Archiv der Kultur- und Naturgeschichte

Die Eigenschaft und Schutzwürdigkeit der Böden in den Untersuchungsräumen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte wird vertieft bei der Betrachtung der Kultur- und Sachgüter beurteilt.

Art der Auswirkung	Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung / Bewertung:	
Versiegelung/ Verlust der Bodenfunktionen Bodenverdichtung durch die Nutzung, Baustelleneinrichtungen, Zufahrten und baubedingten Bodenumwälzungen Auflösung des Bodengefüges infolge v. Abgrabungen und Aufschüttungen Wegfall von Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung	Bisher unversiegelte / unbelastete Böden Bodenfunktionsbewertung: sehr hoch bis hoch Inanspruchnahme von Böden mit sehr guten Ausgangsbedingungen für die Landwirtschaft (Ackerzahlen über 80) Nachgewiesenes Hangrutschgebiet	Hoher Konflikt
	Bodenfunktionsbewertung: mittel Inanspruchnahme von vorbelasteten Böden Inanspruchnahme von Böden mit sehr guten Ausgangsbedingungen für die Landwirtschaft (Ackerzahlen über 60) Vermutetes Hangrutschgebiet	Mittlerer Konflikt
	Bodenfunktionsbewertung gering bis sehr gering Inanspruchnahme von bereits genutzten Bereichen (Brachflächen, Innenbereichspotenzialen, Konversionsflächen) Inanspruchnahme von Böden mit Ackerzahlen unter 60	Geringer/ Kein Konflikt

Tabelle 5: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

2.4 Schutzgut Wasser

Das Erfordernis zur Berücksichtigung der Belange des Gewässer- und Grundwasserschutzes bei der Flächennutzungsplanung erwächst zum einen aus grundsätzlichen umweltfachlichen Zusammenhängen und Notwendigkeiten, zum anderen aus den rechtlichen Anforderungen des BauGB, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz und des Landesnaturschutzgesetzes Rheinland-Pfalz, sowie der Wasserrahmenrichtlinie der EU.

Aus § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB ergibt sich die Notwendigkeit, die Belange des Wassers bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Gemäß § 1 WHG sind die Gewässer „als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.“ Außerdem sollen gemäß § 31 WHG Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

Ziel der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist die Erreichung eines guten Zustands aller Gewässer. Dabei ist in Oberflächengewässern sowohl ein guter ökologischer als auch chemischer Zustand zu erreichen. Bei künstlichen oder stark veränderten Gewässern, bei denen der „gute“ Zustand nicht erreicht werden kann, soll das „gute ökologische Potential“ erreicht werden.

Das Wasserpotential der Landschaft setzt sich dabei aus dem des Grundwassers und dem der oberirdischen Gewässer zusammen.

Auf das Wasserpotential von Grund- und Oberflächenwasser sind auch die Ziele und die Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege anzuwenden, wie sie in §§ 1 und 2 des Landesnaturschutzgesetzes formuliert sind. Insbesondere gilt § 1 Nr. 2: "[...] dass die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter [...] auf Dauer gesichert [sind] ist."

Beurteilungsmaßstäbe

Durch Überbauung und Versiegelung der Böden kommt es regelmäßig zu einer Reduzierung der Versickerungsfähigkeit des Bodens. Dies kann zu einer Minimierung der Grundwasserneubildungsrate sowie zu einer Beeinträchtigung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere führen. Grundsätzlich sind aus diesem Grund in nachfolgenden Planungsverfahren Maßnahmen zur Retention von Niederschlagswasser zu berücksichtigen. Eine Vergrößerung der Siedlungsflächen wird zudem den Wasserbedarf erhöhen. Die Abschätzung des erhöhten Wasserbedarfs ist derzeit jedoch noch nicht möglich.

Als Maßstab zur Beurteilung potenzieller Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Wasser ist aufgrund der unterschiedlichen funktionalen Zusammenhänge eine Unterscheidung zwischen Oberflächen- und Grundwasser erforderlich.

Hinsichtlich der **Oberflächengewässer** ist zu untersuchen, ob im Bereich der neu überplanten Fläche oder in ihrem direkten funktionalen Umfeld Gewässer vorhanden sind, die von der Planung beeinflusst werden könnten. Beeinträchtigungen können sich diesbezüglich ergeben aus der Veränderung der Uferbereiche, aus eventuellen Einleitungen von Niederschlagswasser von versiegelten Flächen, von Schadstoffen, die aus dem Siedlungsgebiet in die Gewässer gelangen können, Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, Düngemittel- und Pestizideinträge aus künftigen Hausgärten etc.

In Betracht gezogen werden müssen diesbezüglich allerdings auch eventuelle Vorbelastungen.

Oberflächengewässer reagieren umso empfindlicher auf Veränderungen, je höher der Grad ihrer Naturnähe ist. Anhand Biotoptypenkartierung und ergänzender Luftbildinterpretation können die Fließ- und Stillgewässer in ihrer Naturnähe und damit Empfindlichkeit differenziert werden.

Eine mögliche Betroffenheit des **Grundwassers** durch die Planung soll insbesondere über die Betrachtung der grundsätzlichen Bedeutung der einzelnen Flächen für den Grundwasserhaushalt erfolgen. Eine bauliche Inanspruchnahme der Flächen kann sich aufgrund der zu erwartenden Versiegelungsraten insbesondere auf die Grundwasserneubildungsrate auswirken. Weitere negative Auswirkungen ergeben sich über

die Erhöhung der Abflussraten oder über mögliche Schadstoffeinträge. Diese können bereits im Rahmen der Baumaßnahmen erfolgen oder aber später aus den besiedelten Bereichen stammen.

Besonders empfindlich sind hier Bereiche mit geringem Grundwasserflurabstand, wobei diesbezüglich keine flächendeckenden Erkenntnisse im Stadtraum vorliegen.

Art der Auswirkung	Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung/ Bewertung:	
Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung, und Erhöhung der oberirdischen Abflussrate	Bereiche mit hoher Grundwasserneubildungsrate (ab 200 mm /a), Wasserschutzgebiete der Zone I, und schlechte Grundwasserüberdeckungsrate	Hoher Konflikt
	mittlere Grundwasserneubildungsrate (100-200 mittel), mittlere Grundwasserüberdeckungsrate	Mittlerer Konflikt
	Geringe Grundwasserneubildungsrate, mittlere und günstige Grundwasserüberdeckungsrate	Geringer/Kein Konflikt
Auswirkungen auf vorhandene Gewässer/ Hochwasserschutz	Lage in Überschwemmungsgebieten	Hoher Konflikt
	Lage im funktionalen Umfeld von naturnahen/ empfindlichen Gewässern	Mittlerer Konflikt
	Keine Beeinflussung von Gewässern	Geringer/ Kein Konflikt
Auswirkungen auf Trinkwassergewinnung, Beeinträchtigung möglicher Schutzgebiete	Wasserschutzgebiete der Zone I	Hoher Konflikt
	Wasserschutzgebiete Zonen II und III	Mittlerer Konflikt
	Keine Lage in Wasserschutzgebieten	Geringer/ Kein Konflikt

Tabelle 6: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Grundsätzlich ist die Konfliktrichtigkeit auch danach zu beurteilen, ob es sich bei den neu dargestellten Bauflächen um Wohnbauflächen bzw. gemischte Bauflächen handelt, oder ob gewerbliche Bauflächen bzw. Sonderbauflächen geplant sind. In letzteren sind grundsätzlich andere Versiegelungsraten möglich und Gefährdungen in Abhängigkeit mit der zukünftigen Nutzung eher wahrscheinlich. Dies wird in die Einzelfallbetrachtung einfließen.

2.5 Schutzgut Klima und Luft

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Auswirkungen auf das Klima und die Luft zu berücksichtigen. Daraus folgt, dass bestehende natürliche Klimaphänomene, sowie siedlungsklimatische und lufthygienische Vorbelastungen im Rahmen der Planung zu berücksichtigen sind.

Die wesentlichen Ziele bestehen darin, klimaökologische Ausgleichsräume zu erhalten, klimatische Belastungsräume aufzuwerten, lufthygienische Belastungen zu reduzieren und das Entstehen von siedlungsklimatischen und lufthygienisch problematischen Situationen zu vermeiden.

Bezüglich der Einhaltung lufthygienischer Standards im Siedlungsgebiet liefert die 39. BImSchV Immissionsgrenzwerte. Sie betreffen u.a. die Stoffe wie Benzol, Feinstaub (PM₁₀) und Stickstoffoxide (NO_x), welche durch den Straßenverkehr oder auch industriellen Produktionsprozessen freigesetzt werden.

Weitere wesentliche rechtliche Grundlagen in dieser Hinsicht sind in § 1 Abs. 3 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz genannt: „Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere [...] 4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu [...].“

Beurteilungsmaßstäbe

Die Realisierung baulicher Nutzungen auf bisher unbebauten und vegetationsbedeckten Flächen geht mit einer Verringerung des Grünanteils und einer Erhöhung des Überbauungs- und Versiegelungsgrades einher. Das hierdurch verursachte Strahlungsverhalten der Oberflächenstruktur sowie der geringere Verdunstungsgrad wirken sich negativ auf das kleinklimatische Wirkungsgefüge aus. Die klimatischen Ausgleichsfunktionen der Freiflächen gehen verloren. Dabei führt eine Beseitigung von klimatisch ausgleichend wirkenden und immissionsfilternden Gehölzen zu stärkeren Auswirkungen als die bauliche Inanspruchnahme offener Grünflächen oder landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Neu errichtete Gebäude verändern außerdem das bodennahe Windfeld und führen meist zu einer Reduktion der lokalen Windgeschwindigkeiten. Darüber hinaus können bauliche Barrieren sowohl siedlungsklimatische als auch für den Weinbau bedeutsame Luftaustauschprozesse behindern. Bei der Betrachtung siedlungsklimatischer Auswirkungen ist insbesondere zu beachten, dass eventuelle negative siedlungsklimatische Effekte in der Regel nur wenig durch planerische Maßnahmen zu vermeiden oder zu reduzieren sind. Sie sind darüber hinaus für absehbare Zeit hin irreversibel.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf Veränderungen der Situation im Bereich der Luftschadstoffe ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen von neuen Wohnbauflächen oder gemischten Bauflächen nur von Belang sind, wenn es sich um größere Flächen handelt, die auch ein erheblich erhöhtes Verkehrsaufkommen erzeugen.

Aus lufthygienischen Gründen ist im Rahmen der Umweltprüfung vor allem die grundsätzliche siedlungsklimatische Bedeutung der überplanten Flächen zu bewerten, also ihre Bedeutung für die Kaltluftproduktion oder die Filterung von Luftschadstoffen.

Zudem ist zu untersuchen, ob durch die Planung relevante bodennahe Luftströmungen in ihrem Verlauf behindert oder mit Schadstoffen belastet werden, so dass siedlungsklimatische Problemlagen entstehen oder sich möglicherweise verschärfen könnten.

Aufgrund ihrer siedlungsklimatischen Problematik sollten zudem inversions- und kaltluftgefährdete Lagen (Kaltluftseen) von Bebauung frei bleiben. Die untersuchten Flächen sind folglich auch dahingehend zu betrachten.

Art der Auswirkung	Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung / Bewertung:	
Verringerung der Verdunstungsrate, Erhöhung der Oberflächentemperatur, Verlust klimatischer Ausgleichsflächen Verlust oder Einschränkung klimatischer Austauschbahnen Erhöhung der Schadstoffbelastung durch Verkehr und Hausbrand	Beeinträchtigung/ Verlust siedlungsklimatisch bedeutender Flächen oder Luftaustauschbahnen, Beeinträchtigung empfindlicher Bereiche durch gewerbliche Immissionen	Hoher Konflikt
	Geringfügige Beeinträchtigung von Luftaustauschbahnen, geringe Verluste siedlungsklimatisch bedeutsamer Flächen, geringe Beeinträchtigung empfindlicher Bereiche durch Zunahme von Immissionen	Mittlerer Konflikt
	Keine Beeinträchtigung siedlungsklimatischer Bereiche, keine relevante Beeinträchtigung empfindlicher Bereiche	Geringer/ Kein Konflikt

Tabelle 7: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

2.6 Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild/ Erholung

Grundlage für die Berücksichtigung des Landschaftsbildes in der Flächennutzungsplanung sind die Anforderungen aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB. In § 1 Abs. 1 des BNatSchG wird konkretisierend das Naturschutzziel für die Landschaft und ihr Erlebnis- und Erholungspotential wie folgt definiert:

„(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass [...]

3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).“

Die Qualität eines Landschaftsbildes und die Erholungseignung eines Gebietes stehen in engem Zusammenhang, weshalb diese Aspekte im Folgenden gemeinsam betrachtet werden sollen.

Beurteilungsmaßstäbe

Insbesondere für die Beurteilung der Erholungseignung wurden in der Vergangenheit bereits etliche – oft mathematisch geprägte- Verfahren entwickelt, mit dem Ziel, eine Objektivierbarkeit der sehr subjektiven Begrifflichkeit landschaftlicher Schönheit zu erreichen.

So wurden oftmals bestimmten landschaftlichen Einzelementen wie Wald/ Waldrändern, Gewässern etc. numerische Werte zugewiesen und miteinander verrechnet. Gemeinsam ist dabei allen Verfahren, dass die Wertigkeit des Landschaftsbildes regelmäßig mit dem Grad seiner Naturnähe und Vielfältigkeit steigt. Kriterien dieser Vielfalt sind dabei im Allgemeinen der Anteil an landschaftlichen Einzelementen wie Wald, Gewässer, Kleinstrukturen (z.B. Hecken, Obstwiesen etc.), die Reliefenergie, aber auch die Naturnähe. Negativ wirken sich hingegen monotone, ausgeräumte, intensiv landwirtschaftlich genutzte Landschaften aus, ebenso wie störende technische Einbauten wie Hochspannungstrassen etc.

Die Beschreibung der Qualität einzelner Landschaftsbilder bzw. ihrer Erholungseignung soll im Gegensatz zu den oben angesprochenen Methoden an dieser Stelle nicht mittels mathematischer Verfahren erfolgen, da auch diese einen hohen Anteil an Subjektivität beinhalten und ihr Ergebnis so erheblich objektiver erscheint, als es tatsächlich ist.

Sie erfolgt daher vielmehr argumentativ anhand der Beschreibung einzelner Landschaftsbereiche hinsichtlich der Ausprägung der oben angesprochenen Kriterien von Vielfalt und Natürlichkeit:

Art der Auswirkung	Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung/ Bewertung:	
Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes durch neue Siedlungsflächen	Empfindliches Orts- oder Landschaftsbild, z.B. Überprägung erheblicher Teile eines traditionellen Siedlungsrandes oder Eingriff in besonders prägende Landschaftsstrukturen, hohe Einsehbarkeit	Hoher Konflikt
	Erhöhte Empfindlichkeit des Orts- oder Landschaftsbildes, erhöhte Einsehbarkeit, vorhandene Vorbelastungen mit deutlichem Einfluss	Mittlerer Konflikt
	Erheblich vorbelastetes Gebiet, keine/ sehr geringe Einsehbarkeit der Fläche, geringe Flächengröße, keine relevante Beeinträchtigung empfindlicher Bereiche	Geringer/ Kein Konflikt

Tabelle 8: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild/ Erholung

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion durch die Umsetzung eines Bauvorhabens können sich aus der Zerstörung von wertvollen Landschaftselementen und einer Verfremdung des natürlichen Landschaftsbildes durch landschaftsuntypische Elemente und Baukörper ergeben. Auch die Beeinträchtigung des Landschaftserlebens durch Schadstoffimmissionen spielt hierbei eine Rolle, da lärm- und schadstoffarme Räume als Voraussetzung für die landschaftsgebundene Erholung angesehen werden können.

Die Kulturlandschaft der Stadt Bad Dürkheim besitzt zahlreiche Elemente, die die regionale Identität prägen. Dennoch sind sie vor allem durch weitere Überformungen und Inanspruchnahmen für Siedlungs- und Infrastrukturausbau gefährdet. Die Veränderungen durch die Fortschreibung des Flächennutzungsplans betreffen vor allem Bereiche in unmittelbarer Siedlungsnähe, so dass ein Hauptaugenmerk auf das Erscheinungsbild der Stadt in der Kulturlandschaft bzw. ihre gestalterische Einbindung gelegt werden muss, die durch die Realisierung neuer Baugebiete häufig erheblich gestört wird.

Andererseits kann im Fall von bereits gestörten Ortsbildern ein planerisch geordneter Siedlungsabschluss sogar die Möglichkeit eröffnen, die Qualität des Landschaftsbildes punktuell zu verbessern.

Bei der Bewertung der einzelnen Untersuchungsräume ist folglich insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit eine bauliche Inanspruchnahme beispielsweise historisch gewachsene Ortsränder beeinträchtigt, aber auch die Möglichkeit durch einen geordneten Abschluss bereits gestörte Ortsränder harmonischer in die Landschaft zu integrieren.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Flächennutzungsplanung auch die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.

Beurteilungsmaßstäbe

Durch Überbauung können im Boden verborgene Zeugnisse vergangener Strukturen vollständig verloren gehen. Hierzu zählen nicht nur bekannte Bodendenkmäler, sondern auch noch nicht bekannte historische Grenzsteine oder sonstige Siedlungsspuren.

Durch das Heranrücken von baulichen Strukturen können Kulturdenkmäler in ihrem Erscheinungsbild gestört werden. Mögliche Beeinträchtigungen können auch durch das Zerschneiden wichtiger Sichtachsen auf diese Denkmäler entstehen.

Durch die Planung können zudem landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen sein, deren Bewirtschaftungserträge und Flächengrößen einen entsprechenden finanziellen Wert darstellen. Da jedoch die jeweiligen Flächen nach der Bodenordnung und der Erschließung regelmäßig einen vielfachen Wert der ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsflächen besitzen werden, wird der durch die Realisierung der Planung ausgelöste Eingriff in das Schutzgut Sachgüter relativiert.

Andererseits stellt die Überplanung der landwirtschaftlichen Nutzflächen auch einen Verlust an Flächen dar, die für die Prägung der Identität der Region eine tragende Rolle einnehmen. Eine Bewertung dieser Aspekte erfolgt aufgrund der engeren thematischen Verflechtung unter dem Schutzgut Boden.

Bewertungsmaßstab für die Auswirkungen der Flächennutzungsplanfortschreibung auf die vorhandenen Kultur- und Sachgüter ist vor allem die Frage, ob die geplanten Änderungen eventuelle negative Auswirkungen auf bekannte Bodendenkmäler besitzen oder beispielsweise durch das Heranrücken von baulichen Strukturen Kulturdenkmäler in ihrem Erscheinungsbild gestört werden.

Auch die Kulturlandschaft stellt ein wertvolles Kulturgut dar, welches allerdings unter der Thematik des Landschaftsbildes betrachtet wird.

Art der Auswirkung	Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung / Bewertung:	
Beeinträchtigungen von Einzeldenkmälern oder Denkmalzonen	Neue Bauflächen beeinträchtigen das typische Erscheinungsbild eines Einzeldenkmals oder einer Denkmalzone, Maßnahmen zur Minimierung dieser Beeinträchtigung sind nicht möglich	Hoher Konflikt
	Neue Bauflächen beeinträchtigen potentiell das Erscheinungsbild oder die Sichtbarkeit von Denkmälern, gestalterische Vorgaben im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können die Auswirkungen jedoch wirksam begrenzen	Mittlerer Konflikt
	Keine Beeinträchtigungen von Einzeldenkmälern oder Denkmalzonen	Geringer/ Kein Konflikt
Verlust/ Betroffenheit von Bodendenkmälern	Verlust eines Bodendenkmals	Hoher Konflikt
	Im Bereich neuer Bauflächen befindet sich ein Bodendenkmal, der Erhalt des Denkmals kann im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Standortwahl gesichert werden	Mittlerer Konflikt
	Im Bereich der Baufläche ist kein Bodendenkmal bekannt oder vermutet.	Geringer/ Kein Konflikt

Tabelle 9: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

2.8 NATURA 2000-Gebiete

Die inhaltliche Abhandlung der Natura 2000-Gebiete ist jeweils innerhalb der einzelnen Schutzgüter enthalten.

3 BASISSZENARIO UND PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Im Folgenden erfolgt für alle Flächen mit Umweltrelevanz eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (=Basissszenario). Dem gegenübergestellt wird die **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**. Die Ergebnisse werden in Form von Gebietssteckbriefen dargestellt.

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind insbesondere die **möglichen erheblichen** Auswirkungen bei der Anlage sowie während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a bis i unter anderem infolge

- aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
- bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle
- ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
- ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe

zu beschreiben. Diese Beschreibung soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Inhalten des Flächennutzungsplanes. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen aus der Umgebung erheblich einwirken können.

Hierzu werden vernünftigerweise regelmäßig anzunehmende Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes liegen in der Regel nur Angaben über die geplanten Nutzungen vor. Konkrete Vorhaben sind nicht bekannt. Eine Beurteilung auf dieser Maßstabsebene kann deshalb nur die Auswirkungen umfassen, die üblicherweise bei den angedachten Nutzungen zu erwarten sind.

Insbesondere die Buchstaben dd) bis hh) können in den meisten Fällen nur grob abgeschätzt werden. Aus diesem Grund werden solche Aspekte, die weitgehend nur überschlägig betrachtet werden können, ab Kapitel 4 zusammengefasst dargestellt.

Es erfolgt zunächst eine Allgemeine Charakterisierung der Stadt, danach eine vertiefte Betrachtung für die jeweiligen Flächenneuausweisungen.

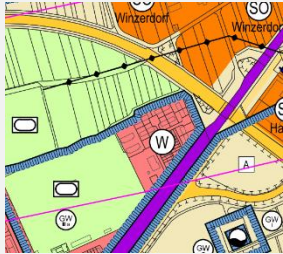
B. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN GEM. ANLAGE 1, NR. 2 ZUM BAUGB

Im Folgenden werden die im Flächennutzungsplan als Neuausweisung gekennzeichneten Flächen einer Umweltprüfung unterzogen. Dies gilt nicht für nachstehende Flächen:

- Flächen für die bereits rechtskräftige Bebauungspläne mit Umweltbericht bestehen, die aber im Flächennutzungsplan als Neuausweisung i.S. einer Paralleländerung gekennzeichnet werden. Es wird davon ausgegangen, dass auf Ebene der Bebauungsplanung eine detaillierte Untersuchung erfolgt ist und somit eine vorgelagerte Umweltprüfung auf FNP-Ebene entbehrlich ist.
- Flächen, die im Innenbereich neu ausgewiesen werden bzw. für die nach § 13 a BauGB Planverfahren durchgeführt wurden. Es wird davon ausgegangen, dass hier keine Pflicht zur Umweltprüfung besteht. Auch bei Flächen unter 2000 m² wird davon ausgegangen, dass auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.
- Flächen, die bereits als Bauflächen rechtskräftig ausgewiesen sind und die lediglich eine Umwidmung erfahren, sofern dadurch auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

3.1 Kernstadt Bad Dürkheim

3.1.1 N 03

Gebietscharakteristik	 wirksamer FNP	 Luftbild	Durch Neuausweisung wird auf den aktuellen Flächenbedarf nach Wohnbauflächen reagiert. Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 1,10 ha befindet östlich der Ortslage der Kernstadt auf einer Höhe von rund 109 m ü. NN. Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Rebfläche) genutzt. Zusätzlich sind ein Wirtschaftsweg, Gehölstrukturen und eine bestehende Kompensationsmaßnahme vorhanden. Im Westen und Norden grenzen Rebflächen an, im Süden eine Wohnsiedlung sowie ein Sportgelände. Östlich grenzt die Fläche an die B 37 an. ERP Rhein-Neckar: Sonstige landwirtschaftliche Gebiete und sonstige Flächen (ERP 2014, ERP-Änderung 02/2021 unverändert) Sonstige Fachplanungen: bestehende Kompensationsmaßnahme
	Alternativenprüfung		
Da es sich um eine Erweiterung eines bestehenden Wohngebietes handelt, bietet sich dieser Standort an.			
Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)			
	Basisszenario	Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut	Konflikt-potential
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ § 30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotop - keine geschützten oder schutzwürdigen Biotop - Ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop befindet sich nicht im funktionalen Umfeld des Plangebiets. potenziell vorkommende Tierarten - Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes), pot. Bruthabitat für Gebüsch- und Baumbrüter - Fledermäuse (pot. Jagdraum) - Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder - Für den überplanten Raum und/oder seine Umgebung bestehen aktuell unter anderem folgende Artennachweise¹: Bekassine	Die bauliche Inanspruchnahme der Fläche bedeutet den Lebensraumverlust der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten. Während der Bauphase und auch später sind Störungen auch in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen, hiervon sind jedoch keine wertvollen Lebensräume betroffen. Durch die intensive Flächennutzung und die bestehenden siedlungsbedingten Beeinträchtigungen ist das Lebensraumpotential der Flächen nur sehr gering. Störungen und Beeinträchtigungen empfindlicher Lebensräume im funktionalen Umfeld der Fläche können nahezu ausgeschlossen werden. Die vorhandene Gehölzstruktur im Osten der Fläche sollte als bestehende Kompensationsmaßnahme erhalten werden. Das Vorkommen seltener und geschützter Arten ist zu untersuchen sowie auf das Vorhandensein von Lesesteinhaufen, Steinriegel oder Trockenmauern zu prüfen, die gem. den jüngsten Änderungen des BNatSchG unter den Pauschalschutz des § 30 fallen.	Mittel

¹ Vgl. LANIS Rheinland-Pfalz, http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, Zugriff 03/22

	(<i>Gallinago gallinago</i>), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>), Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>), Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>), Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>) Pflanzen – Vegetationsbestand: ▪ Rebfläche mit Unterwuchs (Rebzeilbegrünung) ▪ Feldgehölz Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV: ▪ HAa – Stieleichen-Hainbuchenwald Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und der unmittelbaren Siedlungsnähe besitzt die Fläche abgesehen von möglichen Eidechsenvorkommen voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Sie besitzt Bedeutung als Lebensraum der dort kultivierten Rebstöcke. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Die Gehölzstruktur im Osten der Fläche bildet eine bestehende Kompensationsmaßnahme.	Diese wären in die Planung zu integrieren oder gleichwertig in angemessener Nähe zu ersetzen.	
Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)	Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden, nächstes Vogelschutzgebiet „Haardtrand“ (VSG-6514-401) etwa 200 m südlich entfernt. Das FFH-Gebiet „Dürkheimer Bruch“ (FFH-6515-301) liegt etwa 1,3 km östlich des Plangebiets.	Eine Beeinträchtigung des VSG „Haardtrand“ erscheint aufgrund der bereits vorhandenen Störungen durch die Siedlungsflächen im Umfeld wenig wahrscheinlich, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dies jedoch vertiefter zu betrachten.	Gering
Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 1,1 ha, keine Versiegelungen und geringe Verdichtungen im Bereich der Wirtschaftswege ▪ Bodentypen: nicht kartiert ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL der Hochflutlehm-, Terrassensand- und Flussschottergebiete ▪ Ertragspotential: nicht kartiert ▪ Bodenfunktionsbewertung: nicht kartiert ▪ Hangstabilität: nicht kartiert	Die infolge der baulichen Inanspruchnahme zu erwartende Versiegelung von Teilen der Fläche bedeutet in den betroffenen Bereichen den vollständigen Verlust des Bodenlebens, welches allerdings bereits heute durch die landwirtschaftliche Nutzung und den damit einhergehenden Eintrag von Dünger und Pestiziden negativ beeinflusst ist. Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten. Die bauliche Inanspruchnahme bedeutet den Verlust der wirtschaftlichen Funktion von Böden.	Hoch

Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Oberflächengewässer: kein Gewässer innerhalb des Plangebiets vorhanden ▪ Hochwassergefährdung: Das Gebiet befindet sich nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes, etwa 450 m nördlich befindet sich entlang der Isenach das nächste Überschwemmungsgebiet ▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser: keine ▪ Grundwasserneubildung: < 0 - 25 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: ungünstig ▪ Grundwasserschutzgebiete: Das Plangebiet liegt in einem abgegrenzten Wasserschutzgebiet Zone III. ▪ Wasserhaushalt: Der überplante Bereich besitzt als offene, unversiegelte Fläche grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung, die jedoch durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung qualitativ beeinträchtigt wird (Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden). ▪ Starkregenereignisse: Innerhalb der Fläche finden sich keine Bereiche, an denen Hangwasser verstärkt zusammenströmt, die neue Sturzflutgefahrenkarte des Landes² sieht im Südwesten der Fläche Wasserriefen bis <100 cm (SRI7) vor. Risiken im Fall von Starkregenereignissen sind allerdings auf FNP-Ebene nicht abschließend zu klären.	Die bauliche Inanspruchnahme und die Versiegelung eines großen Anteils bislang offener Böden der Fläche beeinflusst den Wasserhaushalt, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate. Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen, für das Grundwasser besitzt die Planung aufgrund der geringen Flächengröße voraussichtlich keine Relevanz, dennoch sind Bodenversiegelung und Verdichtung zu minimieren.	Gering
Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Als offene landwirtschaftliche Fläche besitzt das Areal grundsätzlich die Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft, das Stadtklimagutachten wertet die Fläche als Ausgleichsraum mit hoher Bedeutung (hoch empfindlich gegenüber nutzungsändernden Eingriffen) ▪ Thermische Situation: dauerheiß ▪ Luftschadstoffe: Beeinträchtigungen durch die Bewirtschaftung der angrenzenden Rebflächen (Staub, Lärm etc.), sowie durch die angrenzende B 37 (Lärm, Abgase)	Eine bauliche Inanspruchnahme führt über die zu erwartenden Flächenversiegelungen zu einer Erhöhung der Umgebungstemperatur. Da die Fläche Bedeutung für Ausgleich und Kaltlufttransport besitzt und gegenüber Nutzungsänderungen empfindlich ist, ist bei der Planung entsprechende Rücksicht auf die Offenhaltung relevanter Durchlüftungsbahnen, eine ausreichende Durchgrünung und den Erhalt offener Freiflächen zu nehmen. Versiegelungen sind zu minimieren.	Mittel
Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Landschaftsschutzgebiet: Das Gebiet liegt nicht innerhalb eines LSG, das nächstgelegene LSG „Bad Dürkheimer Bruch und Erpolzheimer Bruch“ (07-LSG 3.023) liegt etwa 1,3 km östlich.	Die Flächen besitzen nur eingeschränkte Relevanz für die siedlungsnaher Naherholung, der gegenwärtige Siedlungsrand ist durch die bestehende Bebauung bereits deutlich überprägt.	Gering

² Vgl. <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>, Zugriff 02/24

	▪ Landschaftsbild: Das Plangebiet ist Teil der Bruchlandschaft des Isenachschwemmkegels. Die Landschaft wird geprägt durch nahezu flaches Ackerland, im Wechsel mit Gehölzstrukturen. Dominiert wird sie durch das Gewerbegebiet und die B 37. ▪ Erholungseignung: Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die Störungen seitens der vorbeiführenden B 37 ist die Fläche trotz des tangierenden Wirtschaftsweges für die siedlungsnahen Erholung von eher eingeschränkter Bedeutung. ▪ Naturräumliche Einheit: 221.71 – Isenachschwemmkegel	Die Planung wird insofern Einfluss auf die visuelle Wirkung der Ortslage in der Landschaft besitzen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die zu erwartenden Baukörper hinsichtlich ihrer Höhe, sowie ihrer Dach- und Fassadengestaltung in die Umgebung einfügen und intensive Eingrünungsmaßnahmen einen harmonischen Übergang in die umgebende Landschaft gewährleisten.	
Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)	▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungsflächen (insbes. Bewegungsunruhe, Lärm und Luftschadstoffe, Lichtemissionen) und landwirtschaftliche Nutzung, Störungen durch Verkehrslärm sowie evtl. Lärmbelastung durch das angrenzende Sportgelände ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. ▪ Kupfer: Durch die lange Nutzung als Rebfläche ist mit Kupferanreicherungen im Boden zu rechnen.	Temporär sind während der Bauphase in angrenzenden Siedlungsgebieten durch Baulärm und Staubentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten. Betroffen sind hiervon auch Wohnanliegerstraßen. Aufgrund der vorgesehenen Erschließung der Flächen über bestehende Siedlungsgebiete, werden diese dauerhaft über das zu erwartende erhöhte Verkehrsaufkommen stärker durch entsprechende Immissionen belastet. Besonders empfindliche Nutzungen sind nicht betroffen.	Gering bis mittel
Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	▪ Bodendenkmäler: Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes ▪ Sonstige Sachgüter: Keine	Die Planung berührt nach gegenwärtigem Wissensstand kein Bau- oder Bodendenkmal, daher sind keine Auswirkungen zu erwarten.	Gering
Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts	▪ Zielraum A-KL 1: Nachhaltiger Weinbau sichert den Erhalt des charakteristischen Landschaftsbildes, und schützt die auf diese Bewirtschaftung in besonderer Weise angewiesenen seltenen Arten. Neue Siedlungsflächen und Baustrukturen fügen sich in Form- und Materialwahl in die überlieferten traditionellen Strukturen ein. ▪ Erhalt von Hecken und Feldgehölzen ▪ Bodenschutz (grundsätzlich) ▪ Erhalt von Klimafunktionen (grundsätzlich)	Konfliktpunkte sind zu vermindern und zu vermeiden, wenn die Vorgaben des LP durch die nachfolgenden Planungsebenen entsprechend berücksichtigt werden. Werden die Ziele des Landschaftsplans im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt, so ist kein Konflikt mit den Darstellungen des Landschaftsplans zu erwarten.	Gering
Gesamtfazit	Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter mit einem mittlerem Konfliktpotential zu rechnen. Die Planung betrifft die Schutzgüter in unterschiedlicher Ausprägung, wobei der Verlust offenen Bodens das größte Konfliktpotential bedeutet. Die anderen Konflikte lassen sich planerisch lösen. Zu untersuchen sind mögliche Betroffenheiten geschützter Lebensräume, die vorhandenen Ausgleichsflächen sollten erhalten bleiben. Ebenfalls sind mögliche Belastungen durch Lärm näher zu untersuchen.		

3.1.2 N 05

Gebietscharakteristik	 wirksamer FNP	 Luftbild	Die Fläche soll als Erweiterung der vorhandenen Versorgungsflächen neu ausgewiesen werden. Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 6,76 ha östlich des Gewerbegebiets auf einer Höhe von ca. 102 m ü.NN. Im rechtskräftigen FNP wird die Fläche für die Kläranlage sowie die Landwirtschaft ausgewiesen. Genutzt wird sie derzeit durch das bestehende Klärwerk und Landwirtschaft. Zusätzlich weist sie Wirtschaftswege und Gehölzstrukturen sowie im Westen eine bestehende Ausgleichsfläche auf. Umgeben ist die Fläche von landwirtschaftlich genutzten Flächen. ERP Rhein-Neckar: Kläranlage, Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz, Regionaler Grünzug (ERP 2014, ERP-Änderung 02/2021 unverändert) Sonstige Fachplanungen: Bestehende Ausgleichsfläche, Vogelschutzgebiet „Haardtrand“, FFH-Gebiet „Dürkheimer Bruch“, Landschaftsschutzgebiet „Bad Dürkheimer Bruch und Erpolzheimer Bruch“
Alternativenprüfung	Hierbei handelt es sich um eine Erweiterung der bestehenden Kläranlage. Da es sich lediglich um eine Erweiterung des Bestands handelt, ist eine Alternative des Standorts nicht gegeben.		
Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)			
	Basisszenario	Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut	Konflikt-potential
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ §30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope - Nach § 30 BNatSchG geschützten oder schutzwürdigen Biotope innerhalb des Plangebiets: Flutrasen (yEC5), Nass- und Feuchtwiese (yEC1) - Das Plangebiet liegt innerhalb schutzwürdig kartierter Feuchtwiesen („Feuchtwiesen, Wiesen mittlerer Standorte und Gräben im Dürkheimer Bruch östlich von Bad Dürkheim“ BK-6515-0164-2006) - Angrenzend weitere als schutzwürdig kartierte Teiche und Feuchtgebiete (BK-6515-0160-2006) potenziell vorkommende Tierarten - Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes), pot. Bruthabitat für Boden-, Gebüsch- und Baumbrüter - Fledermäuse (pot. Jagdraum)	Die betroffenen Grünflächen und Gehölze sind grundsätzlich Lebensraum zahlreicher Arten von besonderer Bedeutung. Die bauliche Inanspruchnahme des Areals bedeutet den Lebensraumverlust der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten. Die Planung sollte Sorge dafür tragen, dass ein großer Teil der wertvollen Flächen erhalten bleiben kann. Während der Bauphase und auch später sind Störungen, auch in den angrenzenden Gebieten, nicht auszuschließen, jedoch ist durch das bestehende Klärwerk bereits eine Störung vorhanden. Die bestehende Ausgleichsmaßnahme sollte in die Planung mit integriert werden.	Hoch bis sehr hoch

	▪ Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder ▪ Potentieller Lebensraum für Amphibien ▪ Für den überplanten Raum und/oder seine Umgebung bestehen aktuell folgende Artennachweise³: Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>), Bienenfresser (<i>Merops apiaster</i>), Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Wechselkörte (<i>Bufo viridis</i>) Pflanzen – Vegetationsbestand: ▪ Grünland ▪ Feldgehölz Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV: ▪ HA – Stieleichen-Hainbuchenwald ▪ Hau – Stieleichen-Hainbuchenwald, feucht ▪ HAI – Stieleichen-Hainbuchenwald, sehr frisch Im Westen des Plangebiets befindet sich eine bestehende Ausgleichsmaßnahme.		
Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)	Das Plangebiet liegt im Vogelschutzgebiet „Haardtrand“ (VSG-6514-401) sowie im FFH-Gebiet „Dürkheimer Bruch“ (FFH-6515-301).	Störungen der dort lebenden Arten insbesondere während der Bauphase können nicht ausgeschlossen werden. Es sind bereits Anlage- oder betriebsbedingte Störungen durch die bestehende Nutzung der Kläranlage vorhanden. Gemäß § 34 BNatSchG ist zwingend die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen zu prüfen.	Hoch
Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 6,76 ha, Versiegelungen und Verdichtungen im Bereich der Wirtschaftswege sowie der bereits bestehenden Kläranlage ▪ Bodentypen: lehmiger Sand, Lehm ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL der Hochflutlehm-, Terrassensand- und Flussschottergebiete ▪ Ertragspotential: hoch im westlichen Teilbereich der Fläche ▪ Bodenfunktionsbewertung: mittel bis hoch ▪ Hangstabilität: nicht kartiert	Die infolge der baulichen Inanspruchnahme zu erwartende Versiegelung von Teilen der Fläche bedeutet in den betroffenen Bereichen den vollständigen Verlust des Bodenlebens, welches allerdings bereits heute durch die bestehende Bebauung und Nutzung durch die Kläranlage beeinflusst ist. Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten. Die bauliche Inanspruchnahme bedeutet den Verlust der wirtschaftlichen Funktion von Böden.	Hoch
Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Oberflächengewässer: Innerhalb des Plangebiets liegt der See-graben, ein Gewässer 3. Ordnung. ▪ Hochwasser: Teile des Plangebiets liegen in einem gesetzlichen Überschwemmungsgebiet.	Der Bachlauf im Plangebiet dient als Vorfluter und ist bereits anthropogen überprägt. Die bauliche Inanspruchnahme und die Versiegelung eines großen Anteils bislang offener Böden der Fläche beeinflusst den Wasserhaushalt, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate.	Mittel

³ Vgl. LANIS Rheinland-Pfalz, http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, Zugriff 03/22

	▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser: keine ▪ Grundwasserneubildung: < 0 - 25 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: ungünstig ▪ Grundwasserschutzgebiete: keine ▪ Wasserhaushalt: Der überplante Bereich besitzt als offene, unversiegelte Fläche grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung. ▪ Starkregenereignisse: Innerhalb der Fläche finden sich keine Bereiche, an denen Hangwasser verstärkt zusammenströmt, Risiken im Fall von Starkregenereignissen sind allerdings auf FNP-Ebene nicht abschließend zu klären.	Für das Grundwasser besitzt die Planung aufgrund der Flächengröße voraussichtlich keine Relevanz, dennoch sind potenzielle Schäden auszuschließen und die Bodenversiegelung und Verdichtung zu minimieren. Das Plangebiet liegt in Teilen in einem Überschwemmungsgebiet der Isenach, mögliche Risiken durch ansteigendes Wasser bei Starkregenereignissen sind zu prüfen.	
Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Als offene landwirtschaftliche Fläche besitzt das Areal grundsätzlich die Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft, das Stadtklimagutachten wertet die Fläche als Ausgleichsraum mit hoher Bedeutung (hoch empfindlich gegenüber nutzungsändernden Eingriffen). ▪ Thermische Situation: sehr warm ▪ Luftschadstoffe: Beeinträchtigungen durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (Staub, Lärm etc.) sowie durch die bestehende Kläranlage	Eine bauliche Inanspruchnahme führt über die zu erwartenden Flächenversiegelungen zu einer Erhöhung der Umgebungstemperatur. Trotz der Einordnung als Ausgleichsraum mit hoher Bedeutung, wird die Umsetzung der Planung aufgrund der Lage voraussichtlich kaum Auswirkungen auf das Lokalklima haben.	Gering
Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Landschaftsschutzgebiet: Das Gebiet liegt innerhalb des LSG „Bad Dürkheimer Bruch und Erpolzheimer Bruch“ (07-LSG 3.023). ▪ Landschaftsbild: Das Plangebiet ist Teil der Bruchlandschaft des Isenachschwemmkegels. Die Landschaft wird geprägt durch nahezu flaches Ackerland, im Wechsel mit Gehölzstrukturen. ▪ Erholungseignung: Die Erholungseignung der Fläche wird durch das bestehende Klärwerk eingeschränkt. ▪ Naturräumliche Einheit: 221.71 – Isenachschwemmkegel	Aufgrund der Vorbelastung durch das bestehende Klärwerk, besitzt die Fläche nur eingeschränkte Relevanz für die siedlungsnaher Naherholung. Die bestehenden Gehölze sollten erhalten bleiben und neue Anlagenteile durch Eingrünung in das Offenland integriert werden.	Mittel
Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)	▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung und bestehende Kläranlage (Lärm, Luftschadstoffe und Lichtemissionen) ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert.	Temporär sind während der Bauphase erhöhter Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten. Ansonsten sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.	Gering
Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe	▪ Bodendenkmäler Keine bekannt ▪ Mögliche Betroffenheit eines Archivbodens ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit	Die Planung berührt nach gegenwärtigem Wissensstand kein Bau- oder Bodendenkmal, daher sind keine Auswirkungen zu erwarten.	Mittel bis hoch

(§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes ▪ Sonstige Sachgüter: Keine	Eine besondere Konfliktrichtigkeit ergibt sich aus der möglichen Betroffenheit eines Archivbodens im südlichen Teilbereich. Hier werden vertiefende Untersuchungen erforderlich, ob besonders schützenswerte Strukturen durch die Realisierung verloren gehen könnten.	
Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts	▪ Zielraum A-AS 3: strukturreicher, von extensivem und artenreichem Grünland, staunassen Wiesen, Gehölzriedeln und Obstwiesen geprägter Raum. Gräben und Fließgewässer sind Lebensraum zahlreicher auch seltener Arten und stehen in engem funktionalem Zusammenhang mit ihrem Umfeld. Die angepasste Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen trägt zu einer Erhaltung der Artenvielfalt bei, insbesondere dient sie der Offenhaltung von Wiesen. ▪ Erhalt und Pflege geschützter Lebensräume ▪ Erhalt von Hecken und Feldgehölzen ▪ Bodenschutz (grundsätzlich) ▪ Erhalt von Klimafunktionen (grundsätzlich)	Konfliktpunkte sind zu vermindern und zu vermeiden, wenn die Vorgaben des LP durch die nachfolgenden Planungsebenen entsprechend berücksichtigt werden. Werden die Ziele des Landschaftsplans im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt, so ist kein Konflikt mit den Darstellungen des Landschaftsplans zu erwarten.	Gering
Gesamtfazit	Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter mit einem hohen Konfliktpotential zu rechnen. Die Planung erfolgt in einem besonders empfindlichen Raum. Die Verträglichkeit mit den Natura 2000-Gebieten ist zu prüfen und durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, die besonders geschützten Grünlandflächen sollten geschont werden. Bei einer Beanspruchung ist mit einem erhöhtem Ausgleichsaufwand zu rechnen. Zusätzlich ist der mögliche Verlust eines Archivbodens zu betrachten.		

3.1.3 N 08

Gebietscharakteristik	 wirksamer FNP	 Luftbild	Derzeit ist im gültigen Flächennutzungsplan eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die gewerbliche Fläche soll als Erweiterung den Bedarf an Gewerbefläche decken. Die von Norden nach Süden ansteigende Fläche mit einer Größe von 16,84 ha liegt südlich des Gewerbegebiets auf einer Höhe von ca. 105 bis 110 m ü.NN. Zurzeit wird die Fläche landwirtschaftlich (Weinbau und Weidefläche) genutzt. Zudem sind Wirtschaftswege, Entwässerungsgraben, Gehölzstrukturen, Gebäude- und Lagerflächen sowie bestehende Ausgleichsmaßnahmen vorhanden. Das Gebiet wird von landwirtschaftlichen Flächen umgeben, und geht in die Offenlandschaft über. Nördlich der Fläche grenzt das bestehende Gewerbegebiet an, im Süden liegt die B 37. ERP Rhein-Neckar: Vorranggebiet für die Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft, Regionaler Grünzug (2014), Änderung 2021 Sonstige landwirtschaftliche Gebiete und sonstige Flächen zur Entwicklung weiterer gewerblicher Flächen, Vorranggebiet für die Landwirtschaft Sonstige Fachplanungen: Bestehende Ausgleichsflächen
	Alternativenprüfung		
Um die bestmöglichen Standorte für eine zukünftige Entwicklung von Gewerbeflächen zu eruieren, wurde im Vorfeld eine umfangreiche Standortalternativenprüfung in Form einer Gewerbeflächenstudie durchgeführt.			
Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)			
	Basisszenario	Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut	Konflikt-potential
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ §30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope - Keine nach § 30 BNatSchG geschützten oder schutzwürdigen Biotope innerhalb des Plangebiets - Ein nach §30 BNatSchG geschütztes Biotop befindet sich ca. 350 m und ca. 650 m östlich (Nass- und Feuchtwiese (yEC1)) - weitere schutzwürdige kartierte Feuchtgebiete („Teiche und Feuchtgebiete bei Erpolzheim südlich Kohlenhäuser Straße, südlicher Teil des „Bruch““ BK-6515-0160-2006) ca. 350 m östlich des Plangebiets, sowie Biotopkomplex „Bahneinschnitt mit Gebüsch an der Rhein-Haardt-Bahn E Bad Dürkheim“ (BK-6515-0099-2008) in ca. 540 m südlicher Richtung potenziell vorkommende Tierarten - Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes), pot. Bruthabitat für Boden- und Gebüschbrüter - Fledermäuse (pot. Jagdraum)	Die bauliche Inanspruchnahme der Fläche bedeutet den Lebensraumverlust der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten. Während der Bauphase und auch später sind Störungen auch in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen. Durch die intensive Flächennutzung und die bestehenden siedlungsbedingten Beeinträchtigungen ist das Lebensraumpotential der Flächen nur sehr gering. Das Vorkommen seltener und geschützter Arten ist zu untersuchen sowie auf das Vorhandensein von Lesesteinhaufen, Steinriegel oder Trockenmauern zu prüfen, die gem. den jüngsten Änderungen des BNatSchG unter den Pauschalschutz des § 30 fallen. Diese wären in die Planung zu integrieren oder gleichwertig in angemessener Nähe zu ersetzen. Die bestehenden Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet müssen bei der zukünftigen Umsetzung beachtet werden.	Mittel bis hoch

	▪ Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder ▪ pot. Lebensraum für trocken liebende Offenlandarten wie Eidechsen Für den überplanten Raum und/oder seine Umgebung bestehen aktuell folgende Artennachweise⁴: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Mauereidechse (<i>Podarcus muralis</i>), Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>) Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und die unmittelbare Siedlungsnähe besitzen die Flächen nur geringe Bedeutung als Lebensraum von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Pflanzen – Vegetationsbestand: ▪ Rebflächen mit Unterwuchs (Rebzeilbegrünung) ▪ Feldgehölze ▪ Grünland Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV: ▪ HAai – Stieleichen-Hainbuchenwald, basenarm, sehr frisch ▪ HAU – Stieleichen-Hainbuchenwald, feucht ▪ EC – Buchen-Eichenwald Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und der unmittelbaren Siedlungsnähe besitzt die Fläche abgesehen von möglichen Eidechsenvorkommen voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Sie besitzt Bedeutung als Lebensraum der dort kultivierten Rebstöcke. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Im Plangebiet befinden sich mehrere streifenförmig verlaufende Ausgleichsflächen.		
--	---	--	--

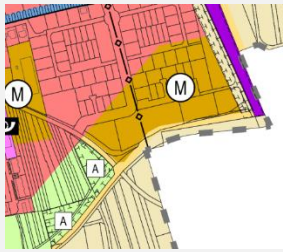
⁴ Vgl. LANIS Rheinland-Pfalz, http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, Zugriff 03/22

Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)	Die Fläche grenzt unmittelbar an das Vogelschutzgebiet „Haardtrand“ (VSG-6514-401) sowie an das FFH-Gebiet „Dürkheimer Bruch“ (FFH-6515-301) an.	Da das Vogelschutzgebiet „Haardtrand“ sowie das FFH-Gebiet „Dürkheimer Bruch“ direkt westlich an die Fläche angrenzen, können Störungen der dort lebenden Arten insbesondere während der Bauphase nicht ausgeschlossen werden.	Mittel
Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 16,84 ha, Verdichtungen und Versiegelungen durch bestehende Gebäude- und Lagerflächen ▪ Bodentypen: Sand, anlehmiger Sand, lehmiger Sand ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL der Hochflutlehm-, Terrassensand- und Flussschottergebiete ▪ Ertragspotential: mittel ▪ Bodenfunktionsbewertung: gering bis mittel ▪ Hangstabilität: nicht kartiert	Die infolge der baulichen Inanspruchnahme zu erwartende Versiegelung von Teilen der Fläche bedeutet in den betroffenen Bereichen den vollständigen Verlust des Bodenlebens, welches allerdings bereits heute durch die landwirtschaftliche Nutzung und den damit einhergehenden Eintrag von Dünger und Pestiziden negativ beeinflusst ist. Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten. Die bauliche Inanspruchnahme bedeutet den Verlust der wirtschaftlichen Funktion von Böden. Aufgrund der geplanten gewerblichen Nutzung ist eine höhere Flächenversiegelung zu erwarten.	Hoch
Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Oberflächengewässer: Im Plangebiet befinden sich Entwässerungsgräben. ▪ Hochwassergefährdung: keine, nächstes gesetzliches Überschwemmungsgebiet etwa 620 m östlich des Plangebiets ▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser: keine ▪ Grundwasserneubildung: 0 - 50 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: ungünstig ▪ Grundwasserschutzgebiete: keine ▪ Wasserhaushalt: Der überplante Bereich besitzt als offene, unversiegelte Fläche grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung, die jedoch durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung qualitativ beeinträchtigt wird (Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden). ▪ Starkregenereignisse: Topographiebedingt entwässert das Gelände nach Norden in Richtung des dortigen Grabens. Bei Starkregen besteht das Risiko von Überflutungen entlang einer Tiefenlinie an Gräben innerhalb und im Umfeld der Fläche.	Die im Plangebiet befindlichen Obergewässer sind bereits anthropogen beeinflusst. Gewerbliche Bauflächen bergen aufgrund der höheren Wahrscheinlichkeit von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ein potentiell erhöhtes Risiko von Schadstoffeinträgen in das Gewässer aber auch das Grundwasser (z.B. durch Unfälle im Rahmen von Produktionsprozessen, durch unsachgemäße Lagerung oder bei Bränden). Dies ist durch geeignete Maßnahmen zu minimieren. Aufgrund der geplanten gewerblichen Nutzung ist eine höhere Flächenversiegelung zu erwarten.	Mittel
Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Als offene landwirtschaftliche Fläche besitzt das Areal grundsätzlich die Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft, das Stadtklimagutachten wertet einen Teil der Fläche als Ausgleichsraum mit mittlerer bis hoher Bedeutung (hoch empfindlich gegenüber nutzungsändernden Eingriffen) ▪ Thermische Situation: heiß	Eine bauliche Inanspruchnahme führt über die zu erwartenden Flächenversiegelungen zu einer Erhöhung der Umgebungstemperatur. Da die Fläche Bedeutung für Ausgleich und Kaltlufttransport besitzt, ist bei der Planung entsprechende Rücksicht auf die Offenhaltung relevanter Durchlüftungsbahnen, eine ausreichende Durchgrünung und den Erhalt offener Freiflächen zu nehmen. Ein Unbedenklichkeitsnachweis bzgl. Kaltluftstauungen sollte im nachgelagerten Planungsverfahren erfolgen. Versiegelungen sind zu minimieren.	Mittel bis hoch

	▪ Luftschadstoffe: Beeinträchtigungen durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (Staub, Lärm etc.), Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungs- und Verkehrsflächen		
Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Landschaftsschutzgebiet: Das Plangebiet grenzt im Osten an das LSG „Bad Dürkheimer und Erpolzheimer Bruch“ (07-LSG 3.023) an. ▪ Landschaftsbild: Das Plangebiet ist Teil der Bruchlandschaft des Isenachschwemmkegels sowie der Weinbaulandschaft der Böhl-ler Lössplatte. ▪ Erholungseignung: Die Fläche besitzt nur eine eingeschränkte Relevanz für die siedlungsnaher Erholung. Jedoch befindet sich im Nordosten des Plangebiets ein privater Reitplatz. ▪ Naturräumliche Einheit: 221.71 Isenachschwemmkegel, 221.6 Böhl-ler Lössplatte	Die Fläche besitzt nur wenig Relevanz für die Naherholung. Die geplante Nutzung wird in der offenen, stark einsehbaren Landschaft einen deutlichen Einfluss nehmen, insbesondere da Gewerbebauten stark visuell wirksam sind. Die Erweiterung trägt weiterhin dazu bei typische Kulturlandschaft entlang der Weinstraße zu überformen. Daher ist eine regional angepasste Bebauung und eine visuell wirksame Eingrünung sind bei Umsetzung der Planung zu beachten.	Mittel bis hoch
Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)	▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie durch landwirtschaftliche Nutzung ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. ▪ Kupfer: Aufgrund der langjährigen Nutzung als Rebfläche können Teile des Geländes mit Kupfer belastet sein.	Temporär sind während der Bauphase in angrenzenden Siedlungsgebieten Belastungen durch Baulärm und Staubentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten. Aufgrund der vorgesehenen Erschließung der Flächen über bestehende Siedlungsgebiete, werden diese dauerhaft über das zu erwartende erhöhte Verkehrsaufkommen stärker durch entsprechende Immissionen belastet. Besonders empfindliche Nutzungen sind nicht betroffen.	Gering
Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	▪ Bodendenkmäler Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes ▪ Sonstige Sachgüter: Keine	Die Planung berührt nach gegenwärtigem Wissensstand kein Bau- oder Bodendenkmal, daher sind keine Auswirkungen zu erwarten.	Gering
Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts	▪ Zielraum A-KL 1: Nachhaltiger Weinbau sichert den Erhalt des charakteristischen Landschaftsbildes, und schützt die auf diese Bewirtschaftung in besonderer Weise angewiesenen seltenen Arten. Neue Siedlungsflächen und Baustrukturen fügen sich in Form- und Materialwahl in die überlieferten traditionellen Strukturen ein. ▪ Erhalt von Hecken und Feldgehölzen ▪ Bodenschutz (grundsätzlich) ▪ Erhalt von Klimafunktionen (grundsätzlich)	Konfliktpunkte sind zu vermindern und zu vermeiden, wenn die Vorgaben des LP durch die nachfolgenden Planungsebenen entsprechend berücksichtigt werden. Werden die Ziele des Landschaftsplans im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt, so ist kein Konflikt mit den Darstellungen des Landschaftsplans zu erwarten.	Gering

Gesamtfazit	Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter mit einem mittleren Konfliktpotential zu rechnen. Die Planung betrifft die Schutzgüter in unterschiedlicher Ausprägung, wobei der Verlust offenen Bodens sowie der Einfluss auf das Landschaftsbild die größten Konfliktpotentiale bedeuten. Die anderen Konflikte lassen sich planerisch lösen. Zu untersuchen sind mögliche Betroffenheiten geschützter Lebensräume, die vorhandenen Ausgleichsflächen sollten bei einer zukünftigen Umsetzung beachtet werden.
--------------------	--

3.1.2 N 09

Gebietscharakteristik			Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan ist die Fläche als Grünfläche dargestellt. Die Neuausweisung soll eine gemischte Baufläche darstellen. Die 0,65 ha große Fläche am südlichen Siedlungsrand der Kernstadt. Die ebene Fläche liegt auf ca. 146 m üNN. Zurzeit wird die Fläche landwirtschaftlich (Weinbau) genutzt. Zudem ist ein Wirtschaftsweg vorhanden. Das Gebiet wird von Siedlungsflächen umgeben. Im Süden grenzt die K7 an, dahinter folgen landwirtschaftliche Flächen. ERP Rhein-Neckar: Siedlungsfläche Wohnen (in Planung) (ERP 2014, ERP-Änderung 02/2021: Siedlungsfläche Wohnen) Sonstige Fachplanungen: keine
	wirksamer FNP	Luftbild	
Alternativenprüfung	Da es sich um eine Abrundung und somit um eine bessere Beplanbarkeit des Areals handelt, besteht keine Planungsalternative.		
Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)			
	Basisszenario	Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut	Konflikt-potential
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ §30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope - keine geschützten oder schutzwürdigen Biotope - nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe - ca. 340 m östlich liegt der Biotopkomplex „Bahnböschungen südlich Bad Dürkheim“ (BK-6515-0001-2008) potenziell vorkommende Tierarten - Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes), pot. Bruthabitat für Bodenbrüter - Fledermäuse (pot. Jagdraum) - Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder - Pot. Lebensraum trocken warmer Arten wie Eidechsen	Die bauliche Inanspruchnahme der Fläche bedeutet den Lebensraumverlust der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten. Während der Bauphase und auch später sind Störungen auch in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen. Durch die intensive Flächennutzung und die bestehenden siedlungsbedingten Beeinträchtigungen ist das Lebensraumpotential der Flächen nur sehr gering. Das Vorkommen seltener und geschützter Arten ist zu untersuchen sowie auf das Vorhandensein von Lesesteinhaufen, Steinriegel oder Trockenmauern zu prüfen, die gem. den jüngsten Änderungen des BNatSchG unter den Pauschalschutz des § 30 fallen. Diese wären in die Planung zu integrieren oder gleichwertig in angemessener Nähe zu ersetzen.	Mittel

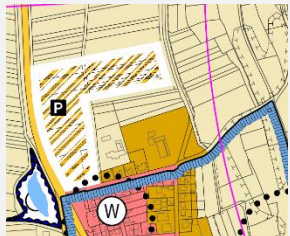
	- Für den überplanten Raum und/oder seine Umgebung bestehen aktuell folgende Artennachweise⁵: Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>), Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>) Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und die unmittelbare Siedlungsnähe besitzen die Flächen nur geringe Bedeutung als Lebensraum von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Pflanzen – Vegetationsbestand: - Rebfläche mit Unterwuchs (Rebzeilbegrünung) Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV: - BCaw – Perlgras-Buchenwald, frisch Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und der unmittelbaren Siedlungsnähe besitzt die Fläche abgesehen von möglichen Eidechsenvorkommen voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Sie besitzt Bedeutung als Lebensraum der dort kultivierten Rebstöcke. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.		
Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)	Das Vogelschutzgebiet „Haardtrand“ (VSG-6514-401) befindet sich etwa 250 m östlich des Plangebiets.	Eine Beeinträchtigung des VSG „Haardtrand“ erscheint aufgrund der bereits vorhandenen Störungen durch die Siedlungsflächen im Umfeld wenig wahrscheinlich, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dies jedoch vertiefter zu betrachten.	Gering
Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 0,65 ha, keine Versiegelungen und Verdichtungen - Bodentypen: nicht kartiert Bodengroßlandschaften (BGL): BGL der Hochflutlehm-, Terrassensand- und Flussschottergebiete - Ertragspotential: nicht kartiert	Die infolge der baulichen Inanspruchnahme zu erwartende Versiegelung von Teilen der Fläche bedeutet in den betroffenen Bereichen den vollständigen Verlust des Bodenlebens, welches allerdings bereits heute durch die landwirtschaftliche Nutzung und den damit einhergehenden Eintrag von Dünger und Pestiziden negativ beeinflusst ist. Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten.	Mittel

⁵ Vgl. LANIS Rheinland-Pfalz, http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, Zugriff 03/22

	▪ Bodenfunktionsbewertung: nicht kartiert ▪ Hangstabilität: nicht kartiert	Die bauliche Inanspruchnahme bedeutet den Verlust der wirtschaftlichen Funktion von Böden.	
Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Oberflächengewässer: keine ▪ Hochwassergefährdung: Das Gebiet befindet sich nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes. ▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser: keine ▪ Grundwasserneubildung: > 50 - 75 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: ungünstig ▪ Grundwasserschutzgebiete: keine ▪ Wasserhaushalt: Der überplante Bereich besitzt als offene, unversiegelte Fläche grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung, die jedoch durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung qualitativ beeinträchtigt wird (Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden). ▪ Starkregenereignisse: Innerhalb der Fläche finden sich keine Bereiche, an denen Hangwasser verstärkt zusammenströmt, Risiken im Fall von Starkregenereignissen sind allerdings auf FNP-Ebene nicht abschließend zu klären.	Die bauliche Inanspruchnahme und die Versiegelung eines großen Anteils bislang offener Böden der Fläche beeinflusst den Wasserhaushalt, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate. Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen, für das Grundwasser besitzt die Planung aufgrund der geringen Flächengröße voraussichtlich keine Relevanz, dennoch sind Bodenversiegelung und Verdichtung zu minimieren.	Gering
Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Als offene landwirtschaftliche Fläche besitzt das Areal grundsätzlich die Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft, das Stadtklimagutachten wertet die Fläche als Ausgleichsraum mit mittlerer Bedeutung (empfindlich gegenüber nutzungsändernden Eingriffen) ▪ Thermische Situation: dauerheiß ▪ Luftschadstoffe: Beeinträchtigungen durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (Staub, Lärm etc.), Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungs- und Verkehrsflächen	Eine bauliche Inanspruchnahme führt über die zu erwartenden Flächenversiegelungen zu einer Erhöhung der Umgebungstemperatur. Da die Fläche Bedeutung für Ausgleich und Kaltlufttransport besitzt, ist bei der Planung entsprechende Rücksicht auf die Offenhaltung relevanter Durchlüftungsbahnen, eine ausreichende Durchgrünung und den Erhalt offener Freiflächen zu nehmen. Versiegelungen sind zu minimieren.	Mittel
Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Landschaftsschutzgebiet: Das Plangebiet liegt nicht in einem LSG. ▪ Landschaftsbild: Das Plangebiet ist Teil der Weinbaulandschaft des Mittelhaardts. Die Landschaft wird geprägt durch nahezu flaches Ackerland, im Wechsel mit Gehölzstrukturen sowie der B271. ▪ Erholungseignung: Das Plangebiet liegt zwischen vorhandener Siedlungsflächen und der K7, daher bietet die Fläche keine Relevanz für die Naherholung.	Die Flächen besitzen nur eingeschränkte Relevanz für die siedlungsnahe Naherholung, der gegenwärtige Siedlungsrand ist durch die bestehende Bebauung bereits deutlich überprägt. Die Planung trägt dazu bei, den Siedlungsrand abzurunden. Die Planung wird insofern Einfluss auf die visuelle Wirkung der Ortslage in der Landschaft besitzen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die zu erwartenden Baukörper hinsichtlich ihrer Höhe, sowie ihrer Dach- und Fassadengestaltung in die Umgebung einfügen und intensive Eingrünungsmaßnahmen einen harmonischen Übergang in die umgebende Landschaft gewährleisten.	Mittel

Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)	▪ Naturräumliche Einheit: 220.1 Mittelhaardt ▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie durch landwirtschaftliche Nutzung ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. ▪ Kupfer: Aufgrund der langen Nutzung als Rebfläche kann der Boden mit Kupfer belastet sein.	Temporär sind während der Bauphase in angrenzenden Siedlungsgebieten durch Baulärm und Staubentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten. Betroffen sind hiervon auch Wohnanliegerstraßen. Aufgrund der vorgesehenen Erschließung der Flächen über bestehende Siedlungsgebiete, werden diese dauerhaft über das zu erwartende erhöhte Verkehrsaufkommen stärker durch entsprechende Immissionen belastet. Besonders empfindliche Nutzungen sind nicht betroffen.	Gering
Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	▪ Bodendenkmäler Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes ▪ Sonstige Sachgüter: Keine	Die Planung berührt nach gegenwärtigem Wissensstand kein Bau- oder Bodendenkmal, daher sind keine Auswirkungen zu erwarten.	Gering
Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts	▪ Zielraum A-KL 1: Nachhaltiger Weinbau sichert den Erhalt des charakteristischen Landschaftsbildes, und schützt die auf diese Bewirtschaftung in besonderer Weise angewiesenen seltenen Arten. Neue Siedlungsflächen und Baustrukturen fügen sich in Form- und Materialwahl in die überlieferten traditionellen Strukturen ein. ▪ Bodenschutz (grundsätzlich) ▪ Erhalt von Klimafunktionen (grundsätzlich)	Konfliktpunkte sind zu vermindern und zu vermeiden, wenn die Vorgaben des LP durch die nachfolgenden Planungsebenen entsprechend berücksichtigt werden. Werden die Ziele des Landschaftsplans im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt, so ist kein Konflikt mit den Darstellungen des Landschaftsplans zu erwarten.	Gering
Gesamtfazit	Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter mit einem geringen bis mittleren Konfliktpotential zu rechnen. Die Planung betrifft die Schutzgüter in unterschiedlicher Ausprägung, wobei der Verlust offenen Bodens das größte Konfliktpotential bedeutet. Die anderen Konflikte lassen sich planerisch lösen. Zu untersuchen sind mögliche Betroffenheiten geschützter Lebensräume.		

3.1.3 N 10

Gebietscharakteristik	 wirksamer FNP	 Luftbild	Derzeit ist im gültigen Flächennutzungsplan Flächen für die Landwirtschaft und den ruhenden Verkehr/Parkflächen dargestellt. Die Fläche soll als gemischte Baufläche ausgewiesen werden. Die von Süden nach Norden ansteigende Fläche mit einer Größe von 1,46 ha liegt Norden der Kernstadt auf einer Höhe von ca. 125 bis 130 m ü.NN. Zurzeit wird die Fläche landwirtschaftlich (Weinbau) und als Lagerfläche genutzt. Weiterhin ist ein Teil bereits bebaut und es sind Gehölzbestände vorhanden. Gebiet wird von landwirtschaftlichen Flächen umgeben, und geht in die Offenlandschaft über. Lediglich südlich der Fläche grenzt ein Mischgebiet an. ERP Rhein-Neckar: Siedlungsfläche Wohnen, Sonstige landwirtschaftliche Gebiete und sonstige Flächen (ERP 2014, ERP-Änderung 02/2021 unverändert) Sonstige Fachplanungen: keine
	Alternativenprüfung		
Im Sinne einer zielorientierten Siedlungsentwicklung bietet sich die Fläche an, da hierbei ein Lückenschluss zwischen Parkflächen und Mischgebiet vollzogen wird.			
Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)			
	Basisszenario	Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut	Konfliktpotential
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ §30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope - keine geschützten oder schutzwürdigen Biotope - ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop (yCF2 Röhrichtbestand) befindet sich etwa 490 m nördlich des Plangebiets - im Nordosten grenzt der Biotopkomplex „Kulturlandschaft am Spiel- und Michelsberg zwischen Bad Dürkheim und Ungstein“ (BK-6515-0003-2008) an, etwa 250 m westlich befindet sich die „Kulturlandschaft zwischen Leistadt und Bad Dürkheim“ (BK-6514-0087-2008) potenziell vorkommende Tierarten - Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes), pot. Bruthabitat für Boden- und Gebüschbrüter - Fledermäuse (pot. Jagdraum) - Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder	Die bauliche Inanspruchnahme der Fläche bedeutet den Lebensraumverlust der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten. Während der Bauphase und auch später sind Störungen auch in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen. Durch die intensive Flächennutzung und die bestehenden siedlungsbedingten Beeinträchtigungen ist das Lebensraumpotential der Flächen nur sehr gering. Das Vorkommen seltener und geschützter Arten ist zu untersuchen sowie auf das Vorhandensein von Lesesteinhaufen, Steinriegel oder Trockenmauern zu prüfen, die gem. den jüngsten Änderungen des BNatSchG unter den Pauschalschutz des § 30 fallen. Diese wären in die Planung zu integrieren oder gleichwertig in angemessener Nähe zu ersetzen.	Mittel

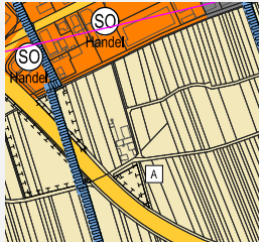
	- Für den überplanten Raum und/oder seine Umgebung bestehen aktuell folgende Artennachweise⁶: Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>), Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>) Pflanzen – Vegetationsbestand: - Rebfläche mit Unterwuchs (Rebzeilbegrünung) - Gehölzbestand Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV: - BCiw – Perlgras-Buchenwald, frisch Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und der unmittelbaren Siedlungsnähe besitzt die Fläche abgesehen von möglichen Eidechsenvorkommen voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Sie besitzt Bedeutung als Lebensraum der dort kultivierten Rebstöcke. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.		
Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)	Im Norden grenzt die Fläche direkt an das Vogelschutzgebiet „Haardt-rand“ (VSG-6514-401) an. Etwa 800 m nordwestlich des Plangebiets befindet sich das FFH-Gebiet „Biosphärenreservat Pfälzerwald“ (FFH-6812-301).	Da das Vogelschutzgebiet „Haardt-rand“ direkt nördlich an die Fläche angrenzt, können Störungen der dort lebenden Arten insbesondere während der Bauphase nicht ausgeschlossen werden.	Mittel
Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 1,46 ha, Versiegelungen und Verdichtungen im Bereich der bestehenden Nutzung - Bodentypen: nicht kartiert Bodengroßlandschaften (BGL): BGL der Auen und Niederterrassen - Ertragspotential: nicht kartiert - Bodenfunktionsbewertung: nicht kartiert Hangstabilität: nicht kartiert	Die infolge der baulichen Inanspruchnahme zu erwartende Versiegelung von Teilen der Fläche bedeutet in den betroffenen Bereichen den vollständigen Verlust des Bodenlebens, welches allerdings bereits heute durch die landwirtschaftliche Nutzung und den damit einhergehenden Eintrag von Dünger und Pestiziden negativ beeinflusst ist. Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten. Die bauliche Inanspruchnahme bedeutet den Verlust der wirtschaftlichen Funktion von Böden.	Mittel

⁶ Vgl. LANIS Rheinland-Pfalz, http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, Zugriff 03/22

Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Oberflächengewässer: Innerhalb der Fläche befindet sich ein Entwässerungsgraben. Etwa 170 m westlich befindet sich der Borntalgraben ein Gewässer 3. Ordnung. ▪ Hochwassergefährdung: Die Fläche befindet sich nicht innerhalb eines gesetzlichen Überschwemmungsgebiets. ▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser: Innerhalb des Gebiets sammelt ein Graben anfallendes Oberflächenwasser. ▪ Grundwasserneubildung: > 50 - 75 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: mittel ▪ Grundwasserschutzgebiete: Das Plangebiet liegt in einem Heilquellenschutzgebiet mit RVO Zone IV. ▪ Wasserhaushalt: Ein Teil des überplanten Bereichs besitzt als offene, unversiegelte Fläche grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung, die jedoch durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung qualitativ beeinträchtigt wird (Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden). ▪ Starkregenereignisse: Im Osten angrenzend an das Plangebiet besteht das Risiko von Überflutungen entlang einer Tiefenlinie. Innerhalb der Fläche finden sich keine Bereiche, an denen Hangwasser verstärkt zusammenströmt, Risiken im Fall von Starkregenereignissen sind allerdings auf FNP-Ebene nicht abschließend zu klären.	Die bauliche Inanspruchnahme und die Versiegelung eines großen Anteils bislang offener Böden der Fläche beeinflusst den Wasserhaushalt, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate. Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen, für das Grundwasser besitzt die Planung aufgrund der geringen Flächengröße voraussichtlich keine Relevanz, dennoch sind Bodenversiegelung und Verdichtung zu minimieren. Die Ge- und Verbote der Verordnung des Heilquellenschutzgebietes sind zu beachten.	Gering
Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Der Norden des Plangebiets besitzt als offene landwirtschaftliche Fläche grundsätzlich die Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft, das Stadtklimagutachten wertet den nördlichen Teil der Fläche als Ausgleichsraum mit hoher Bedeutung (hoch empfindlich gegenüber nutzungsändernden Eingriffen). ▪ Thermische Situation: dauerheiß ▪ Luftschadstoffe: Beeinträchtigungen durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (Staub, Lärm etc.), Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungs- und Verkehrsflächen	Eine bauliche Inanspruchnahme führt über die zu erwartenden Flächenversiegelungen zu einer Erhöhung der Umgebungstemperatur. Da die Fläche Bedeutung für Ausgleich und Kaltlufttransport besitzt und gegenüber Nutzungsänderungen empfindlich ist, ist bei der Planung entsprechende Rücksicht auf die Offenhaltung relevanter Durchlüftungsbahnen, eine ausreichende Durchgrünung und den Erhalt offener Freiflächen zu nehmen. Versiegelungen sind zu minimieren.	Mittel
Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Landschaftsschutzgebiet: Das Plangebiet liegt in keinem LSG. ▪ Landschaftsbild: Das Plangebiet ist Teil der Weinbaulandschaft des Unterhaardts. Der Ortsrand ist insbesondere vom Michelsbergs einsehbar.	Die Flächen besitzen nur eingeschränkte Relevanz für die siedlungsnaher Naherholung. Die Planung wird insofern Einfluss auf die visuelle Wirkung der Ortslage in der Landschaft besitzen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die zu erwartenden Baukörper hinsichtlich ihrer Höhe, sowie ihrer Dach- und	Mittel

	▪ Erholungseignung: Die Fläche ist nur bedingt zur Naherholung geeignet. ▪ Naturräumliche Einheit: 220.0 Unterhaardt	Fassadengestaltung in die Umgebung einfügen und intensive Eingrünungsmaßnahmen einen harmonischen Übergang in die umgebende Landschaft gewährleisten.	
Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)	▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungs- und Verkehrsflächen (L517) sowie durch landwirtschaftliche Nutzung ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. ▪ Kupfer: Aufgrund der langen Nutzung als Rebfläche kann der Boden mit Kupfer belastet sein.	Temporär sind während der Bauphase in angrenzenden Siedlungsgebieten durch Baulärm und Staubentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten. Betroffen sind hiervon auch Wohnanliegerstraßen. Aufgrund der vorgesehenen Erschließung der Flächen über bestehende Siedlungsgebiete, werden diese dauerhaft über das zu erwartende erhöhte Verkehrsaufkommen stärker durch entsprechende Immissionen belastet. Besonders empfindliche Nutzungen sind nicht betroffen.	Gering
Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	▪ Bodendenkmäler Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes ▪ Sonstige Sachgüter: Keine	Die Planung berührt nach gegenwärtigem Wissensstand kein Bau- oder Bodendenkmal, daher sind keine Auswirkungen zu erwarten.	Gering
Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts	▪ Anteilig Zielraum A-AS 2: Schutz der besonderen Kulturlandschaft, Erhalt und Verbesserung der Lebensbedingungen für die Zielarten des angrenzenden Vogelschutzgebietes, allgemeine Ziele für Siedlungsflächen (anteilig bereits besiedelter Raum) ▪ Erhalt von Hecken und Feldgehölzen ▪ Bodenschutz (grundsätzlich) ▪ Erhalt von Klimafunktionen (grundsätzlich)	Konfliktpunkte sind zu vermindern und zu vermeiden, wenn die Vorgaben des LP durch die nachfolgenden Planungsebenen entsprechend berücksichtigt werden. Werden die Ziele des Landschaftsplans im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt, so ist kein Konflikt mit den Darstellungen des Landschaftsplans zu erwarten.	Gering
Gesamtfazit	Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter mit einem mittleren Konfliktpotential zu rechnen. Die Planung betrifft die Schutzgüter in unterschiedlicher Ausprägung, wobei der Verlust offenen Bodens und die Nähe zum Vogelschutzgebiet die größten Konfliktpotentiale bedeuten. Die anderen Konflikte lassen sich planerisch lösen. Zu untersuchen sind mögliche Betroffenheiten geschützter Lebensräume sowie Belastungen durch Lärm.		

3.1.4 N 13

Gebietscharakteristik	 wirksamer FNP	 Luftbild	Derzeit ist im gültigen Flächennutzungsplan eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und als Aussiedlerhof symbolisch gekennzeichnet. Die Fläche soll als Sondergebiet Wein ausgewiesen werden. Die von Süden nach Norden leicht abfallende Fläche mit einer Größe von 1,31 ha liegt im Süden des Gewerbegebietes auf einer Höhe von ca. 108 bis 112m ü.NN. Zurzeit wird die Fläche von einem Weingut genutzt. (Winzerhof mit Haupt- und Nebengebäuden, Park- und Lagerplätzen sowie sonstigen versiegelten Freiflächenanteilen). Innerhalb der Fläche finden sich teils großkroniger Laubbaumbestand sowie kleinere Einzelbäume und Gehölze. Hinzu kommen Mähwiesen und geringe Anteile von Rebflächen. Im Norden und Westen tangieren Gräben das Gebiet, weiter nördlich schließt sich das Gewerbegebiet im Bruch an. ERP Rhein-Neckar, Sonstige landwirtschaftliche Gebiete und sonstige Flächen (ERP-Änderung 02/2021) Sonstige Fachplanungen: Trinkwasserschutzgebiet (im Verfahren)	
	Alternativenprüfung			Die Fläche wird bereits im Sinne der Plandarstellung genutzt, so dass es keine Alternativen gibt.
Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)				
	Basisszenario		Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut	Konfliktpotential
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ §30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope - keine geschützten oder schutzwürdigen Biotope - unmittelbar angrenzend einige Flächen mit Naturschutzmaßnahmen potenziell vorkommende Tierarten - Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes), pot. Bruthabitat für Baum- und Gebüschbrüter - Fledermäuse (pot. Jagdraum, Quartiere in Rindentaschen möglich) - Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder		Die dargestellte Fläche ist bereits von einem Weingut mit angeschlossenen touristischen Nutzungen belegt. Durch die intensive Flächennutzung und die entsprechenden Beeinträchtigungen ist das Lebensraumpotential der Flächen nur sehr gering. Eine relevante Erhöhung dieser Störungen ist nicht zu erwarten.	Gering

	Für den überplanten Raum und/oder seine Umgebung bestehen aktuell folgende Artennachweise⁷: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Mauereidechse (<i>Podarcus muralis</i>), Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>) Pflanzen – Vegetationsbestand: ▪ Gehölzbestand ▪ Mähwiese/ Trittrasen ▪ Rebfläche mit Unterwuchs (Rebzeilbegrünung) Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV: ▪ HAai – Stieleichen-Hainbuchenwald, basenarm, sehr frisch ▪ EC – Buchen-Eichenwald Aufgrund der bereits bestehenden Belastungen und Störungen durch die aktuelle Nutzung, den nahen Siedlungsrand und die ebenfalls in der Nähe vorbeiführende Verkehrsstrasse besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für regelmäßig anzutreffende Kulturfolger. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.		
Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)	Das Vogelschutzgebiet „Haardtrand“ (VSG-6514-401) sowie das FFH-Gebiet Dürkheimer Bruch (FFH 6515-301) beginnen etwa 800 m östlich des Plangebiets.	Angesichts der bereits bestehenden Nutzungen und der Entfernung sind keine Negativwirkungen zu erwarten	Gering
Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 1,31 ha, Versiegelungen und Verdichtungen im Bereich der bestehenden Nutzung ▪ Bodentypen: nicht kartiert ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL der Auen und Niederterrassen ▪ Ertragspotential: nicht kartiert ▪ Bodenfunktionsbewertung: nicht kartiert ▪ Hangstabilität: nicht kartiert	Die Fläche wird bereits im Sinne der Planung genutzt, erhebliche zusätzliche Flächeninanspruchnahmen durch Versiegelungen sind nicht zu erwarten.	Gering
Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Oberflächengewässer: im Norden und Osten der Fläche verlaufen Entwässerungsgräben. ▪ Hochwassergefährdung: Die Fläche befindet sich nicht innerhalb eines gesetzlichen Überschwemmungsgebiets.	Die Flächen sind bereits weitgehend im Sinne der Planung genutzt, zusätzliche Belastungen sind allenfalls in geringem Umfang zu erwarten.	Gering

⁷ Vgl. LANIS Rheinland-Pfalz, http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, Zugriff 03/22

	▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser: Die Gräben sammeln Wasser, welches aus Richtung Norden der Fläche und ihrem Umfeld zuströmt ▪ Grundwasserneubildung: 0 - 50 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: ungünstig ▪ Grundwasserschutzgebiete: Trinkwasserschutzgebiet (Zone III) im Verfahren ▪ Wasserhaushalt: Die unversiegelten Flächen besitzen grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung, Starkregenereignisse: Im Fall von Extremereignissen kann es im Umfeld der Gräben (vor allem entlang des nördlichen Grabens) zu Überflutungen kommen. Risiken im Fall von Starkregenereignissen sind allerdings auf FNP-Ebene nicht abschließend zu klären.		
Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Das Stadtklimagutachten wertet den unbebauten Teil der Fläche als Ausgleichsraum mit mittlerer Bedeutung (bedingt empfindlich gegenüber nutzungsändernden Eingriffen), die bebauten Flächenanteile werden als bebautes Gebiet mit klimarelevanter Funktion gewertet. ▪ Thermische Situation: dauerheiß ▪ Luftschadstoffe: Beeinträchtigungen durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (Staub, Lärm etc.), Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungs- und Verkehrsflächen	Die Fläche wird bereits weitgehend im Sinne der Planung genutzt, so dass keine erheblichen Wirkungen zu erwarten sind, sofern die Gehölze erhalten bleiben und keine erhebliche zusätzliche Bebauung/ Versiegelung erfolgt.	Gering
Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Landschaftsschutzgebiet: Das Plangebiet liegt in keinem LSG. ▪ Landschaftsbild: Das Plangebiet ist Teil der Weinbaulandschaft der Unterhaardt. Das Gebiet ist bereits durch das nahe Gewerbegebiet visuell vorbelastet. ▪ Erholungseignung: Auf der Fläche finden dem Weinbaubetrieb angegliederte touristische Nutzungen statt. ▪ Naturräumliche Einheit: 220.0 Unterhaardt	Die Fläche wird bereits weitgehend im Sinne der Planung genutzt. Sofern keine grundlegenden baulichen Erweiterungen erfolgen und der aktuelle Gehölzbestand erhalten bleibt, ist kein relevanter Konflikt erkennbar.	Gering
Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)	▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungs- und Verkehrsflächen (B37) sowie durch landwirtschaftliche Nutzung ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert.	Die Fläche wird bereits weitgehend im Sinne der Darstellung genutzt, relevante zusätzliche Belastungen sind nicht zu erwarten.	Gering

	▪ Kupfer: Aufgrund der langen Nutzung als Rebfläche kann der Boden mit Kupfer belastet sein.		
Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	▪ Bodendenkmäler Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes, mögliche Archäologische Fundstelle im Umfeld (nur nordöstlicher Flächenanteil betroffen) ▪ Sonstige Sachgüter: Keine	Die Fläche wird bereits weitgehend im Sinne der Darstellung genutzt, im Fall von Erweiterungen im Nordosten der Fläche wäre das Gebiet ggf. auf archäologische Funde zu prüfen	Mittel
Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts	▪ Anteilig Zielraum A-KL1 : Nachhaltiger Weinbau sichert den Erhalt des charakteristischen Landschaftsbildes, und schützt die auf diese Bewirtschaftung in besonderer Weise angewiesenen seltenen Arten. Neue Siedlungsflächen und Baustrukturen fügen sich in Form- und Materialwahl in die überlieferten traditionellen Strukturen ein. ▪ Erhalt von Hecken und Feldgehölzen ▪ Bodenschutz (grundsätzlich) ▪ Erhalt von Klimafunktionen (grundsätzlich) ▪ Ziele für Siedlungsflächen	Grundlegende Änderungen sind nicht zu erwarten. Werden die Ziele des Landschaftsplanes berücksichtigt, so ist kein Konflikt mit den Darstellungen des Landschaftsplans zu erwarten.	Gering
Gesamtfazit	Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter mit einem geringen Konfliktpotential zu rechnen. Die Fläche wird bereits weitgehend im Sinne der Plandarstellung genutzt, signifikante Zusatzbelastungen für die Schutzgüter sind nicht zu erwarten.		

3.1.5 N 16

Gebietscharakteristik	 wirksamer FNP	 Luftbild	Derzeit ist im gültigen Flächennutzungsplan Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die Fläche soll als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik ausgewiesen werden. Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 3,89 ha befindet östlich des Gewerbegebiets der Kernstadt auf einer Höhe von rund 104 m ü. NN. Zurzeit wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Das Gebiet wird von landwirtschaftlichen Flächen umgeben und geht in die Offenlandschaft über. Lediglich westlich der Fläche grenzt ein Gewerbegebiet an. ERP Rhein-Neckar: Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz, regionaler Grünzug (ERP-Änderung 02/2021) Sonstige Fachplanungen: keine
Alternativenprüfung	Im Vorfeld wurden umfangreiche Untersuchungen und Alternativenprüfungen vorgenommen. Die hier geplante Fläche ist eine der Flächen, die im Ergebnis der Prüfung vorlagen.		
Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)			
	Basisszenario	Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut	Konflikt-potential
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ §30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotop - keine geschützten oder schutzwürdigen Biotop - nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop (EC1 Nass- und Feuchtwiesen) befinden sich östlich und nordöstlich der Fläche - liegt innerhalb des Biotopkomplexes „Feuchtwiesen, Wiesen mittlerer Standorte und Gräben im Dürkheimer Bruch östlich von Bad Dürkheim“ (BK-6515-0164-2006) potenziell vorkommende Tierarten - Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes), pot. Bruthabitat für Bodenbrüter - Fledermäuse (pot. Jagdraum) - Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder	Die bauliche Inanspruchnahme der Fläche bedeutet den Lebensraumverlust der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten. Während der Bauphase und auch später sind Störungen auch in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen. Durch die geplante Nutzung als PV-Anlage bleibt die derzeitige Grünlandnutzung voraussichtlich bestehen, wobei durch Veränderungen von Licht- und Feuchteverhältnissen auch Veränderungen in der Artenzusammensetzung nicht ausgeschlossen werden können. Das Vorkommen seltener und geschützter Arten ist zu untersuchen.	Mittel

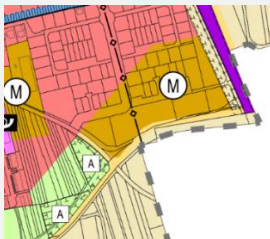
	- Für den überplanten Raum und/oder seine Umgebung bestehen aktuell folgende Artennachweise⁸: Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>), Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>), Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>) Pflanzen – Vegetationsbestand: - Grünland Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV: - HAu – Stieleichen-Hainbuchenwald, feucht Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und der unmittelbaren Siedlungsnähe besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.		
Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)	Im Osten grenzt die Fläche direkt an das Vogelschutzgebiet „Haardt-rand“ (VSG-6514-401) sowie an das FFH-Gebiet „Dürkheimer Bruch“ (FFH-6515-301) an.	Da die Natura 2000 Gebiete direkt östlich an die Fläche angrenzt, können Störungen der dort lebenden Arten insbesondere während der Bauphase nicht ausgeschlossen werden.	Mittel
Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 3,89 ha, keine Versiegelungen und Verdichtungen - Bodentypen: lehmiger Sand, im Nordosten Ton Bodengroßlandschaften (BGL): BGL Hochflutlehm-, Terrassensand- und Flussschottergebiete - Ertragspotential: mittel bis hoch - Bodenfunktionsbewertung: gering bis mittel Hangstabilität: nicht kartiert	Unversiegelter Boden hat grundsätzlich einen hohen Wert. Die Versiegelung durch Photovoltaikanlagen ist aufgrund der Aufständigung jedoch nur minimal. Durch geeignete Materialwahl ist zu vermeiden, dass Schadstoffe in den Boden gelangen. Baubedingt können Veränderungen des Bodengefüges und Verdichtungen auftreten.	Gering
Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Oberflächengewässer: Etwa 40 m südlich befindet sich der See-graben ein Gewässer 3. Ordnung, direkt nördlich angrenzend liegt ein weiterer Graben. Hochwassergefährdung: Die Fläche befindet sich im neu berechneten HQ100.	Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen, für das Grundwasser besitzt die Planung aufgrund der geringen Flächengröße voraussichtlich keine Relevanz, dennoch sind Bodenversiegelung und Verdichtung zu minimieren. Das Risiko des Ausschwemmens wassergefährdeter Stoffe in Grund- und Oberflächenwasser ist ebenfalls zu minimieren.	Gering

⁸ Vgl. LANIS Rheinland-Pfalz, http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, Zugriff 07/23

	▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser: Nördlich des Gebiets sammelt ein Graben anfallendes Oberflächenwasser. ▪ Grundwasserneubildung: < -25 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: ungünstig ▪ Grundwasserschutzgebiete: keine ▪ Wasserhaushalt: Ein Teil des überplanten Bereichs besitzt als offene, unversiegelte Fläche grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung, die jedoch durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung qualitativ beeinträchtigt wird (Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden). ▪ Starkregenereignisse: Im Norden und Süden des Gebiets besteht das Risiko von Überflutungen entlang einer Tiefenlinie. Risiken im Fall von Starkregenereignissen sind allerdings auf FNP-Ebene nicht abschließend zu klären.		
Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Das Plangebiet besitzt als offene landwirtschaftliche Fläche grundsätzlich die Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft, das Stadtklimagutachten wertet die Fläche als Ausgleichsraum mit hoher Bedeutung (hoch empfindlich gegenüber nutzungsändernden Eingriffen). ▪ Thermische Situation: sehr warm ▪ Luftschadstoffe: Beeinträchtigungen durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (Staub, Lärm etc.), Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungs- und Verkehrsflächen	Da die Fläche Bedeutung für Ausgleich und Kaltlufttransport besitzt und gegenüber Nutzungsänderungen empfindlich ist, ist bei der Planung entsprechende Rücksicht auf die Offenhaltung relevanter Durchlüftungsbahnen, eine ausreichende Durchgrünung und den Erhalt offener Freiflächen zu nehmen. Versiegelungen sind zu minimieren. Weiterhin dient die Planung der Gewinnung erneuerbarer Energien, so dass von einer Positivwirkung ausgegangen werden kann.	Gering
Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Landschaftsschutzgebiet: Das Plangebiet grenzt im Osten an das LSG „Bad Dürkheimer und Erpolzheimer Bruch“ (LSG-7300-023). ▪ Landschaftsbild: Das Plangebiet ist Teil der Bruchlandschaft des Isnachschwemmkegels. Es besteht eine Vorbelastung durch das angrenzende Gewerbe. ▪ Erholungseignung: Die Fläche ist nur bedingt zur Naherholung geeignet. ▪ Naturräumliche Einheit: 221.71 Isenachschwemmkegel	Die Flächen besitzen nur eingeschränkte Relevanz für die siedlungsnaher Naherholung. Das Gelände ist nur in seinem direkten Umfeld einsehbar und durch das angrenzende Gewerbegebiet bereits visuell vorbelastet. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dafür Sorge zu tragen, dass durch eine visuell wirksame Eingrünung ein harmonischer Übergang in die umgebende Landschaft, insbesondere in das angrenzende LSG, gewährleistet wird.	Gering
Schutzgut Mensch, Gesund-	▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie durch landwirtschaftliche Nutzung ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert.	Temporär sind während der Bauphase in angrenzenden Siedlungsgebieten durch Baulärm und Staubentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen während der geplanten Nutzung ist nicht zu erwarten.	Gering

heit und Bevölke- rung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)			
Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	▪ Bodendenkmäler Keine bekannt ▪ Mögliche Betroffenheit eines Archivbodens ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungs- schutzgebietes ▪ Sonstige Sachgüter: Keine	Die Planung berührt nach gegenwärtigem Wissensstand kein Bau- oder Bodendenkmal, daher sind keine Auswirkungen zu erwarten. Eine besondere Konflikträchtigkeit ergibt sich aus der möglichen Betroffenheit eines Archivbodens im südlichen Teilbereich. Hier werden vertiefende Untersuchungen erforderlich, ob besonders schützenswerte Strukturen durch die Realisierung verloren gehen könnten.	Mittel
Darstellung von Landschaftsplä- nen sowie sonsti- gen Plänen, ins- besondere des Wasser- und Im- missionsschutz- rechts	▪ Anteilig Zielraum A-Öko 2: Verbesserung der Lebensraumqualität und ökologischen Funktionsfähigkeit im Dürkheimer Bruch bzw. der Isenachauen ▪ Erhalt von Hecken und Feldgehölzen ▪ Bodenschutz (grundsätzlich) ▪ Erhalt von Klimafunktionen (grundsätzlich) ▪ Schutz der natürlichen Retentionsräume/ Hochwasserschutz ▪ Schutz und Aufwertung des Gewässerumfeldes	Konfliktpunkte sind zu vermindern und zu vermeiden, wenn die Vorgaben des LP durch die nachfolgenden Planungsebenen entsprechend berücksichtigt werden. Werden die Ziele des Landschaftsplans im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt, so ist kein Konflikt mit den Darstellungen des Landschaftsplans zu erwarten.	Gering
Gesamtfazit	Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter mit einem geringen bis mittleren Konfliktpotential zu rechnen. Die Planung betrifft die Schutzgüter in unterschiedlicher Ausprägung, wobei die potentiellen Betroffenheiten von Arten- und Biotopschutz sowie die Nähe zum Vogelschutzgebiet die größten Konfliktpotentiale bedeuten. Die anderen Konflikte lassen sich planerisch lösen. Zu untersuchen ist die mögliche Betroffenheit durch Überflutungen im Gebiet.		

3.1.6 Ä 01 und Ä 13

Gebietscharakteristik	 wirksamer FNP	 Luftbild	Aktuell werden die Flächen im wirksamen FNP als gemischte Baufläche (Ä01) und als Wohnbaufläche (Ä13) dargestellt. Ziel ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Handel“, einer Gemeinbedarfsfläche sowie von Wohnbaufläche (Ä01) und einer Mischbaunutzung (Ä13). Die von Ost nach West ansteigenden Flächen mit einer Gesamtgröße von 3,41 ha befinden sich am südlichen Siedlungsrand der Bad Dürkheimer Kernstadt auf einer Höhe von etwa 142 bis 145 m ü.NN. Die Flächen sind gegenwärtig bereits in Teilen bebaut. Sie grenzen im Norden an Wohnbauflächen an. Im Süden grenzen landwirtschaftliche Flächen an. ERP Rhein-Neckar: Siedlungsfläche Wohnen (in Planung) (ERP 2014, ERP-Änderung 02/2021: Siedlungsfläche Wohnen) Sonstige Fachplanungen: keine
	Für die Fläche Ä 01 ist keine Alternative vorhanden, da hier rechtswirksamer ein vorhabenbezogener Bebauungsplan („Fronhof II“) vorhanden ist. Bei der Fläche Ä 13 handelt es sich um eine Änderung einer bereits dargestellten Fläche, daher ist auch hier keine Standortalternative gegeben.		
Änderung 01: In Folge des Bebauungsplans „Fronhof II“ wurde ein integrierter Umweltbericht in die Begründung des Bebauungsplans hinzugefügt, in welchem alle relevanten Konflikte bereits geprüft und angemessen betrachtet wurden.			
Fazit	Für die Fläche Ä 01 ist insgesamt hinsichtlich der Schutzgüter mit keinem Konfliktpotential zu rechnen, da der Bebauungsplan rechtskräftig ist. Die Planung befindet sich bereits in der Realisierung, weshalb davon auszugehen ist, dass die relevanten Konfliktkriterien geprüft und im Rahmen der Planung berücksichtigt wurden. Mit der Ausweisung als gemischte Baufläche (Ä13) ist ggf. ein Eingriff in Flora und Fauna zu erwarten. Die Auswirkungen auf diese sowie sonstige Schutzgüter sind in der Umweltprüfung zu prüfen.		
Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)			
	Basisszenario	Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut	Konflikt-potential
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ §30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope - keine geschützten oder schutzwürdigen Biotope - nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe - ca. 350 m östlich liegt der Biotopkomplex „Bahnböschungen südlich Bad Dürkheim“ (BK-6515-0001-2008) potenziell vorkommende Tierarten - Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten des Siedlungsrandes), pot. Bruthabitat für Bodenbrüter - Fledermäuse (pot. Jagdraum) - Potentieller Lebensraum für Reptilien	Die bauliche Inanspruchnahme der Fläche bedeutet den Lebensraumverlust der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten. Während der Bauphase und auch später sind Störungen auch in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen. Durch die intensive Flächennutzung und die bestehenden siedlungsbedingten Beeinträchtigungen ist das Lebensraumpotential der Flächen nur sehr gering. Das Vorkommen seltener und geschützter Arten ist zu untersuchen sowie auf das Vorhandensein von Lesesteinhaufen, Steinriegel oder Trockenmauern zu prüfen, die gem. den jüngsten Änderungen des BNatSchG unter den Pauschalschutz des § 30 fallen. Diese wären in die Planung zu integrieren oder gleichwertig in angemessener Nähe zu ersetzen.	Gering

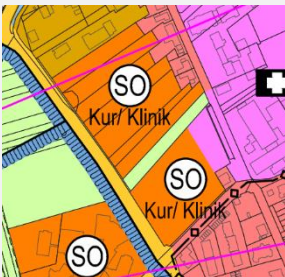
	▪ Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten der Siedlungsränder ▪ Für den überplanten Raum und/oder seine Umgebung bestehen aktuell folgende Artennachweise⁹: Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>), Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>) Pflanzen – Vegetationsbestand: ▪ Rebfläche mit Unterwuchs (Rebzeilbegrünung) Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV: ▪ BCaw – Perlgras-Buchenwald, frisch Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und der unmittelbaren Siedlungsnähe besitzt die Fläche abgesehen von möglichen Eidechsenvorkommen voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Sie besitzt Bedeutung als Lebensraum der dort kultivierten Rebstöcke. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.		
Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)	Das Vogelschutzgebiet „Haardtrand“ (VSG-6514-401) befindet sich etwa 250 m östlich des Plangebiets.	Eine Beeinträchtigung des VSG „Haardtrand“ erscheint aufgrund der bereits vorhandenen Störungen durch die Siedlungsflächen im Umfeld wenig wahrscheinlich, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dies jedoch vertiefter zu betrachten.	Gering
Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 2,71 ha, keine Verdichtungen und Versiegelungen vorhanden ▪ Bodentypen: nicht kartiert ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL der Hochflutlehm-, Terrassensand- und Flussschottergebiete ▪ Ertragspotential: nicht kartiert ▪ Bodenfunktionsbewertung: nicht kartiert ▪ Hangstabilität: nicht kartiert	Die infolge der baulichen Inanspruchnahme zu erwartende Versiegelung von Teilen der Fläche bedeutet in den betroffenen Bereichen den vollständigen Verlust des Bodenlebens. Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten.	Hoch

⁹ Vgl. LANIS Rheinland-Pfalz, http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, Zugriff 03/22

Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Oberflächengewässer: keine ▪ Hochwassergefährdung: keine ▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser: keine ▪ Grundwasserneubildung: > 50 - 75 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: ungünstig ▪ Grundwasserschutzgebiete: keine ▪ Wasserhaushalt: Der überplante Bereich besitzt als offene, unversiegelte Fläche grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung, die jedoch durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung qualitativ beeinträchtigt wird (Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden). ▪ Starkregenereignisse: Innerhalb der Fläche finden sich keine Bereiche, an denen Hangwasser verstärkt zusammenströmt, Risiken im Fall von Starkregenereignissen sind allerdings auf FNP-Ebene nicht abschließend zu klären.	Die bauliche Inanspruchnahme und die Versiegelung eines großen Anteils bislang offener Böden der Fläche beeinflusst den Wasserhaushalt, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate. Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen, für das Grundwasser besitzt die Planung aufgrund der geringen Flächengröße voraussichtlich keine Relevanz, dennoch sind Bodenversiegelung und Verdichtung zu minimieren.	Gering
Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Als offene Fläche besitzt das Areal grundsätzlich die Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft, das Stadtklimagutachten wertet die Fläche als Ausgleichsraum mit mittlerer Bedeutung. ▪ Thermische Situation: dauerheiß ▪ Luftschadstoffe: Beeinträchtigungen durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (Staub, Lärm etc.), Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungs- und Verkehrsflächen.	Eine bauliche Inanspruchnahme führt über die zu erwartenden Flächenversiegelungen zu einer Erhöhung der Umgebungstemperatur. Da die Fläche Bedeutung für Ausgleich und Kaltlufttransport besitzt, ist bei der Planung entsprechende Rücksicht auf die Offenhaltung relevanter Durchlüftungsbahnen, eine ausreichende Durchgrünung und den Erhalt offener Freiflächen zu nehmen. Versiegelungen sind zu minimieren.	Mittel
Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Landschaftsschutzgebiet: Das Plangebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. ▪ Landschaftsbild: Das Plangebiet ist Teil der Weinbaulandschaft des Mittelhaardts. Die Landschaft wird geprägt durch nahezu flaches Ackerland, im Wechsel mit Gehölzstrukturen sowie der B271. ▪ Erholungseignung: Das Plangebiet liegt zwischen vorhandener Siedlungsflächen und der K7, daher bietet die Fläche keine Relevanz für die Naherholung. ▪ Naturräumliche Einheit: 220.1 Mittelhaardt	Die Flächen besitzen nur eingeschränkte Relevanz für die siedlungsnahe Naherholung, der gegenwärtige Siedlungsrand ist durch die bestehende Bebauung bereits deutlich überprägt. Die Planung trägt dazu bei, den Siedlungsrand abzurunden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die zu erwartenden Baukörper hinsichtlich ihrer Höhe, sowie ihrer Dach- und Fassadengestaltung in die Umgebung einfügen und intensive Eingrünungsmaßnahmen einen harmonischen Übergang in die umgebende Landschaft gewährleisten.	Gering
Schutzgut Mensch, Gesund-	▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungs- und Verkehrsflächen	Temporär sind während der Bauphase in angrenzenden Siedlungsgebieten durch Baulärm und Staubentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten. Betroffen sind hiervon auch Wohnanliegerstraßen.	Gering

heit und Bevölker- ung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)	▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. ▪ Kupfer: Aufgrund der langjährigen Nutzung als Rebfläche können Teile des Geländes mit Kupfer belastet sein.	Aufgrund der vorgesehenen Erschließung der Flächen über bestehende Siedlungsgebiete, werden diese dauerhaft über das zu erwartende erhöhte Verkehrsaufkommen stärker durch entsprechende Immissionen belastet. Besonders empfindliche Nutzungen sind nicht betroffen.	
Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	▪ Bodendenkmäler Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes ▪ Sonstige Sachgüter: Keine	Die Planung berührt nach gegenwärtigem Wissensstand kein Bau- oder Bodendenkmal, daher sind keine Auswirkungen zu erwarten.	Gering
Darstellung von Landschaftsplä- nen sowie sonsti- gen Plänen, ins- besondere des Wasser- und Im- missionsschutz- rechts	▪ Zielraum A-KL 1: Nachhaltiger Weinbau sichert den Erhalt des charakteristischen Landschaftsbildes und schützt die auf diese Bewirtschaftung in besondere Weise angewiesenen seltenen Arten. Neue Siedlungsflächen und Baustrukturen fügen sich in Form- und Materialwahl in die überlieferten traditionellen Strukturen ein. ▪ Bodenschutz (grundsätzlich) ▪ Erhalt von Klimafunktionen (grundsätzlich)	Konfliktpunkte sind zu vermindern und zu vermeiden, wenn die Vorgaben des LP durch die nachfolgenden Planungsebenen entsprechend berücksichtigt werden. Werden die Ziele des Landschaftsplans im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt, so ist kein Konflikt mit den Darstellungen des Landschaftsplans zu erwarten.	Gering
Gesamtfazit	Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter mit einem geringen bis mittlerem Konfliktpotential zu rechnen. Die Planung betrifft die Schutzgüter in nur geringer Ausprägung, wobei der Verlust offenen Bodens das größte Konfliktpotential darstellt. Die anderen Konflikte lassen sich planerisch lösen. Zu untersuchen sind mögliche Betroffenheiten geschützter Lebensräume.		

3.1.7 Ä 03 und Ä 04

Gebietscharakteristik	 wirksamer FNP	 Luftbild	Derzeit ist im gültigen Flächennutzungsplan eine Sonderbaufläche mit der Nutzung Kur/ Klinik dargestellt. Durch die Ausweisung als Mischgebiet sollen zusätzliche Nutzungen aus anderen Bereichen ermöglicht werden. Die von Norden nach Süden leicht ansteigenden Flächen mit einer Gesamtgröße von 2,83 ha liegen im Norden der Kernstadt Bad Dürkheims auf einer Höhe von ca. 113 bis 114 m ü.NN. Zurzeit werden die Flächen als Parkplatz genutzt. Zudem sind Grünflächen und freistehende Gehölze vorhanden. Das Gebiet wird von Siedlungsflächen umgeben. Einige Meter nördlich der Fläche verläuft die B 37. ERP Rhein-Neckar: Siedlungsfläche Wohnen (in Planung) (ERP 2014, ERP-Änderung 02/2021: Sonstige landwirtschaftliche Gebiete und sonstige Flächen) Sonstige Fachplanungen: keine
Alternativenprüfung	Da es sich hierbei um eine Fläche im Innenbereich handelt, die zuvor ebenfalls mit Baurecht ausgewiesen wurde, gilt die Innen- vor Außenentwicklung. Somit ist hier keine Standortalternative im Innenbereich gegeben.		
Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)			
	Basisszenario	Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut	Konflikt-potential
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ §30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope - Keine nach § 30 BNatSchG geschützten oder schutzwürdigen Biotope innerhalb des Plangebiets - Etwa 150 m nördlich der Fläche liegt eine schutzwürdige Kulturlandschaft („Kulturlandschaft am Spiel- und Michelsberg zwischen Bad Dürkheim und Ungestein“ BK-6515-0003-2008) potenziell vorkommende Tierarten - Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten des Siedlungsrandes), pot. Bruthabitat für Baumbrüter - Fledermäuse (pot. Jagdraum) - Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten der Siedlungsränder - Für den überplanten Raum und/oder seine Umgebung bestehen aktuell folgende Artennachweise¹⁰: Buchfink (<i>Fringilla montifringilla</i>), Kleiner Kohl-Weißling (<i>Pieris rapae</i>),	Während der Bauphase und auch später sind Störungen auch in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen, hiervon sind jedoch keine wertvollen Lebensräume betroffen. Durch die intensive Flächennutzung und die bestehenden siedlungsbedingten Beeinträchtigungen ist das Lebensraumpotential der Flächen nur sehr gering. Das Vorkommen seltener und geschützter Arten ist zu untersuchen sowie auf das Vorhandensein von Lesesteinhaufen, Steinriegel oder Trockenmauern zu prüfen, die gem. den jüngsten Änderungen des BNatSchG unter den Pauschalschutz des § 30 fallen. Störungen und Beeinträchtigungen empfindlicher Lebensräume im funktionalen Umfeld der Fläche können nahezu ausgeschlossen werden.	Gering

¹⁰ Vgl. LANIS Rheinland-Pfalz, http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, Zugriff 03/22

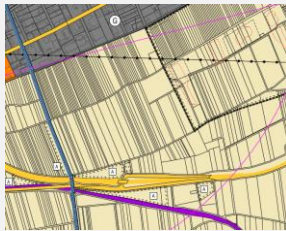
	Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive Nutzung und die umgebende Siedlungsfläche besitzen die Flächen nur geringe Bedeutung als Lebensraum von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Pflanzen – Vegetationsbestand: ▪ Gehölzstrukturen ▪ Grünfläche ▪ Rebfläche mit Unterwuchs (Rebzeilbegrünung) Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV: ▪ HAa – Stieleichen-Hainbuchenwald, basenarm Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive Nutzung und die umgebende Siedlungsfläche besitzt die Fläche abgesehen von möglichen Eidechsenvorkommen voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.		
Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)	Etwa 500 m nördlich sowie 500 m südlich des Plangebiets liegt das Vogelschutzgebiet „Haardtrand“ (VSG-6514-401).	Eine Beeinträchtigung des VSG „Haardtrand“ erscheint aufgrund der bereits vorhandenen Störungen durch die Siedlungsflächen im Umfeld wenig wahrscheinlich, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dies jedoch vertiefter zu betrachten.	Gering
Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 2,61 ha, Verdichtungen und Versiegelungen durch bestehende Nutzung ▪ Bodentypen: nicht kartiert ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL der Auen und Niederterrassen ▪ Ertragspotential: nicht kartiert ▪ Bodenfunktionsbewertung: nicht kartiert ▪ Hangstabilität: nicht kartiert	Die infolge der baulichen Inanspruchnahme zu erwartende Versiegelung von Teilen der Fläche bedeutet in den betroffenen Bereichen den vollständigen Verlust des Bodenlebens. Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten. Es besteht bereits eine Vorbelastung des Bodens durch die vorhandene Nutzung als Parkfläche, der südliche Teilbereich ist bereits versiegelt. Zudem ist die Nutzung einer innerörtlichen Fläche vorzuziehen.	Mittel
Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Oberflächengewässer: Im Plangebiet befindet sich kein Gewässer. Etwa 130 m nördlich verläuft die Isenach.	Die bauliche Inanspruchnahme und die Versiegelung eines großen Anteils bislang offener Böden der Fläche beeinflusst den Wasserhaushalt, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate.	Mittel

	▪ Hochwassergefährdung: keine, nächstes gesetzliches Überschwemmungsgebiet etwa 500 m nordöstlich des Plangebiets ▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser: keine ▪ Grundwasserneubildung: > 50 - 75 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: ungünstig ▪ Grundwasserschutzgebiete: Das Plangebiet liegt in einem abgegrenzten Wasserschutzgebiet Zone III sowie in einem Heilquellenschutzgebiet Zone IV. ▪ Wasserhaushalt: Der nördliche Teil des überplanten Bereichs besitzt als offene, unversiegelte Fläche grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung, die jedoch durch die derzeitige Nutzung qualitativ beeinträchtigt wird. ▪ Starkregenereignisse: Die neue Sturzflutgefahrenkarte des Landes¹¹ sieht für die Fläche Ä 03 Wassertiefen bis >100 cm (SR17) vor. Risiken im Fall von Starkregenereignissen sind allerdings auf FNP-Ebene nicht abschließend zu klären.	Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen, für das Grundwasser besitzt die Planung aufgrund der geringen Flächengröße voraussichtlich keine Relevanz, dennoch sind Bodenversiegelung und Verdichtung zu minimieren. Risiken durch Starkregenereignisse können vor allem auf Fläche Ä 03 nicht ausgeschlossen werden. Die Ge- und Verbote der Verordnung des Heilquellenschutzgebietes sind zu beachten.	
Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Als offene Fläche besitzt das Areal grundsätzlich die Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft, das Stadtklimagutachten wertet die Fläche als bebautes Gebiet mit bedeutender klimarelevanter Funktion. ▪ Thermische Situation: dauerheiß ▪ Luftschadstoffe: Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungs- und Verkehrsflächen	Eine bauliche Inanspruchnahme führt über die zu erwartenden Flächenversiegelungen zu einer Erhöhung der Umgebungstemperatur. Da die Fläche Bedeutung für Ausgleich und Kaltlufttransport besitzt, ist bei der Planung entsprechende Rücksicht auf die Offenhaltung relevanter Durchlüftungsbahnen, eine ausreichende Durchgrünung und den Erhalt offener Freiflächen zu nehmen. Versiegelungen sind zu minimieren.	Mittel
Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Landschaftsschutzgebiet: Das Plangebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. ▪ Landschaftsbild: Das Plangebiet ist Teil der Weinbaulandschaft des Unterhaardt. ▪ Erholungseignung: Die Fläche sitzt keine Relevanz für die Naherholung. ▪ Naturräumliche Einheit: 220.0 Unterhaardt	Die Fläche wird zurzeit größtenteils als Parkplatz genutzt und hat daher keine Bedeutung für die Naherholung oder das Landschaftsbild.	Gering
Schutzgut Mensch, Gesund-	▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungs- und Verkehrsflächen	Temporär sind während der Bauphase in angrenzenden Siedlungsgebieten durch Baulärm und Staubentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten.	Gering

¹¹ Vgl. <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>, Zugriff 02/24

heit und Bevölke- rung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)	(insbes. Bewegungsunruhe, Lärm und Luftschadstoffe, Lichtemissionen) ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. ▪ Kupfer: Aufgrund der langjährigen Nutzung als Rebfläche können Teile des Geländes mit Kupfer belastet sein.	Aufgrund der vorgesehenen Erschließung der Flächen über bestehende Siedlungsgebiete, werden diese dauerhaft über das zu erwartende erhöhte Verkehrsaufkommen stärker durch entsprechende Immissionen belastet.	
Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	▪ Bodendenkmäler Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes ▪ Sonstige Sachgüter: Keine	Die Planung berührt nach gegenwärtigem Wissensstand kein Bau- oder Bodendenkmal, daher sind keine Auswirkungen zu erwarten.	Gering
Gesamtfazit	Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter mit einem geringen Konfliktpotential zu rechnen. Die Planung betrifft die Schutzgüter in nur geringer Ausprägung, wobei der Verlust offenen Bodens das größte Konfliktpotential darstellt. Auf Fläche Ä 03 bestehen Risiken durch Wasser im Fall von Extremereignissen. Die anderen Konflikte lassen sich planerisch lösen.		

3.1.8 Ä 16

Gebietscharakteristik	 wirksamer FNP	 Luftbild	Derzeit ist im gültigen Flächennutzungsplan Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die Fläche soll als Landwirtschaftliche Fläche mit der Zweckbestimmung Agri-Photovoltaik ausgewiesen werden. Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 3,45 ha befindet sich südlich des Gewerbegebietes der Kernstadt auf einer Höhe von 108-115 m ü. NN. Zurzeit wird die Fläche landwirtschaftlich (Rebfläche) genutzt. Das Gebiet ist umgeben von weiteren landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im Norden grenzt ein landwirtschaftlicher Betrieb an. ERP Rhein-Neckar: Regionaler Grünzug (ERP-Änderung 02/2021) Sonstige Fachplanungen: Landschaftsschutzgebiet „Bad Dürkheimer und Erpolzheimer Bruch“
Alternativenprüfung	Im Vorfeld wurden umfangreiche Untersuchungen und Alternativenprüfungen vorgenommen. Die hier geplante Fläche ist eine der Flächen, die im Ergebnis der Prüfung vorlagen.		
Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)			
	Basisszenario	Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut	Konflikt-potential
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ §30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope - keine geschützten oder schutzwürdigen Biotope, etwa 180 m nordöstlich befindet sich ein pauschal geschütztes Weiden-Auengebüsch (BB4) - Etwa 200 m nordöstlich des Plangebietes liegt der Biotopkomplex „Teiche und Feuchtgebiete bei Erpolzheim südlich Kohlenhäuser Straße, südlicher Teil des „Bruch““ (BK-6515-0160-2006) potenziell vorkommende Tierarten - Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes), pot. Bruthabitat für Bodenbrüter - Fledermäuse (pot. Jagdraum) - Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder	Durch die geplante Nutzung als Agri-PV-Anlage bleibt die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung bestehen. Während der Bauphase und auch später sind Störungen auch in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen. Das Vorkommen seltener und geschützter Arten ist zu untersuchen. Insbesondere kann von den meist deutlich höher aufgeständerten Modulen eine Scheuchwirkung auf empfindliche Arten ausgehen.	Mittel

	- Für den überplanten Raum und/oder seine Umgebung bestehen aktuell folgende Artennachweise¹²: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>), Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>) Pflanzen – Vegetationsbestand: - Rebfläche mit Unterwuchs (Rebzeilbegrünung) Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV: - HAai – Stieleichen-Hainbuchenwald (Silikat), sehr frisch - EC – Buchen-Eichenwald u.a., frisch Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und der unmittelbaren Siedlungsnähe besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.		
Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)	Rund 160 m nördlich liegt sowohl das Vogelschutzgebiet „Haardt-rand“ (VSG-6514-401) als auch das FFH-Gebiet „Dürkheimer Bruch“ (FFH-6515-301).	Eine Beeinträchtigung der NATURA 2000 erscheint aufgrund der bereits vorhandenen Störungen durch die Siedlungsflächen im Umfeld wenig wahrscheinlich, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dies jedoch vertiefter zu betrachten.	Gering
Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 3,45 ha, keine Versiegelungen und Verdichtungen - Bodentypen: nicht kartiert Bodengroßlandschaften (BGL): BGL Hochflutlehm-, Terrassensand- und Flussschottergebiete - Ertragspotential: nicht kartiert - Bodenfunktionsbewertung: nicht kartiert Hangstabilität: nicht kartiert	Unversiegelter Boden hat grundsätzlich einen hohen Wert. Die Versiegelung durch Photovoltaikanlagen ist aufgrund der Aufständigung jedoch nur minimal. Durch geeignete Materialwahl ist zu vermeiden, dass Schadstoffe in den Boden gelangen. Baubedingt können Veränderungen des Bodengefüges und Verdichtungen auftreten.	Gering
Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Oberflächengewässer: keine vorhanden Hochwassergefährdung: keine - Betroffenheit durch Außengebietswasser: keine - Grundwasserneubildung: < -25 - 25 mm/Jahr	Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen, für das Grundwasser besitzt die Planung aufgrund der geringen Flächengröße voraussichtlich keine Relevanz, dennoch sind Bodenversiegelung und Verdichtung zu minimieren.	Gering

¹² Vgl. LANIS Rheinland-Pfalz, http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, Zugriff 07/23

	▪ Grundwasserüberdeckung: ungünstig ▪ Grundwasserschutzgebiete: keine ▪ Wasserhaushalt: Der überplante Bereich besitzt als offene, unversiegelte Fläche grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung, die jedoch durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung qualitativ beeinträchtigt wird (Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden). ▪ Starkregenereignisse: Über das mäßig nach Norden geneigte Gelände verlaufen topographiebedingt breitflächig Abflusslinien. Risiken im Fall von Starkregenereignissen sind allerdings auf FNP-Ebene nicht abschließend zu klären.	Das Risiko des Ausschwemmens wassergefährdeter Stoffe in Grund- und Oberflächenwasser ist ebenfalls zu minimieren.	
Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Das Plangebiets besitzt grundsätzlich die Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft, das Stadtklimagutachten wertet die Fläche als Ausgleichsraum mit hoher Bedeutung. ▪ Thermische Situation: heiß ▪ Luftschadstoffe: Beeinträchtigungen durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (Staub, Lärm etc.), Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungs- und Verkehrsflächen	Da die Fläche Bedeutung für Ausgleich und Kaltlufttransport besitzt und gegenüber Nutzungsänderungen empfindlich ist, ist bei der Planung entsprechende Rücksicht auf die Offenhaltung relevanter Durchlüftungsbahnen, eine ausreichende Durchgrünung und den Erhalt offener Freiflächen zu nehmen. Versiegelungen sind zu minimieren. Weiterhin dient die Planung der Gewinnung erneuerbarer Energien, so dass von einer Positivwirkung ausgegangen werden kann.	Gering
Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Landschaftsschutzgebiet: Der östliche Teilbereich liegt innerhalb des LSG „Bad Dürkheimer und Erpolzheimer Bruch“ (LSG-7300-023). ▪ Landschaftsbild: Der nördliche Teilbereich ist Teil der Bruchlandschaft des Isnachschemmkegels, der südliche ist Teil der Weinbaulandschaft der Böhler Lössplatte. Geprägt ist die offene Fläche durch landwirtschaftliche Nutzung. Nördlich befindet sich das Gewerbe der Kernstadt. ▪ Erholungseignung: Die Fläche ist nur bedingt zur Naherholung geeignet. ▪ Naturräumliche Einheit: 221.6 Böhler Lössplatte, 221.71 Isnachschemmkegel	Das Plangebiet ist derzeit von allen Seiten einsehbar. Die geplanten Anlagen ragen meist hoch über den bestehenden Rebflächen und können nur eingeschränkt durch Eingrünungsmaßnahmen abgeschirmt werden. Gemindert wird der Konflikt durch die landwirtschaftliche Nutzung, zu der auch Nebengebäude gehören. Aufgrund der Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes ist eine Kontrolle über eine photorealistische Visualisierung zu empfehlen.	Mittel
Schutzgut Mensch, Gesund-	▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungs- und Verkehrsflächen, sowie durch landwirtschaftliche Nutzung ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert.	Temporär sind während der Bauphase in angrenzenden Siedlungsgebieten durch Baulärm und Staubentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen während der geplanten Nutzung ist nicht zu erwarten.	Gering

heit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)	▪ Kupfer: Aufgrund der langen Nutzung als Rebfläche kann der Boden mit Kupfer belastet sein.		
Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	▪ Bodendenkmäler Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes ▪ Sonstige Sachgüter: Keine	Die Planung berührt nach gegenwärtigem Wissensstand kein Bau- oder Bodendenkmal, daher sind keine Auswirkungen zu erwarten.	Gering
Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts	▪ Anteilig Zielraum A-KL 1: Funktionale Stärkung der Rebkultur-landschaft um Bad Dürkheim ▪ Grundwasserschutz ▪ Bodenschutz (grundsätzlich) ▪ Erhalt von Klimafunktionen (grundsätzlich)	Konfliktpunkte sind zu vermindern und zu vermeiden, wenn die Vorgaben des LP durch die nachfolgenden Planungsebenen entsprechend berücksichtigt werden. Werden die Ziele des Landschaftsplans im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt, so ist kein Konflikt mit den Darstellungen des Landschaftsplans zu erwarten.	Gering
Gesamtfazit	Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter mit einem geringen bis mittleren Konfliktpotential zu rechnen. Die Planung betrifft die Schutzgüter in unterschiedlicher Ausprägung, wobei die potentiellen Betroffenheiten von Arten- und Biotopschutz sowie die Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes die größten Konfliktpotentiale bedeuten. Die anderen Konflikte lassen sich planerisch lösen.		

3.2 Hardenburg

3.2.1 Ä 07

Gebietscharakteristik			Aktuell wird die Fläche im wirksamen FNP als Gemeinbedarfsfläche dargestellt. Ziel ist die Darstellung einer gemischten Baufläche. Die von West nach Ost abfallende Fläche mit einer Gesamtgröße von 0,23 ha befindet sich Ortsteil Hardenburg auf einer Höhe von etwa 147 bis 143 m ü.NN. Die Fläche ist gegenwärtig bereits in Teilen bebaut. Sie grenzt im Norden und Süden an Mischbauflächen an. Die Fläche wird verkehrlich über die Kaiserslauterer Straße erschlossen. ERP Rhein-Neckar: Siedlungsfläche Wohnen (ERP 2014, ERP-Änderung 02/2021 unverändert) Sonstige Fachplanungen: keine	
	wirksamer FNP		Luftbild	
Alternativenprüfung	Da die Fläche bereits bebaut ist und die Nutzung aufgegeben wurde, handelt es sich hierbei lediglich um eine Nutzungsänderung der Fläche. Dementsprechend besteht keine Standortalternative.			
Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)				
	Basisszenario		Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut	Konflikt-potential
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ §30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope - keine geschützten oder schutzwürdigen Biotope innerhalb des Plangebiets - ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop (yGA2 Natürlicher Silikatfels) befindet sich ca. 140 nordwestlich der Fläche - weitere schutzwürdige Biotope befinden sich etwa 110 m nördlich (Felsen nördlich Hardenburg (BK-6514-0037-2008)) sowie ca. 310 m westlich (Wälder, Felsen und Gewässer bei Klaustal und Hardenburg (BK-6514-0031-2008)) potenziell vorkommende Tierarten - Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten des Waldes u. des Siedlungsrandes), pot. Bruthabitat für Baumbrüter - Fledermäuse (pot. Jagdraum) - Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Waldes und der Siedlungsränder		Durch die bestehende Bebauung sowie siedlungsbedingten Beeinträchtigungen ist das Lebensraumpotential der Flächen nur sehr gering. Störungen und Beeinträchtigungen empfindlicher Lebensräume im funktionalen Umfeld der Fläche können nahezu ausgeschlossen werden. Das Vorkommen seltener und geschützter Arten ist zu untersuchen.	Gering

	- Für den überplanten Raum und/oder seine Umgebung bestehen aktuell folgende Artennachweise¹³: Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Reh (<i>Capreolus capreolus</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>) Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch die derzeitige Nutzung und die unmittelbare Siedlungsnähe besitzen die Flächen nur geringe Bedeutung als Lebensraum von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Pflanzen – Vegetationsbestand: - Grünfläche - Gehölze Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV: - HA – Stieleichen-Hainbuchenwald Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch die derzeitige Nutzung und der unmittelbaren Siedlungsnähe besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.		
Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)	Innerhalb des Plangebiets sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden. Etwa 170 m nördlich des Plangebiets liegt das Vogelschutzgebiet „Haardtrand“ (VSG-6514-401). Das FFH-Gebiet „Biosphärenreservat Pfälzerwald“ (FFH-6812-301) befindet sich ca. 300 m nordwestlich der Fläche.	Die Fläche ist bereits genutzt/ bebaut, eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.	Gering
Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 0,23 ha, Versiegelungen und Verdichtungen im Bereich der bestehenden Bebauung - Bodentypen: nicht kartiert Bodengroßlandschaften (BGL): BGL der Auen und Niederterrassen	Es besteht bereits eine Vorbelastung des Bodens durch die vorhandene Bebauung. Zudem ist die Nutzung einer innerörtlichen Fläche vorzuziehen.	Gering

¹³ Vgl. LANIS Rheinland-Pfalz, http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, Zugriff 03/22

	▪ Ertragspotential: nicht kartiert ▪ Bodenfunktionsbewertung: nicht kartiert ▪ Hangstabilität: nicht kartiert		
Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Oberflächengewässer: Im Süden angrenzend befindet sich die Isenach, ein Gewässer 3. Ordnung. ▪ Hochwassergefährdung: keine ▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser: keine ▪ Grundwasserneubildung: > 50 - 75 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: mittel ▪ Grundwasserschutzgebiete: keine ▪ Wasserhaushalt: Der überplante Bereich besitzt als bereits versiegelte Fläche kaum Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung. ▪ Starkregenereignisse: Innerhalb der Fläche finden sich keine Bereiche, an denen Hangwasser verstärkt zusammenströmt, Risiken im Fall von Starkregenereignissen sind allerdings auf FNP-Ebene nicht abschließend zu klären.	Die Fläche ist bereits weitgehend bebaut, Für das Grundwasser besitzt die Planung somit voraussichtlich keine Relevanz, dennoch sind weitere Bodenversiegelungen und Verdichtungen zu minimieren.	Gering
Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Als offene landwirtschaftliche Fläche besitzt das Areal grundsätzlich die Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft, das Stadtklimagutachten wertet die Fläche als bebautes Gebiet mit bedeutender klimarelevanter Funktion. ▪ Thermische Situation: mäßig warm ▪ Luftschadstoffe: Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungs- und Verkehrsflächen	Bei Überplanungen ist eine entsprechende Rücksicht auf die Offenhaltung relevanter Durchlüftungsbahnen, eine ausreichende Durchgrünung und den Erhalt offener Freiflächen zu nehmen. Versiegelungen sind zu minimieren.	Gering
Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Landschaftsschutzgebiet: Das Plangebiet liegt in keinem LSG. ▪ Landschaftsbild: Das Plangebiet ist Teil der Waldlandschaft des Mittleren Pfälzer Waldes. Geprägt wird das Gebiet vor allem durch bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen. ▪ Erholungseignung: Das Plangebiet weist durch die bestehende Nutzung kaum Relevanz für die Naherholung auf. ▪ Naturräumliche Einheit: 170.2 Mittlerer Pfälzer Wald	Die Fläche ist bereits bebaut und hat daher keine Bedeutung für die Naherholung oder das Landschaftsbild.	Gering
Schutzgut Mensch, Gesund-	▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungs- und Verkehrsflächen ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert.	Temporär sind bei Baumaßnahmen im Bestand in angrenzenden Siedlungsgebieten durch Baulärm und Staubentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen durch die Nutzungsänderung ist möglich.	Gering

heit und Bevölke- rung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)			
Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	▪ Bodendenkmäler Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungs- schutzgebietes ▪ Sonstige Sachgüter: Keine	Die Planung berührt nach gegenwärtigem Wissensstand kein Bau- oder Bodendenkmal, daher sind keine Auswirkungen zu erwarten.	gering
Gesamtfazit	Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter mit einem geringem Konfliktpotential zu rechnen. Die Planung betrifft die Schutzgüter in nur geringer Ausprägung. Mögliche Konflikte lassen sich planerisch lösen.		

3.2.2 Ä 08

Gebietscharakteristik			Derzeit ist im gültigen Flächennutzungsplan eine Fläche für Gewerbe dargestellt. Ziel ist die Darstellung einer gemischten Baufläche. Die Fläche mit einer Größe von 1,13 ha liegt im Westen von Hardenburg auf einer Höhe zwischen 145 und 148 m ü. NN. Zurzeit wird die Fläche durch ein Sägewerk gewerblich genutzt. Das Gebiet grenzt im Norden an den Siedlungskörper und im Süden an Wald an.
	wirksamer FNP	Luftbild	ERP Rhein-Neckar: Siedlungsfläche Wohnen, Regionaler Grünzug (ERP 2014, ERP-Änderung 02/2021: Siedlungsfläche Wohnen) Sonstige Fachplanungen: keine
Alternativenprüfung	Da es sich um eine Nutzungsänderung der bereits bebauten Fläche handelt, ist keine Standortalternative aus städtebaulicher Sicht vorhanden.		
Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)			
	Basisszenario	Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut	Konflikt-potential
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ §30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope - keine geschützten oder schutzwürdigen Biotope - westlich angrenzend an die Fläche befinden sich schutzwürdige Biotopkomplexe („Wälder, Felsen und Gewässer bei Klaustal und Hardenburg“ BK-6514-0031-2008) potenziell vorkommende Tierarten - Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten Wälder u. des Siedlungsrandes) - Fledermäuse (pot. Jagdraum) - Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten der Wälder und der Siedlungsränder - Für den überplanten Raum und/oder seine Umgebung bestehen aktuell folgende Artennachweise¹⁴: Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Reh (<i>Capreolus capreolus</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>) Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch die derzeitige Nutzung	Während der Bauphase und auch später sind Störungen auch in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen, hiervon sind jedoch keine wertvollen Lebensräume betroffen. Durch die intensive Flächennutzung und die bestehenden siedlungsbedingten Beeinträchtigungen ist das Lebensraumpotential der Flächen nur sehr gering. Störungen und Beeinträchtigungen empfindlicher Lebensräume im funktionalen Umfeld der Fläche können nahezu ausgeschlossen werden. Das Vorkommen seltener und geschützter Arten ist zu untersuchen.	Gering

¹⁴ Vgl. LANIS Rheinland-Pfalz, http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, Zugriff 03/22

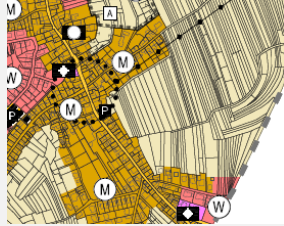
	und die unmittelbare Siedlungsnähe besitzen die Flächen nur geringe Bedeutung als Lebensraum von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Pflanzen – Vegetationsbestand: ▪ Vereinzelte Gehölze Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV: ▪ HA – Stieleichen-Hainbuchenwald ▪ BC – Perlgras-Buchenwald Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.		
Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)	Etwa 30 m nördlich liegt das FFH-Gebiet „Biosphärenreservat Pfälzerwald“ (FFH-6812-301) sowie ca. 90 m nordöstlich das VSG „Haardt-rand“ (VSG-6514-401).	Eine Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete erscheint aufgrund der bereits vorhandenen Störungen durch die Siedlungsflächen im Umfeld wenig wahrscheinlich, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dies jedoch vertiefter zu betrachten.	Gering
Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 1,13 ha, Versiegelungen und Verdichtungen auf Großteil der Fläche bereits vorhanden ▪ Bodentypen: nicht kartiert ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL der Auen und Niederterrassen ▪ Ertragspotential: nicht kartiert ▪ Bodenfunktionsbewertung: nicht kartiert ▪ Hangstabilität: nicht kartiert	Die infolge der baulichen Inanspruchnahme zu erwartende Versiegelung von Teilen der Fläche bedeutet in den betroffenen Bereichen den vollständigen Verlust des Bodenlebens. Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten. Es besteht bereits eine Vorbelastung des Bodens durch die vorhandene Bebauung. Zudem ist die Nutzung einer innerörtlichen Fläche vorzuziehen.	Gering
Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Oberflächengewässer: Die Isenach, ein Gewässer 3. Ordnung, grenzt direkt östlich an das Plangebiet an. ▪ Hochwassergefährdung: Die Fläche liegt in keinem gesetzlichen Überschwemmungsgebiet. ▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser: keine ▪ Grundwasserneubildung: 25 - 75 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: ungünstig ▪ Grundwasserschutzgebiete: keine ▪ Wasserhaushalt: Der überplante Bereich besitzt durch die bereits bestehende hohe Versiegelungsrate keine Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung.	Für den Grundwasserhaushalt spielt die Planung keine relevante Rolle. Oberflächlich ablaufendes Wasser ist entsprechend der gesetzlichen Regelungen zu sammeln, eine Speicherung von Regenwasser im Gebiet ist zu empfehlen. Risiken durch Starkregenereignisse können nicht ausgeschlossen werden.	Gering bis mittel

	Starkregenereignisse: Nach der neuen Sturzflutgefahrenkarte des Landes¹⁵ sind auf Teilen der Flächen Wassertiefen bis 100 cm möglich (SRI7). Risiken im Fall von Starkregenereignissen sind allerdings auf FNP-Ebene nicht abschließend zu klären.		
Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Aufgrund der bestehenden Versiegelung hat die Fläche nur eine geringe Bedeutung für die Entstehung von Kaltluft. Das Stadtklimagutachten wertet die Fläche als bebautes Gebiet mit bedeutender klimarelevanter Funktion. ▪ Thermische Situation: mäßig warm ▪ Luftschadstoffe: Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungs- und Verkehrsflächen	Bei der Planung ist eine entsprechende Rücksicht auf die Offenhaltung relevanter Durchlüftungsbahnen, eine ausreichende Durchgrünung und den Erhalt offener Freiflächen zu nehmen. Versiegelungen sind zu minimieren.	Gering
Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Landschaftsschutzgebiet: Das Plangebiet liegt nicht in einem LSG. ▪ Landschaftsbild: Das Plangebiet ist Teil der Waldlandschaft des Mittleren Pfälzer Wald. Geprägt wird die Fläche vor allem durch die bereits bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen. ▪ Erholungseignung: Die Fläche hat keine Relevanz für die Naherholung. ▪ Naturräumliche Einheit: 170.2 Mittlerer Pfälzer Wald	Die Fläche ist bereits bebaut und hat daher keine Bedeutung für die Naherholung oder das Landschaftsbild.	Gering
Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)	▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungs- und Verkehrsflächen ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert.	Temporär sind während der Bauphase in angrenzenden Siedlungsgebieten durch Baulärm und Staubentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen ist durch die Änderung der Nutzung nicht zu erwarten.	Gering
Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	▪ Bodendenkmäler Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes ▪ Sonstige Sachgüter: Keine	Die Planung berührt nach gegenwärtigem Wissensstand kein Bau- oder Bodendenkmal, daher sind keine Auswirkungen zu erwarten.	gering
Gesamtfazit	Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter mit einem geringem Konfliktpotential zu rechnen. Die Planung betrifft die Schutzgüter in nur geringer Ausprägung. Eine mögliche Betroffenheit durch Starkregenereignisse ist nicht auszuschließen. Mögliche Konflikte lassen sich planerisch lösen.		

¹⁵ Vgl. <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>, Zugriff 02/24

3.3 Leistadt

3.3.1 Ä 17

Gebietscharakteristik	 wirksamer FNP	 Luftbild	Derzeit ist im gültigen Flächennutzungsplan Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die Fläche soll als landwirtschaftliche Fläche mit der Zweckbestimmung Agri-Photovoltaik ausgewiesen werden. Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 2,18 ha befindet östlich des Siedlungsgebietes von Leistadt auf einer Höhe zwischen 228-233 m ü. NN. Zurzeit wird die Fläche landwirtschaftlich (Rebfläche) genutzt. Das Gebiet wird im Norden und Westen durch den Siedlungskörper von Leistadt begrenzt, im Osten von landwirtschaftlichen Flächen und geht in die Offenlandschaft über. ERP Rhein-Neckar: Sonstige Flächen, regionaler Grünzug, Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz (ERP-Änderung 02/2021) Sonstige Fachplanungen: keine
	Alternativenprüfung		
Im Vorfeld wurden umfangreiche Untersuchungen und Alternativenprüfungen vorgenommen. Die hier geplante Fläche ist eine der Flächen, die im Ergebnis der Prüfung vorlagen.			
Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)			
	Basisszenario	Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut	Konflikt-potential
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ §30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope - keine geschützten oder schutzwürdigen Biotope - Ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop befindet sich nicht im funktionalen Umfeld des Plangebiets. - Etwa 100 m nördlich des Plangebietes liegt der Biotopkomplex „Südhang des NSG Felsberg-Berntal nordöstlich Leistadt“ (BK-6415-0001-2014), rund 500 m östlich befindet sich der Komplex „Kulturlandschaft zwischen Leistadt und Kallstadt“ (BK-6515-0001-2014) potenziell vorkommende Tierarten - Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes), pot. Bruthabitat für Bodenbrüter - Fledermäuse (pot. Jagdraum)	Durch die geplante Nutzung als Agri-PV-Anlage bleibt die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung bestehen. Während der Bauphase und auch später sind Störungen auch in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen. Das Vorkommen seltener und geschützter Arten ist zu untersuchen. Insbesondere kann von den meist deutlich höher aufgeständerten Modulen eine Scheuchwirkung auf empfindliche Arten ausgehen. Jedoch besteht eine Vorbelastung durch angrenzende Siedlungsflächen.	Mittel

	- Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder - Für den überplanten Raum und/oder seine Umgebung bestehen aktuell folgende Artennachweise¹⁶: Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>), Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>) Pflanzen – Vegetationsbestand: - Rebfläche mit Unterwuchs (Rebzeilbegrünung) Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV: - BCr – Perlgras-Buchenwald, frisch - HC – Traubeneichen-Hainbuchenwald, mäßig trocken Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und der unmittelbaren Siedlungsnähe besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.		
Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)	Das Vogelschutzgebiet „Haardtrand“ (VSG-6514-401) befindet sich rund 100 m nördlich des Plangebiets. Das FFH-Gebiet „Biosphärenreservat Pfälzerwald“ (FFH-6812-301) liegt in 340 m nördlicher Entfernung.	Eine Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete erscheint aufgrund der bereits vorhandenen Störungen durch die Siedlungsflächen im Umfeld wenig wahrscheinlich, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dies jedoch vertiefter zu betrachten.	Gering
Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 2,18 ha, keine Versiegelungen und Verdichtungen - Bodentypen: nicht kartiert Bodengroßlandschaften (BGL): BGL der Lösslandschaften des Berglandes - Ertragspotential: nicht kartiert - Bodenfunktionsbewertung: nicht kartiert Hangstabilität: nicht kartiert	Unversiegelter Boden hat grundsätzlich einen hohen Wert. Die Versiegelung durch Photovoltaikanlagen ist aufgrund der Aufständigung jedoch nur minimal. Durch geeignete Materialwahl ist zu vermeiden, dass Schadstoffe in den Boden gelangen. Baubedingt können Veränderungen des Bodengefüges und Verdichtungen auftreten.	Gering

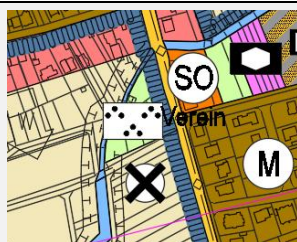
¹⁶ Vgl. LANIS Rheinland-Pfalz, http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, Zugriff 07/23

Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Oberflächengewässer: keine vorhanden ▪ Hochwassergefährdung: keine ▪ Grundwasserneubildung: > 25 - 50 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: ungünstig, im Nordwesten mittel ▪ Grundwasserschutzgebiete: Das Plangebiet liegt in einem abgegrenzten Wasserschutzgebiet Zone III. ▪ Wasserhaushalt: Der überplante Bereich besitzt als offene, unversiegelte Fläche grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung, die jedoch durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung qualitativ beeinträchtigt wird (Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden). ▪ Starkregenereignisse: Über das in Richtung Westen zum Ortsrand geneigte Gelände verlaufen topographiebedingt breitflächig Abflusslinien, die sich allerdings auch in Siedlungsnähe bündeln. Risiken im Fall von Starkregenereignissen sind allerdings auf FNP-Ebene nicht abschließend zu klären.	Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen, für das Grundwasser besitzt die Planung aufgrund der geringen Flächengröße voraussichtlich keine Relevanz, dennoch sind Bodenversiegelung und Verdichtung zu minimieren. Das Risiko des Ausschwemmens wassergefährdeter Stoffe in Grund- und Oberflächenwasser ist ebenfalls zu minimieren.	Gering
Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Das Plangebiets besitzt grundsätzlich die Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft, das Stadtklimagutachten wertet die den westlichen Teilbereich als Ausgleichsraum mit mittlerer Bedeutung, den östlichen als Ausgleichsraum mit hoher Bedeutung. ▪ Thermische Situation: sehr warm ▪ Luftschadstoffe: Beeinträchtigungen durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (Staub, Lärm etc.), Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungs- und Verkehrsflächen	Da die Fläche Bedeutung für Ausgleich und Kaltlufttransport besitzt und gegenüber Nutzungsänderungen empfindlich ist, ist bei der Planung entsprechende Rücksicht auf die Offenhaltung relevanter Durchlüftungsbahnen zu nehmen. Versiegelungen sind zu minimieren. Weiterhin dient die Planung der Gewinnung erneuerbarer Energien, so dass von einer Positivwirkung ausgegangen werden kann.	Gering
Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Landschaftsschutzgebiet: Das Gebiet liegt nicht innerhalb eines LSG. ▪ Landschaftsbild: Das Plangebiet ist Teil der Weinbauland der Unterhaardt. Die Fläche wird geprägt durch Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie den Übergang in die offene Landschaft. ▪ Erholungseignung: Die Fläche ist nur bedingt zur Naherholung geeignet. ▪ Naturräumliche Einheit: 220.0 Unterhaardt	Das Plangebiet ist derzeit gut einsehbar. Die geplanten Anlagen ragen meist hoch über den bestehenden Rebflächen und können nur eingeschränkt durch Eingrünungsmaßnahmen abgeschirmt werden. Um die Überprägung des Ortsrandes zu minimieren, ist eine Kontrolle über eine photorealistische Visualisierung zu empfehlen.	Mittel
Schutzgut Mensch, Gesund-	▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungs- und Verkehrsflächen, sowie durch landwirtschaftliche Nutzung	Temporär sind während der Bauphase in angrenzenden Siedlungsgebieten durch Baulärm und Staubentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der	Gering

heit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)	▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. ▪ Kupfer: Durch die lange Nutzung als Rebfläche ist mit Kupferanreicherungen im Boden zu rechnen.	Zufahrtsstraßen zu erwarten. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen während der geplanten Nutzung ist nicht zu erwarten.	
Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	▪ Bodendenkmäler Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes ▪ Sonstige Sachgüter: Keine	Die Planung berührt nach gegenwärtigem Wissensstand kein Bau- oder Bodendenkmal, daher sind keine Auswirkungen zu erwarten.	Gering
Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts	▪ Anteilig Zielraum A-KL 1: Funktionale Stärkung der Rebkultur-landschaft um Bad Dürkheim ▪ Grundwasserschutz ▪ Bodenschutz (grundsätzlich) ▪ Erhalt von Klimafunktionen (grundsätzlich)	Konfliktpunkte sind zu vermindern und zu vermeiden, wenn die Vorgaben des LP durch die nachfolgenden Planungsebenen entsprechend berücksichtigt werden. Werden die Ziele des Landschaftsplans im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt, so ist kein Konflikt mit den Darstellungen des Landschaftsplans zu erwarten.	Gering
Gesamtfazit	Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter mit einem geringen bis mittleren Konfliktpotential zu rechnen. Die Planung betrifft die Schutzgüter in unterschiedlicher Ausprägung, wobei die potentiellen Betroffenheiten von Arten- und Biotopschutz sowie die Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes die größten Konfliktpotentiale bedeuten. Die anderen Konflikte lassen sich planerisch lösen.		

3.4 Ungstein

3.4.1 N 11

Gebietscharakteristik			Die Fläche ist derzeit als Grünfläche mit der Nutzung „Parkanlage“ dargestellt. Die Neuausweisung soll eine gemischte Baufläche darstellen. Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 0,37 ha liegt südlich des historischen Ortskerns von Ungstein auf einer Höhe von ca. 111 m ü. NN. Genutzt wird die Fläche derzeit als extensiv genutzte Grünfläche mit Gehölzbestand. Unmittelbar angrenzend befindet sich die Isenach. Im Süden grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.	
	wirksamer FNP	Luftbild	ERP Rhein-Neckar: Siedlungsflächen Wohnen, Sonstige landwirtschaftliche Gebiete und sonstige Flächen (ERP 2014, ERP-Änderung 02/2021 unverändert) Sonstige Fachplanungen: Heilquellenschutzgebiet „Staatsbad Bad Dürkheim“	
Alternativenprüfung	Da es für die Fläche bereits seitens der Stadt konkrete Planungen gibt, wird keine alternative Fläche in Erwägung gezogen.			
Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)				
	Basisszenario		Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut	Konflikt-potential
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ §30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope - keine geschützten oder schutzwürdigen Biotope - Ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop befindet sich nicht im funktionalen Umfeld des Plangebiets. potenziell vorkommende Tierarten - Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes), pot. Bruthabitat für Gebüsch- und Baumbrüter - Fledermäuse (pot. Jagdraum) - Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder Für den überplanten Raum und/oder seine Umgebung bestehen aktuell unter anderem folgende Artennachweise ¹⁷ : Gartenschläfer (<i>Elanomys quercinus</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)		Die betroffenen Grünflächen und Gehölze sind grundsätzlich Lebensraum zahlreicher Arten. Die bauliche Inanspruchnahme des Areals bedeutet den Lebensraumverlust der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten. Die Planung muss Sorge tragen, dass ein Teil der wertvollen Flächen erhalten werden. Während der Bauphase und auch später sind Störungen, auch in den angrenzenden Gebieten, nicht auszuschließen. Die vorhandenen Gehölzstrukturen bieten als Lebensraum im Siedlungsumfeld Kulturfolgern Schutz,- Rückzugs- und Nistmöglichkeiten. Das Vorkommen seltener und geschützter Arten ist zu untersuchen.	Mittel

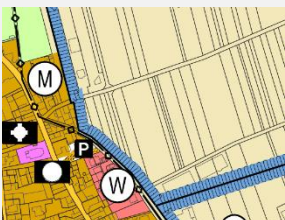
¹⁷ Vgl. LANIS Rheinland-Pfalz, http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, Zugriff 04/22

	Pflanzen – Vegetationsbestand: ▪ Gehölze ▪ Grünland Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV: ▪ HAI – Stieleichen-Hainbuchenwald (Silikat) Trotz der Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen und der unmittelbaren Siedlungsnähe besitzt die Isenach relevante Potential als Lebensraum bzw. für die Biotopvernetzung. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.		
Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)	Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden, nächstes Vogelschutzgebiet „Haardtrand“ (VSG-6514-401) etwa 300 m nordöstlich entfernt. Das FFH-Gebiet „Dürkheimer Bruch“ (FFH-6515-301) liegt etwa 600 m östlich des Plangebiets.	Eine Beeinträchtigung der Natura 2000 Gebiete erscheint aufgrund der bereits vorhandenen Störungen durch die Siedlungsflächen im Umfeld wenig wahrscheinlich, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dies jedoch vertiefter zu betrachten	Gering
Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 0,37 ha, keine Versiegelungen und Verdichtungen ▪ Bodentypen: nicht kartiert ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL der Hochflutlehm-, Terrassensand- und Schottergebiete ▪ Ertragspotential: nicht kartiert ▪ Bodenfunktionsbewertung: nicht kartiert ▪ Hangstabilität: nicht kartiert	Die infolge der baulichen Inanspruchnahme zu erwartende Versiegelung von Teilen der Fläche bedeutet in den betroffenen Bereichen den vollständigen Verlust des Bodenlebens. Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten. Die bauliche Inanspruchnahme bedeutet den Verlust der wirtschaftlichen Funktion von Böden.	Hoch
Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Oberflächengewässer: Die Isenach, ein Gewässer 3. Ordnung, grenzt im Westen direkt an das Plangebiet. ▪ Hochwassergefährdung: Im Südosten des Plangebiets befindet sich ein gesetzliches Überschwemmungsgebiet, auch die Flächen des HQ100 reichen in Teile des Gebietes hinein. ▪ Grundwasserneubildung: > 0 -25 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: ungünstig ▪ Grundwasserschutzgebiete: Das Plangebiet liegt in einem abgegrenzten Wasserschutzgebiet Zone III sowie in einem gesetzlichen Heilquellenschutzgebiet Zone IV.	Die bauliche Inanspruchnahme und die Versiegelung eines großen Anteils bislang offener Böden der Fläche beeinflusst den Wasserhaushalt, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate. Direkt angrenzend befindet sich die Isenach. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind zudem Beeinträchtigungen des Gewässers und der nachgelagerten wertvollen Lebensräume entlang der renaturierten Isenachauen nicht auszuschließen. Für das Grundwasser besitzt die Planung aufgrund der geringen Flächengröße voraussichtlich keine Relevanz, dennoch sind Bodenversiegelung und Verdichtung zu minimieren. Die Ge- und Verbote der Verordnung des Heilquellenschutzgebietes sind zu beachten.	Mittel bis hoch

	▪ Wasserhaushalt: Der überplante Bereich besitzt als offene, unversiegelte Fläche grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung. ▪ Starkregenereignisse: Innerhalb der Fläche finden sich keine Bereiche, an denen Hangwasser verstärkt zusammenströmt, Risiken im Fall von Starkregenereignissen sind allerdings auf FNP-Ebene nicht abschließend zu klären.		
Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Als offene Fläche besitzt das Areal grundsätzlich die Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft, das Stadtklimagutachten wertet den südlichen Teil der Fläche als Ausgleichsraum mit hoher Bedeutung (hoch empfindlich gegenüber nutzungsändernden Eingriffen) ▪ Thermische Situation: dauerheiß ▪ Luftschadstoffe: Beeinträchtigungen durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (Staub, Lärm etc.), Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungs- und Verkehrsflächen	Eine bauliche Inanspruchnahme führt über die zu erwartenden Flächenversiegelungen zu einer Erhöhung der Umgebungstemperatur. Da die Fläche Bedeutung für Ausgleich und Kaltlufttransport besitzt, ist bei der Planung entsprechende Rücksicht auf die Offenhaltung relevanter Durchlüftungsbahnen, eine ausreichende Durchgrünung und den Erhalt offener Freiflächen zu nehmen. Versiegelungen sind zu minimieren.	Mittel
Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Landschaftsschutzgebiet: Das Gebiet liegt nicht innerhalb eines LSG. ▪ Landschaftsbild: Das Plangebiet ist Teil der Weinbaulandschaft des Unterhaardt. Die Fläche bildet derzeit eine grüne Zäsur und stellt den Übergang von Isenachau zum Ortskern dar. ▪ Erholungseignung: Die Fläche besitzt durch ihre parkähnlichen Strukturen eine gewisse Relevanz für die Naherholung. ▪ Naturräumliche Einheit: 220.0 Unterhaardt	Die Fläche hat eine gewisse Bedeutung für die siedlungsnahe Erholung. Die Planung wird Einfluss auf die visuelle Wirkung der Ortslage in der Landschaft besitzen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die zu erwartenden Baukörper hinsichtlich ihrer Höhe, sowie ihrer Dach- und Fassadengestaltung in die Umgebung einfügen und intensive Eingrünungsmaßnahmen einen harmonischen Übergang in die umgebende Landschaft gewährleisten. Die vorhandenen Gehölze sollten soweit möglich, erhalten bleiben.	Mittel
Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)	▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungs- und Verkehrsflächen ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert.	Temporär sind während der Bauphase in angrenzenden Siedlungsgebieten durch Baulärm und Staubentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten. Betroffen sind hiervon auch Wohnanliegerstraßen. Aufgrund der vorgesehenen Erschließung der Flächen über bestehende Siedlungsgebiete, werden diese dauerhaft über das zu erwartende erhöhte Verkehrsaufkommen stärker durch entsprechende Immissionen belastet. Besonders empfindliche Nutzungen sind nicht betroffen.	Gering
Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	▪ Bodendenkmäler Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes ▪ Sonstige Sachgüter: Keine	Die Planung berührt nach gegenwärtigem Wissensstand kein Bau- oder Bodendenkmal, daher sind keine Auswirkungen zu erwarten.	Gering

Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts	▪ Zielraum A-Öko2: Entwicklung eines funktionsfähigen Auensystems mit multifunktionaler Wirkung für Natur- und Wasser-/Hochwasserschutz und das Landschaftsbild ▪ Erhalt von Hecken und Feldgehölzen ▪ Grundwasserschutz/ Schutz und Aufwertung im Gewässerumfeld ▪ Bodenschutz (grundsätzlich) ▪ Erhalt von Klimafunktionen (grundsätzlich)	Konfliktpunkte sind zu vermindern und zu vermeiden, wenn die Vorgaben des LP durch die nachfolgenden Planungsebenen entsprechend berücksichtigt werden. Werden die Ziele des Landschaftsplans im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt, so ist kein Konflikt mit den Darstellungen des Landschaftsplans zu erwarten.	Gering
Gesamtfazit	Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter mit einem mittleren Konfliktpotential zu rechnen. Die Planung betrifft die Schutzgüter in unterschiedlicher Ausprägung, wobei der Verlust offenen Bodens, die unmittelbare Nähe zur Isenach und die potentiellen Auswirkungen auf das Landschaftsbild die größten Konfliktpotentiale bedeuten. Die anderen Konflikte lassen sich planerisch lösen. Zu untersuchen sind mögliche Betroffenheiten geschützter Lebensräume sowie Belastungen durch Lärm.		

3.4.2 N 12

Gebietscharakteristik			Die Fläche ist derzeit als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die Neuausweisung soll eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckstimmung Soziale Einrichtung darstellen. Das Gebiet mit einer Gesamtgröße von 0,37 ha liegt nordöstlich des historischen Ortskerns von Ungstein auf einer Höhe zwischen 122 und 118 m ü. NN. Genutzt wird die Fläche derzeit als extensiv genutzte Grünfläche mit Gehölzbestand. Im Süden und Westen grenzt Wohnbebauung an, im Osten geht die Fläche in die offene Landschaft über. ERP Rhein-Neckar: Regionaler Grünzug, Grünzäsur, Vorranggebiet Grundwasserschutz (ERP 2014, ERP-Änderung 02/2021 unverändert) Sonstige Fachplanungen: keine
	wirksamer FNP	Luftbild	
Alternativenprüfung	Da es für die Fläche bereits seitens der Stadt konkrete Planungen gibt, wird keine alternative Fläche in Erwägung gezogen.		
Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)			
	Basisszenario	Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut	Konflikt-potential
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ §30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope - keine geschützten oder schutzwürdigen Biotope - Ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop befindet sich nicht im funktionalen Umfeld des Plangebiets. potenziell vorkommende Tierarten - Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes), pot. Bruthabitat für Boden- und Gebüschbrüter - Fledermäuse (pot. Jagdraum) - Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder Für den überplanten Raum und/oder seine Umgebung bestehen aktuell unter anderem folgende Artennachweise¹⁸: Gartenschläfer (<i>Elomys quercinus</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>) Pflanzen – Vegetationsbestand:	Die betroffenen Grünflächen und Gehölze sind grundsätzlich Lebensraum zahlreicher Arten. Die bauliche Inanspruchnahme des Areals bedeutet den Lebensraumverlust der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten. Während der Bauphase und auch später sind Störungen, auch in den angrenzenden Gebieten, nicht auszuschließen. Das Vorkommen seltener und geschützter Arten ist zu untersuchen.	Mittel

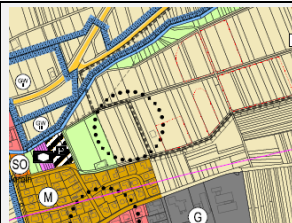
¹⁸ Vgl. LANIS Rheinland-Pfalz, http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, Zugriff 07/23

	▪ Gehölze ▪ Grünland Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV: ▪ HC – Traubeneichen-Hainbuchenwald, mäßig trocken Trotz den Belastungen und Störungen und der unmittelbaren Siedlungsnähe besitzt die Fläche Potential als Lebensraum bzw. für die Biotopvernetzung. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.		
Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)	Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden. Das Vogelschutzgebiet „Haardtrand“ (VSG-6514-401) ist etwa 390 m östlich entfernt. Das FFH-Gebiet „Dürkheimer Bruch“ (FFH-6515-301) liegt etwa 600 m östlich des Plangebiets.	Eine Beeinträchtigung der Natura 2000 Gebiete erscheint aufgrund der bereits vorhandenen Störungen durch die Siedlungsflächen im Umfeld wenig wahrscheinlich, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dies jedoch vertiefter zu betrachten	Gering
Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 0,37 ha, keine Versiegelungen und Verdichtungen ▪ Bodentypen: nicht kartiert ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL der Auen und Niederterrassen ▪ Ertragspotential: nicht kartiert ▪ Bodenfunktionsbewertung: nicht kartiert ▪ Hangstabilität: nicht kartiert	Die infolge der baulichen Inanspruchnahme zu erwartende Versiegelung von Teilen der Fläche bedeutet in den betroffenen Bereichen den vollständigen Verlust des Bodenlebens. Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten. Die bauliche Inanspruchnahme bedeutet den Verlust der wirtschaftlichen Funktion von Böden.	Hoch
Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Oberflächengewässer: keine vorhanden ▪ Hochwassergefährdung: keine ▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser: keine ▪ Grundwasserneubildung: > 0 -25 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: ungünstig ▪ Grundwasserschutzgebiete: Das Plangebiet liegt in einem abgegrenzten Wasserschutzgebiet Zone III. ▪ Wasserhaushalt: Der überplante Bereich besitzt als offene, unversiegelte Fläche grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung.	Die bauliche Inanspruchnahme und die Versiegelung eines großen Anteils bislang offener Böden der Fläche beeinflusst den Wasserhaushalt, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate. Für das Grundwasser besitzt die Planung aufgrund der geringen Flächengröße voraussichtlich keine Relevanz, dennoch sind Bodenversiegelung und Verdichtung zu minimieren.	Gering

	▪ Starkregenereignisse: Innerhalb der Fläche finden sich keine Bereiche, an denen Hangwasser verstärkt zusammenströmt, Risiken im Fall von Starkregenereignissen sind allerdings auf FNP-Ebene nicht abschließend zu klären.		
Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Als offene Fläche besitzt das Areal grundsätzlich die Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft, das Stadtklimagutachten wertet den südlichen Teil der Fläche als Ausgleichsraum mit mittlerer Bedeutung. ▪ Thermische Situation: dauerheiß ▪ Luftschadstoffe: Beeinträchtigungen durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (Staub, Lärm etc.), Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungs- und Verkehrsflächen	Eine bauliche Inanspruchnahme führt über die zu erwartenden Flächenversiegelungen zu einer Erhöhung der Umgebungstemperatur. Da die Fläche Bedeutung für Ausgleich und Kaltlufttransport besitzt, ist bei der Planung entsprechende Rücksicht auf die Offenhaltung relevanter Durchlüftungsbahnen, eine ausreichende Durchgrünung und den Erhalt offener Freiflächen zu nehmen. Versiegelungen sind zu minimieren.	Mittel
Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Landschaftsschutzgebiet: Das Gebiet liegt nicht innerhalb eines LSG. ▪ Landschaftsbild: Das Plangebiet ist Teil der Weinbaulandschaft des Unterhaardt. Geprägt wird die Landschaft vom Weinbau sowie dem historischen Ortskern von Ungstein. ▪ Erholungseignung: Die Fläche bietet nur eingeschränkte Relevanz für die Naherholung. ▪ Naturräumliche Einheit: 220.0 Unterhaardt	Die Fläche hat nur wenig Relevanz für die siedlungsnahen Erholung. Die Planung wird Einfluss auf die visuelle Wirkung der Ortslage in der Landschaft besitzen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die zu erwartenden Baukörper hinsichtlich ihrer Höhe, sowie ihrer Dach- und Fassadengestaltung in die Umgebung einfügen und intensive Eingrünungsmaßnahmen einen harmonischen Übergang in die umgebende Landschaft gewährleisten.	Mittel
Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)	▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungs- und Verkehrsflächen ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert.	Temporär sind während der Bauphase in angrenzenden Siedlungsgebieten durch Baulärm und Staubentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten. Betroffen sind hiervon auch Wohnanliegerstraßen. Aufgrund der vorgesehenen Erschließung der Flächen über bestehende Siedlungsgebiete, werden diese dauerhaft über das zu erwartende erhöhte Verkehrsaufkommen stärker durch entsprechende Immissionen belastet. Besonders empfindliche Nutzungen sind nicht betroffen.	Gering
Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	▪ Bodendenkmäler Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes ▪ Sonstige Sachgüter: Keine	Die Planung berührt nach gegenwärtigem Wissensstand kein Bau- oder Bodendenkmal, daher sind keine Auswirkungen zu erwarten.	Gering
Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des	▪ Zielraum A-KL 1: Anteilig Zielraum A-KL 1: Funktionale Stärkung der Rebkulturn Landschaft um Bad Dürkheim ▪ Grundwasserschutz/ Schutz und Aufwertung im Gewässerumfeld	Konfliktpunkte sind zu vermindern und zu vermeiden, wenn die Vorgaben des LP durch die nachfolgenden Planungsebenen entsprechend berücksichtigt werden. Werden die Ziele des Landschaftsplans im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt, so ist kein Konflikt mit den Darstellungen des Landschaftsplans zu erwarten.	Gering

Wasser- und Im- missionsschutz- rechts	▪ Bodenschutz (grundsätzlich) ▪ Erhalt von Klimafunktionen (grundsätzlich)		
Gesamtfazit	Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter mit einem mittleren Konfliktpotential zu rechnen. Die Planung betrifft die Schutzgüter in unterschiedlicher Ausprägung, wobei der Verlust offenen Bodens, potentiellen Betroffenheiten von Arten- und Biotopschutz und die potentiellen Auswirkungen auf das Landschaftsbild die größten Konfliktpotentiale bedeuten. Die anderen Konflikte lassen sich planerisch lösen.		

3.4.3 N 15

Gebietscharakteristik	 wirksamer FNP	 Luftbild	Derzeit ist im gültigen Flächennutzungsplan Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die Fläche soll als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik ausgewiesen werden. Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 4,59 ha befindet sich östlich des Siedlungsgebietes von Ungstein auf einer Höhe von ca. 109 m ü. NN. Zurzeit wird die Fläche in großen Teil als extensives Grünland genutzt, mittig befindet sich ein Lagerplatz mit Nebengebäuden. Im Südwesten grenzt Wohnbebauung, sonst wird das Gebiet von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben und geht in die Offenlandschaft über. ERP Rhein-Neckar: Flächen für sonstige Flächen, regionaler Grünzug, Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz, Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (ERP-Änderung 02/2021) Sonstige Fachplanungen: keine
Alternativenprüfung	Im Vorfeld wurden umfangreiche Untersuchungen und Alternativenprüfungen vorgenommen. Die hier geplante Fläche ist eine der Flächen, die im Ergebnis der Prüfung vorlagen.		
Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)			
	Basisszenario	Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut	Konflikt-potential
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ §30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope - keine geschützten oder schutzwürdigen Biotope - Ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop befindet sich in ca. 450 m (CF2a Schilfröhricht) nordöstlich des Plangebietes. - Im Osten und Süden angrenzend an das Plangebiet liegt der Biotopkomplex „Wiesen, Bach und Gräben östlich Ungstein“ (BK-6515-0161-2006) potenziell vorkommende Tierarten - Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes), pot. Bruthabitat für Boden- und Gebüschbrüter - Fledermäuse (pot. Jagdraum) - Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsgränder	Die bauliche Inanspruchnahme der Fläche bedeutet den Lebensraumverlust der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten. Während der Bauphase und auch später sind Störungen auch in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen. Durch die geplante Nutzung als PV-Anlage bleibt die derzeitige Grünlandnutzung voraussichtlich bestehen, wobei durch Veränderungen von Licht- und Feuchteverhältnissen auch Veränderungen in der Artenzusammensetzung nicht ausgeschlossen werden können. Das Vorkommen seltener und geschützter Arten ist zu untersuchen.	Mittel

	Für den überplanten Raum und/oder seine Umgebung bestehen aktuell unter anderem folgende Artennachweise¹⁹: Gartenschläfer (<i>Elomys quercinus</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>) Pflanzen – Vegetationsbestand: ▪ Feldgehölz ▪ Grünland Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV: ▪ HAU – Stieleichen-Hainbuchenwald (Silikat), feucht Aufgrund der Belastungen und Störungen durch die teilweise Nutzung als Lagerplatz und der unmittelbaren Siedlungsnähe besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.		
Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)	Die Fläche grenzt im Osten unmittelbar an das Vogelschutzgebiet „Haardtrand“ (VSG-6514-401) sowie an das FFH-Gebiet „Dürkheimer Bruch“ (FFH-6515-301).	Da das Vogelschutzgebiet „Haardtrand“ sowie das FFH-Gebiet „Dürkheimer Bruch“ direkt westlich an die Fläche angrenzen, können Störungen der dort lebenden Arten insbesondere während der Bauphase nicht ausgeschlossen werden.	Mittel
Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 4,59 ha, Versiegelungen und Verdichtungen im Bereich des Lagerplatzes ▪ Bodentypen: lehmiger Sand ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL Hochflutlehm-, Terrassensand- und Flussschottergebiete ▪ Ertragspotential: hoch ▪ Bodenfunktionsbewertung: mittel ▪ Hangstabilität: nicht kartiert	Unversiegelter Boden hat grundsätzlich einen hohen Wert. Die Versiegelung durch Photovoltaikanlagen ist aufgrund der Aufständigung jedoch nur minimal. Durch geeignete Materialwahl ist zu vermeiden, dass Schadstoffe in den Boden gelangen. Baubedingt können Veränderungen des Bodengefüges und Verdichtungen auftreten.	Gering
Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Oberflächengewässer: Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Gewässer. Im Norden angrenzend liegt ein Entwässerungsgraben, im Süden der Albertgraben. ▪ Hochwassergefährdung: Die Fläche liegt innerhalb eines Gebiets eines HQ10.	Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen, für das Grundwasser besitzt die Planung aufgrund der geringen Flächengröße voraussichtlich keine Relevanz, dennoch sind Bodenversiegelung und Verdichtung zu minimieren. Das Risiko des Ausschwemmens wassergefährdeter Stoffe in Grund- und Oberflächenwasser ist ebenfalls zu minimieren. Zu untersuchen ist die mögliche Betroffenheit von Überschwemmungen im Gebiet.	Mittel

¹⁹ Vgl. LANIS Rheinland-Pfalz, http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, Zugriff 07/23

	▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser: keine ▪ Grundwasserneubildung: < -25 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: ungünstig ▪ Grundwasserschutzgebiete: keine vorhanden ▪ Wasserhaushalt: Ein Teil des überplanten Bereichs besitzt als offene, unversiegelte Fläche grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung. Ein Teilbereich wird jedoch durch die derzeitige Nutzung als Lagerplatz qualitativ beeinträchtigt. ▪ Starkregenereignisse: Im Norden und Süden des Gebiets besteht das Risiko von Überflutungen entlang einer Tiefenlinie. Risiken im Fall von Starkregenereignissen sind allerdings auf FNP-Ebene nicht abschließend zu klären.		
Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Das Plangebiets besitzt grundsätzlich die Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft, das Stadtklimagutachten wertet die den westlichen Teilbereich als Ausgleichsraum mit hoher Bedeutung, den östlichen als bebautes Gebiet mit klimarelevanter Funktion. ▪ Thermische Situation: dauerheiß ▪ Luftschadstoffe: Beeinträchtigungen durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (Staub, Lärm etc.), Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungs- und Verkehrsflächen	Da die Fläche Bedeutung für Ausgleich und Kaltlufttransport besitzt und gegenüber Nutzungsänderungen empfindlich ist, ist bei der Planung entsprechende Rücksicht auf die Offenhaltung relevanter Durchlüftungsbahnen, eine ausreichende Durchgrünung und den Erhalt offener Freiflächen zu nehmen. Versiegelungen sind zu minimieren. Weiterhin dient die Planung der Gewinnung erneuerbarer Energien, so dass von einer Positivwirkung ausgegangen werden kann.	Gering
Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Landschaftsschutzgebiet: Das Gebiet liegt nicht innerhalb eines LSG, das nächstgelegene LSG „Bad Dürkheimer Bruch und Erpolzheimer Bruch“ (07-LSG 3.023) liegt etwa 1 km östlich. ▪ Landschaftsbild: Das Plangebiet ist Teil der Bruchlandschaft des Isnachschwemmkegels. Es besteht eine Vorbelastung durch die angrenzenden Siedlungsflächen sowie die Nutzung als Lagerstätte. ▪ Erholungseignung: Die Fläche ist nur bedingt zur Naherholung geeignet. ▪ Naturräumliche Einheit: 221.71 Isenachschwemmkegel	Die Flächen besitzen eingeschränkte Relevanz für die siedlungsnaher Naherholung. Die Fläche ist derzeit aus ihrem Umfeld einsehbar. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dafür Sorge zu tragen, dass durch eine visuell wirksame Eingrünung oder teilweiser Erhalt der bestehenden Gehölze ein harmonischer Übergang in die umgebende Landschaft gewährleistet wird.	Gering
Schutzgut Mensch, Gesund-	▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungs- und Verkehrsflächen ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert.	Temporär sind während der Bauphase in angrenzenden Siedlungsgebieten durch Baulärm und Staubentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen während der geplanten Nutzung ist nicht zu erwarten.	Gering

heit und Bevölker- ung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)			
Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	▪ Bodendenkmäler Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungs- schutzgebietes ▪ Sonstige Sachgüter: Keine	Die Planung berührt nach gegenwärtigem Wissensstand kein Bau- oder Bodendenkmal, daher sind keine Auswirkungen zu erwarten.	Gering
Darstellung von Landschaftsplä- nen sowie sonsti- gen Plänen, ins- besondere des Wasser- und Im- missionsschutz- rechts	▪ Anteilig Zielraum A-Öko 2: Verbesserung der Lebensraumqualität und ökologischen Funktionsfähigkeit im Dürkheimer Bruch bzw. der Isenachauen ▪ Erhalt von Hecken und Feldgehölzen ▪ Schutz der natürlichen Retentionsräume/ Hochwasserschutz ▪ Schutz und Aufwertung des Gewässerumfeldes ▪ Grundwasserschutz ▪ Bodenschutz (grundsätzlich) ▪ Erhalt von Klimafunktionen (grundsätzlich)	Konfliktpunkte sind zu vermindern und zu vermeiden, wenn die Vorgaben des LP durch die nachfolgenden Planungsebenen entsprechend berücksichtigt werden. Werden die Ziele des Landschaftsplans im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt, so ist kein Konflikt mit den Darstellungen des Landschaftsplans zu erwarten.	Gering
Gesamtfazit	Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter mit einem mittleren Konfliktpotential zu rechnen. Die Planung betrifft die Schutzgüter in unterschiedlicher Ausprägung, wobei die potentiellen Betroffenheiten von Arten- und Biotopschutz sowie die Nähe zum Vogelschutzgebiet die größten Konfliktpotentiale bedeuten. Die anderen Konflikte lassen sich planerisch lösen. Zu untersuchen ist die mögliche Betroffenheit durch Überflutungen im Gebiet.		

3.4.4 Ä 02

Gebietscharakteristik	 wirksamer FNP	 Luftbild	Die bestehende Gemeinbedarfsfläche soll im Westen und Osten zur Deckung des vorhandenen Bedarfs erweitert werden. Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 0,62 ha liegt im Osten von Ungstein auf einer Höhe von ca. 109 m ü. NN. Genutzt wird die Fläche derzeit als Grünfläche und Parkfläche mit freistehenden Gehölzen. Im Süden und Westen grenzt das Siedlungsgebiet von Ungstein an, im Norden grenzt unmittelbar die Isenach an, dahinter liegen landwirtschaftlich genutzte Fläche. ERP Rhein-Neckar: Sonstige landwirtschaftliche Gebiete und sonstige Flächen, Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz, Regionaler Grünzug (ERP 2014, ERP-Änderung 02/2021 unverändert) Sonstige Fachplanungen: keine
	Alternativenprüfung		
Da es sich um eine Erweiterung einer bereits dargestellten Gemeinbedarfsfläche handelt, besteht keine weitere Alternative.			
Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)			
	Basisszenario	Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut	Konflikt-potential
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ §30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope - keine geschützten oder schutzwürdigen Biotope - nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop ca. 1 km östlich (Schilfröhricht (yCF2a)) 250 m östlich des Plangebiets befinden sich schutzwürdige Wiesen und Gräben („Wiesen, Bach und Gräben östlich Ungestein“ BK-6515-0161-2006) potenziell vorkommende Tierarten - Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes), pot. Bruthabitat für Gebüsch- und Baumbrüter - Fledermäuse (pot. Jagdraum) - Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder	Die betroffenen Grünflächen und Gehölze sind grundsätzlich Lebensraum zahlreicher Arten. Die bauliche Inanspruchnahme der Fläche bedeutet den Lebensraumverlust der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten. Während der Bauphase und auch später sind Störungen auch in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen, hiervon sind jedoch keine wertvollen Lebensräume betroffen. Die vorhandenen Gehölzstrukturen bieten als Lebensraum im Siedlungsumfeld Kulturfolgern Schutz,- Rückzugs- und Nistmöglichkeiten. Das Vorkommen seltener und geschützter Arten ist zu untersuchen.	Mittel

	Für den überplanten Raum und/oder seine Umgebung bestehen aktuell unter anderem folgende Artennachweise²⁰: Gartenschläfer (<i>Elomys quercinus</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>) Pflanzen – Vegetationsbestand: ▪ Feldgehölz ▪ Grünfläche Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV: ▪ HAI – Stieleichen-Hainbuchenwald, sehr frisch		
Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)	Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden, das Vogelschutzgebiet „Haardtrand“ (VSG-6514-401) ist etwa 200 m nördlich entfernt. Das FFH-Gebiet „Dürkheimer Bruch“ (FFH-6515-301) liegt etwa 440 m östlich des Plangebiets.	Eine Beeinträchtigung des VSG „Haardtrand“ sowie des FFH-Gebiets „Dürkheimer Bruch“ erscheint aufgrund der bereits vorhandenen Störungen durch die Siedlungsflächen im Umfeld wenig wahrscheinlich, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dies jedoch vertiefter zu betrachten.	Gering
Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 0,62 ha, geringe Versiegelungen und Verdichtungen durch bestehende Nutzung ▪ Bodentypen: Lehm ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL der Hochflutlehm-, Terrassensand- und Flussschottergebiete ▪ Ertragspotential: hoch ▪ Bodenfunktionsbewertung: mittel ▪ Hangstabilität: nicht kartiert	Die infolge der baulichen Inanspruchnahme zu erwartende Versiegelung von Teilen der Fläche bedeutet in den betroffenen Bereichen den vollständigen Verlust des Bodenlebens. Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten. Die bauliche Inanspruchnahme bedeutet den Verlust der wirtschaftlichen Funktion von Böden.	Hoch
Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Oberflächengewässer: keine Gewässer im Plangebiet vorhanden, die Isenach, Gewässer 3. Ordnung, befindet sich nördlich direkt angrenzend an das Plangebiet ▪ Hochwassergefährdung: Das Plangebiet liegt in einem gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Isenach. ▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser: keine ▪ Grundwasserneubildung: < 0 -25 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: ungünstig ▪ Grundwasserschutzgebiete: Das Plangebiet liegt in einem abgegrenzten Wasserschutzgebiet Zone III. ▪ Wasserhaushalt: Der überplante Bereich besitzt als offene, unversiegelte Fläche grundsätzlich Bedeutung für die Retention	Die bauliche Inanspruchnahme und die Versiegelung eines großen Anteils bislang offener Böden der Fläche beeinflusst den Wasserhaushalt, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate. Direkt angrenzend befindet sich die Isenach. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind zudem Beeinträchtigungen des Gewässers und der nachgelagerten wertvollen Lebensräume entlang der renaturierten Isenachauen nicht auszuschließen. Für das Grundwasser besitzt die Planung aufgrund der geringen Flächengröße voraussichtlich keine Relevanz, dennoch sind Bodenversiegelung und Verdichtung zu minimieren.	Mittel

²⁰ Vgl. LANIS Rheinland-Pfalz, http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, Zugriff 04/22

	bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung. ▪ Starkregenereignisse: Pot. Überflutung an einer Tieflinie entlang der Isenach		
Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Als offene Fläche besitzt das Areal grundsätzlich die Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft, das Stadtklimagutachten wertet die Fläche als Ausgleichsraum mit hoher Bedeutung (hoch empfindlich gegenüber nutzungsändernden Eingriffen) ▪ Thermische Situation: dauerheiß ▪ Luftschadstoffe: Beeinträchtigungen durch die Bewirtschaftung der angrenzenden Rebflächen (Staub, Lärm etc.)	Eine bauliche Inanspruchnahme führt über die zu erwartenden Flächenversiegelungen zu einer Erhöhung der Umgebungstemperatur. Da die Fläche Bedeutung für Ausgleich und Kaltlufttransport besitzt, ist bei der Planung entsprechende Rücksicht auf die Offenhaltung relevanter Durchlüftungsbahnen, eine ausreichende Durchgrünung und den Erhalt offener Freiflächen zu nehmen. Versiegelungen sind zu minimieren.	Mittel
Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Landschaftsschutzgebiet: Das Gebiet liegt nicht innerhalb eines LSG. Das LSG „Bad Dürkheimer und Erpolzheimer Bruch“ (07-LSG 3.023) liegt ca. 1,4 km östlich des Plangebiets. ▪ Landschaftsbild: Das Plangebiet ist Teil der Bruchlandschaft des Isenachschwemmkegels. Geprägt wird das Gebiet vor allem durch angrenzende Siedlungsflächen sowie den Sportplatz. ▪ Erholungseignung: Die Flächen bieten nur eingeschränkte Relevanz für die Naherholung. ▪ Naturräumliche Einheit: 221.71 Isenachschwemmkegel	Die Flächen besitzen nur eingeschränkte Relevanz für die siedlungsnaher Naherholung, der gegenwärtige Siedlungsrand ist durch die bestehende Bebauung bereits deutlich überprägt. Die Planung wird insofern Einfluss auf die visuelle Wirkung der Ortslage in der Landschaft besitzen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die zu erwartenden Baukörper hinsichtlich ihrer Höhe, sowie ihrer Dach- und Fassadengestaltung in die Umgebung einfügen und intensive Eingrünungsmaßnahmen einen harmonischen Übergang in die umgebende Landschaft gewährleisten.	Gering
Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)	▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungs- und Verkehrsflächen, Belastung durch angrenzende Sportanlage ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert.	Temporär sind während der Bauphase in angrenzenden Siedlungsgebieten durch Baulärm und Staubentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten. Betroffen sind hiervon auch Wohnanliegerstraßen. Aufgrund der vorgesehenen Erschließung der Flächen über bestehende Siedlungsgebiete, werden diese dauerhaft über das zu erwartende erhöhte Verkehrsaufkommen stärker durch entsprechende Immissionen belastet. Besonders empfindliche Nutzungen sind nicht betroffen.	Gering
Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	▪ Bodendenkmäler Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes ▪ Sonstige Sachgüter: Keine	Die Planung berührt nach gegenwärtigem Wissensstand kein Bau- oder Bodendenkmal, daher sind keine Auswirkungen zu erwarten.	Gering
Gesamtfazit	Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter mit einem mittleren Konfliktpotential zu rechnen. Die Planung betrifft die Schutzgüter in unterschiedlicher Ausprägung, wobei die potentiellen Betroffenheiten von Arten- und Biotopschutz sowie der Verlust offenen Bodens die größten Konfliktpotentiale bedeuten. Die anderen Konflikte lassen sich planerisch lösen. Zu untersuchen ist die mögliche Betroffenheit durch Lärm.		

4 KUMULIERUNG MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON VORHABEN BENACHBARTER PLANGEBIETE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG ETWAIGER BESTEHENDER UMWELTPROBLEME IN BEZUG AUF MÖGLICHERWEISE BETROFFENE GEBIETE MIT SPEZIELLER UMWELTRELEVANZ ODER AUF DIE NUTZUNG VON NATÜRLICHEN RESSOURCEN

Durch die vorliegenden Planungen ergeben sich keine kumulierenden Wirkungen.

5 VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNGEN

Der aktuelle Zustand der beabsichtigen Planungsflächen wird sich voraussichtlich in absehbarer Zeit ohne die Planung/ Umsetzung nicht wesentlich verändern, so dass auch für die Schutzgüter keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten sind.

6 AUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN VORHABEN AUF DAS KLIMA (ZUM BEISPIEL ART UND AUSMAß DER TREIBHAUSGASEMISSIONEN) UND DER ANFÄLLIGKEIT DER GEPLANTEN VORHABEN GEGENÜBER DEN FOLGEN DES KLIMAWANDELS

Die Vorhaben wirken sich voraussichtlich folgendermaßen auf das Klima aus:

- Erhöhung des CO₂ Ausstoßes durch Hausbrand – der Umfang hängt ab von der Bauweise und der eingesetzten Technik und ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht sinnvoll abzuschätzen
- Die Versiegelung und Bebauung erhöht den Anfall von Strahlungswärme und wirkt sich entsprechend auf das Siedlungsklima aus, der Umfang der Versiegelung ist jedoch sehr gering, der Aufwärmungseffekt damit ebenfalls. Eine sinnvolle Abschätzung ist jedoch auf dieser Planungsebene ebenfalls nicht möglich.
- Es gehen Flächen mit siedlungsklimatischer Wirkung verloren, aufgrund des Umfangs der geplanten Maßnahmen sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten
- Die durch die Realisierung der Planung zu erwartenden Veränderungen des Lokalklimas im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes besitzen keine relevanten Auswirkungen auf den Wasserhaushalt.
- Bei Flächen in Hanglage ist tendenziell eine Gefährdung durch Außengebietswasser vorhanden, woraus auch eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber voraussichtlich häufiger eintretenden Starkregenereignissen resultiert.
- Aufgrund des Klimawandels ist grundsätzlich mit einer Erhöhung der Jahresdurchschnittstemperaturen und statistisch häufiger eintretenden Extremereignissen zu rechnen (Starkregenereignisse, heiße Sommertage, Trockenheit...).

7 AUSWIRKUNGEN DER EINGESETZTEN TECHNIKEN UND STOFFE

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind sowohl Art als auch Umfang der eingesetzten Stoffe und der entsprechenden Techniken nicht abschließend zu benennen. Im Wesentlichen kommt es im Fall der geplanten Flächen während der Bauphase zu Maschineneinsatz zur Bearbeitung bzw. Bereitstellung des Baugeländes sowie zur Errichtung der baulichen Anlagen. Zu den eingesetzten Stoffen zählen vor allem

- Mineralische Baustoffe
- Teer/ Bitumen
- Kunststoffe, Dämmmaterialien
- Bau- und Konstruktionsholz

Im Wesentlichen sind daher für die Schutzgüter die folgenden Auswirkungen möglich

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000	▪ Beeinträchtigung durch Störwirkung (Bewegungsunruhe, Lärm) ▪ Tötung/ Zerstörung von Organismen ▪ Beeinträchtigung bedeutender Austauschkorridore
Fläche/ Boden	▪ Veränderung des Bodengefüges ▪ Verdichtung und Versiegelung ▪ Im Rahmen der maschinellen Bodenbearbeitung ist im Fall von Betriebsunfällen eine Verunreinigung des Bodens mit Mineralöl oder sonstigen chemischen Schmierstoffen nicht auszuschließen
Wasser	▪ Im Rahmen der maschinellen Bodenbearbeitung ist im Fall von Betriebsunfällen eine Verunreinigung des Grund- und Oberflächenwassers mit Mineralöl oder sonstigen chemischen Schmierstoffen nicht vollständig auszuschließen. ▪ Beeinträchtigungen und Verschmutzungen des Grund- oder Oberflächenwassers durch Heizöl sind nur im Fall nicht sachgemäßen Umgangs zu erwarten und entsprechend gering wahrscheinlich
Klima/ Luft	▪ Luftveränderungen durch Emissionen der Transport- und Baumaschinen, des Ziel- und Quellverkehrs des Gebietes bzw. der Gebäudeheizungen (CO₂, Stäube), Art und Umfang ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht konkret zu bestimmen
Landschaft	▪ Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Baumaßnahmen durch Lärm und Unruhe
Mensch, Gesundheit u. Bevölkerung	▪ Beeinträchtigungen während der Bauphase im Umfeld des Vorhabens (Maschinenlärm, Stäube, Erhöhter Schwerlastverkehr)

8 VERMEIDUNG VON EMISSIONEN/ SACHGERECHTER UMGANG MIT ABFÄLLEN/ ABWÄSSERN

Es ist zu erwarten, dass sämtliche in den Plangebieten anfallenden Abfälle über die beauftragten Entsorgungsbetriebe ordnungsgemäß und den gesetzlichen Regelungen entsprechend entsorgt werden.

Die anfallenden Abwässer sollen über das Ortsnetz entsorgt werden.

9 NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN SOWIE DIE SPARSAME UND EFFIZIENTE NUTZUNG VON ENERGIE

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Nutzung regenerativer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.

Die Lage der Plangebiete gewährleistet bei der Wahl eines entsprechenden Erschließungsgerüsts für das zukünftige Gebäude die Möglichkeit zur Nutzung von Solarenergie (Solarkollektoren und/ oder Photovoltaik).

Zudem umfasst die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mehrere Flächendarstellungen für Freiflächen-Photovoltaik bzw. Agri-Photovoltaik, welche die siedlungsnahen Versorgung der Stadt mit regenerativer Energie unterstützen soll.

Die Bebauung erfolgt voraussichtlich entsprechend dem gegenwärtigen Stand der Technik sowie den entsprechenden Normen und gesetzlichen Vorgaben. Darüberhinausgehende Angaben und Vorgaben sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht möglich.

10 ERHALTUNG DER BESTMÖGLICHEN LUFTQUALITÄT IN GEBIETEN, IN DENEN DURCH RECHTSVERORDNUNG ZUR ERFÜLLUNG VON RECHTSAKTEN DER EUROPÄISCHEN UNION FESTGELEGTE IMMISSIONSGRENZWERTE NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN

Dieser Aspekt hat im Raum der Stadt Bad Dürkheim keine Relevanz.

11 RISIKEN FÜR DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT, DAS KULTURELLE ERBE ODER DIE UMWELT (ZUM BEISPIEL DURCH UNFÄLLE ODER KATASTROPHEN)

Die Lage der Plangebiete sowie die Art der geplanten Nutzungen lassen kein signifikantes Unfall- und Katastrophenrisiko auf Ebene der Flächennutzungsplanung erkennen. Von gewerblichen Anlagen geht ein potenziell höheres Unfall- und Katastrophenrisiko aus, welches von der Art, der sich ansiedelnden Unternehmen bzw. den Betriebsabläufen abhängt. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind hierzu allerdings keine weiteren qualifizierten Aussagen möglich, da über die sich ansiedelnden Betriebe keine Kenntnisse vorliegen.

Insbesondere durch das infolge des Klimawandels zu erwartendem ansteigendem Risiko von Starkregenereignissen kann es jedoch auf Flächen im Umfeld von Fließgewässern zu häufiger eintretenden Überflutungen kommen, was jedoch weitgehend ausgeschlossen werden kann.

12 WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN UMWELTBELANGEN

Die in den einzelnen Bewertungen herangezogenen Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlicher Art und Weise. Hierbei können Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten entstehen. Ebenso können Wechselwirkungen aus komplexen Wirkungszusammenhängen unter den Schutzgütern, des Naturhaushaltes, der Landschaft und auch des Menschen betrachtet werden.

Bei der Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern geht es um Wirkungen, die durch die gegenseitige Beeinflussung der einzelnen Schutzgüter entstehen. Dabei sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern an den untersuchten Standorten bereits von der derzeitigen Nutzungs- und Biotopstruktur geprägt.

Eine genauere Darstellung der Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern hinsichtlich der FNP-Fortschreibung kann erst bei konkreteren Kenntnissen der einzelnen Vorhaben erfolgen. Die nachfolgende Tabelle führt daher grundsätzlich potenzielle Wechselwirkungen auf.

Wirkfaktor							
Wirkung auf	Mensch	Tiere/ Pflanzen	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Mensch	Emissionen (Schall, Stäube, Gerüche, Gase)	Vielfalt der Strukturen steigert die Erholungswirkung	Wirtschaftliche und materielle Grundlage von Landwirtschaft und Gartenbau	-	Kaltluftentstehungsgebiete u. Frischluftschneisen beeinflussen Siedungsklima	Beschaffenheit und Eigenart der Landschaft ist bedeutsam für die Erholungseignung	Wirtschaftliche Bedeutung und regionale Identität
Tiere/ Pflanzen	Intensive Nutzungen beeinträchtigen Tier- und Pflanzenwelt	Gegenseitige Wechselwirkungen in den einzelnen Habitaten	Boden als Lebensraum	Lebensraum und abiotischer Faktor	Bestimmend für Lebens- und Wachsbbedingungen	-	-
Boden	Veränderungen durch Schadstoffeinträge, Versiegelung und Verdichtung	Bodenlebewesen beeinflussen die Bodenbildung		Einfluss auf Feuchtegehalt und Bodenentstehung u. Erosion	Erwärmung u. Austrocknung beeinflussen Bodenleben u. Erosionsgefahr	-	Bodendenkmäler werden durch Archivfunktion geschützt
Wasser	Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch	Vegetationsbedeckung beeinflusst	Filter und Pufferwirkung für		Beeinflusst Verdunstung,	-	-

	Schadstoff-einträge und Temperaturveränderungen	Wasserspeicher- und Filterkapazitäten	Grundwasservorräte, Einfluss auf GW-neubildungsrate		Grundwasserneubildungsrate und Temperatur der Oberflächengewässer		
Klima/ Luft	Belastung d. Immissionen, Beeinträchtigungen von Frischluftbahnen, mikroklim. Veränder. durch Versiegelungen und Überbauungen	Vegetation beeinflusst Kaltluftentstehung und -transport, dient der Reinigung und beeinflusst die Luftfeuchte	-	Verdunstung beeinflusst die Luftfeuchtigkeit		-	-
Landschaft	Veränderung d. Bebauung, techn. Infrastruktur, land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Aufschüttungen u. Abgrabungen	Artenreichtum und Vegetationsbestand beeinflusst strukturelle Vielfalt und Eigenart	-	Oberflächengewässer beleben das Landschaftsbild	Indirekter Einfluss über Definition der Standortbedingungen für Vegetationstypen		Häufig charakteristische landschaftsbildprägende Elemente
Kultur- und Sachgüter	Schafft und erhält Kultur- und Sachgüter, ggf. Gefährdungen durch Überplanung	-	Ggf. Archivfunktion d. Bodens	Gefährdungen d. Hochwasserereignisse oder Veränderungen der Grundwasserspiegel	-	-	

12.1 Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete

Innerhalb der Gemarkung der Stadt Bad Dürkheim befinden sich Teile der FFH-Gebiete „Biosphärenreservat Pfälzerwald“ (FFH-6812-301) sowie „Dürkheimer Bruch“ (FFH-6515-301).

Zusätzlich liegen Teilflächen des Vogelschutzgebietes „Haardtrand“ (VSG-6514-401) innerhalb des Stadtgebietes.

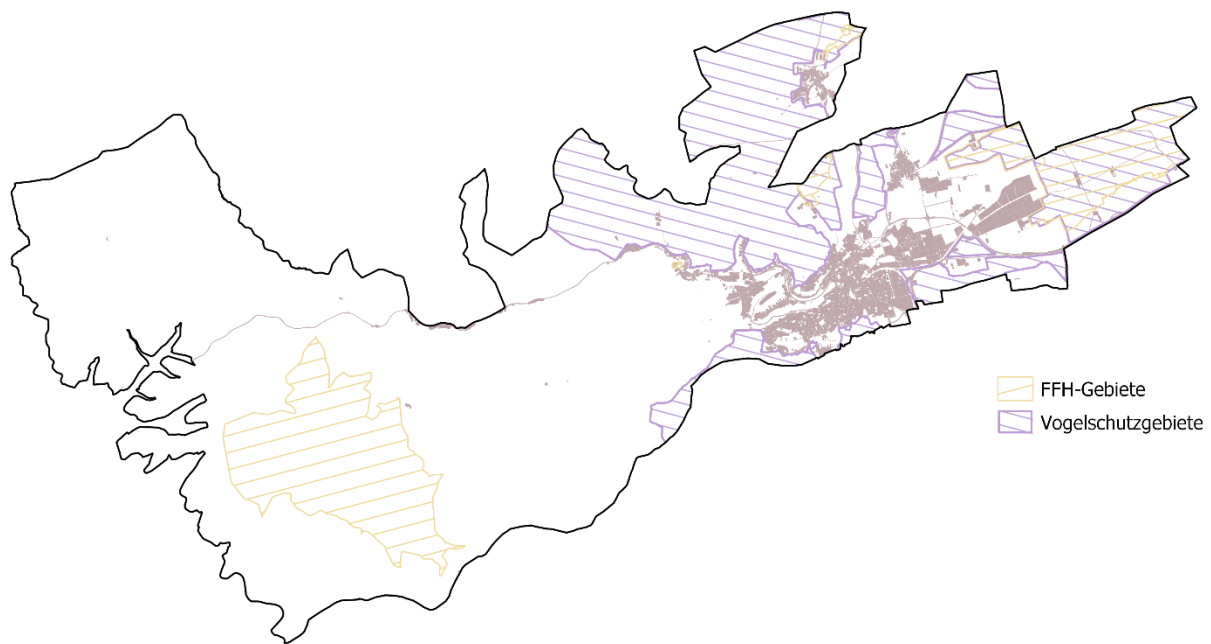


Abbildung 1: NATURA 2000 im Stadtgebiet²¹

Einige der Planflächen befinden sich in unmittelbarer Nähe der Schutzgebiete, ragen teils in diese hinein oder liegen gänzlich innerhalb (vgl. entsprechende Einzelflächenbetrachtungen). Vor der Zulassung und Durchführung der Projekte werden daher Verträglichkeitsuntersuchungen gem. § 34 BNatSchG erforderlich.

12.2 Artenschutz

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird der Schutz der biologischen Vielfalt und somit der Artenschutz an die erste Stelle des § 1 BNatSchG gestellt. Ausschließlich dem Artenschutz gewidmet ist das Kapitel 5 des BNatSchG. Bestimmte als „besonders“ und/ oder „streng geschützt“ definierte Arten gemäß § 7 BNatSchG unterliegen dem besonderen Schutz des § 44 BNatSchG. Demnach ist es verboten

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot).
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (Störungsverbot).
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Zerstörungsverbot).
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei zulässigen Eingriffen liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die o.g. Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG derzeit nur für Arten des Anhangs IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie und für alle europäischen Vogelarten vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt

²¹ Vgl. www.natura2000rlp.de

werden kann. Hierbei sind auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Für andere besonders geschützte Arten liegt bei Handlungen zur Durchführung eines genehmigten Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Das Ministerium der Finanzen²² nimmt zu den aufgeworfenen Fragen, ob und insbesondere in welchem Umfang eine artenschutzrechtliche Vorprüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erforderlich ist, aus bauplanungsrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

„...Flächennutzungspläne selbst können die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllen. Möglich ist dies jedoch später durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben. Eine solche Planrealisierung ist in den Fällen, in denen ein Flächennutzungsplan mit der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB versehen ist, bereits möglich, ohne dass es der Aufstellung eines Bebauungsplans bedürfte. Deshalb ist grundsätzlich bereits bei der Änderung oder Aufstellung eines Flächennutzungsplans eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen...“ Dies bedeutet, dass die artenschutzrechtliche Vorprüfung nur für Sonderbauflächen Windkraftnutzung mit Planvorbehalt im Rahmen des FNP durchzuführen ist.

Flächendeckende systematische Beobachtungen liegen für den Raum der Stadt bisher nicht vor. Es kann jedoch auf die Daten des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LANIS, Artefakt) zurückgegriffen werden. Weiterhin haben die Naturschutzverbände BUND, NABU und POLLICHIA gemeinsam mit dem rheinland-pfälzischen Umweltministerium die „ArtenFinder-Initiative“ ins Leben gerufen, die weitere Daten liefert.

Zusätzliche Informationen sind den Kartierungen der Bewirtschaftungspläne zu entnehmen.

Da die Daten der genannten Quellen jedoch weitgehend veraltet sind, bieten sie allenfalls allgemeine Anhaltspunkte.

Die nachfolgende Tabelle liefert eine Übersicht über die wesentlichen Datenquellen, auf die im Rahmen des Umweltberichtes zurückgegriffen wurde:

Datenquelle	Inhalte	Genauigkeit/ Verwendbarkeit
ArteFakt – Arten und Fakten ²³	Bekannte Vorkommen wildlebender Arten (Fauna + Flora) in Rheinland-Pfalz, für die besondere rechtliche Vorschriften gelten und die daher bei planerischen Maßnahmen in besonderer Weise zu berücksichtigen sind. Datenbank wird geführt vom Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Hinweise für die Praxis finden sich ergänzend in den Vollzugshinweisen zum Artenschutz LANA. Die Auflistung der potentiell in der VG Bad Dürkheim vorkommenden Arten, die den Planquadraten des ArteFakt zugewiesen sind, findet sich im Anhang; die VG Bad Dürkheim reicht über 2 Messtischblätter:²⁴	Auflistung erfolgt auf Ebene der Messtischblätter (rund 10x10 km), Genauigkeit ist dementsprechend eingeschränkt. Erlaubt erste Grobeinschätzung möglicher Artenvorkommen im Planungsraum.

²² Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz: Schreiben vom 19.07.2012

²³ Vgl. <http://www.artefakt.rlp.de/>

²⁴ Quelle Kartendarstellung: http://www.vermkv.service24.rlp.de/shop/index_cd25mobil.html, Zugriff 04/2020

	 Blatt 6514	 Blatt 6515	
FT/ FP Artennachweise im LANIS ²⁵	Amtliche Artennachweise (Fauna + Flora): 		Auflistung erfolgt im 2x2 km- Raster Genauigkeit und Vollständigkeit aufgrund Rastergröße und Erfassungsweise eingeschränkt. Räumlich konkretere Einschätzung möglicher Artenvorkommen möglich, Qualität abhängig von Erfassungsintensität. Schwerpunkt Avifauna
Erfassungen der Initiative „ArtenFinder“ ²⁶	Fachlich überprüfte Erfassungen ehrenamtlicher Meldungen: Registrierte punktuelle Beobachtungen im Zeitraum der letzten 6 Jahre, teils ehrenamtliche Erfassung, Kontrolle durch KoNat		Punktgenaue Darstellung erfasster Vorkommen, Genauigkeit und Vollständigkeit stark eingeschränkt, da ehrenamtlich gemeldete Daten nur inhaltlich, aber nicht räumlich auf Plausibilität geprüft werden und nicht flächendeckend vorhanden sind.
Bewirtschaftungspläne der Natura-2000 Gebiete	Fachgutachterliche Untersuchungen/ Erfassungen im Zuge der Erstellung der Bewirtschaftungskonzepte		Räumlich konkretere Einschätzung möglicher Artenvorkommen möglich, Qualität abhängig von Erfassungszeitraum (Aktualität). Räumlich beschränkt auf Schutzgebiete
Unterlagen zur Planfeststellung der Maßnahmen zum Hochwasserschutz und zur Bachauenentwicklung im Dürkheimer und Erpolzheimer Bruch	Fachgutachterliche Untersuchungen/ Erfassungen im Zuge der Maßnahmenplanung		Fachgutachterliche Untersuchungen/ Erfassungen im Zuge der Erstellung der Bewirtschaftungskonzepte. Räumlich beschränkt auf geplante Maßnahmegebiete

Tabelle 10: Übersicht Datenquellen zur Ermittlung der Artenvorkommen im Raum der Stadt

Die Untersuchung der einzelnen Flächen belegt, dass für einige wenige Flächen eine Betroffenheit besonders geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden kann, so dass im Einzelfall auch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vertiefende Untersuchungen erforderlich werden, was gegebenenfalls auch erhöhte Aufwendungen im Hinblick auf Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nach sich ziehen kann.

²⁵ Vgl. http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

²⁶ Vgl. <http://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>

C. ZUSÄTZLICHE ANGABEN GEM. ANLAGE 1, NR. 3 ZUM BAUGB

1 BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN SOWIE HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN

Als Grundlage für die Erstellung des Umweltberichts dient in erster Linie der parallel erarbeitete Landschaftsplan der Stadt Bad Dürkheim. Neben der Auswertung topographischer Karten findet eine Vielzahl von Kartierungen (archäologische, von Altablagerungen, Bodendenkmälern etc.) Verwendung. Ergänzend wurden aktuelle Informationen im Internet abgerufen. Als Quellen dienen hier vor allem die Dienstleistungsangebote der Ministerien in Rheinland-Pfalz (z.B. LANIS).

Aufgrund der Darstellungstiefe des Flächennutzungsplans kann eine detaillierte Betrachtung, Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter nur in begrenztem Maße erfolgen, so dass dieser Schritt teilweise grob überschlägig in rein beschreibendem Charakter erfolgen muss. Bestimmte Wirkungen, die aus der Bau- und Betriebsphase der Planung resultieren, können somit hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität nicht eindeutig bzw. mit mathematischer Genauigkeit erfasst werden. So können beispielsweise mögliche Auswirkungen im Bereich der lokalklimatischen Funktionen, Beeinträchtigungen hydrogeologischer Art und die vom Plangebiet ausgehenden Lärmbelastungen für andere Siedlungsteile in der Realität nach der Realisierung durchaus als potenzielle Beeinträchtigungen identifiziert werden, zum gegenwärtigen Zeitpunkt und Planungsstand nicht genauer und zielsicherer beziffert werden, da Detailuntersuchungen in ihrem wirtschaftlichen Aufwand außer Verhältnis stehen. Auch Risiken infolge eingesetzter Techniken oder spezifischer Abfallstoffe, die insbesondere im Hinblick auf gewerbliche Planungen eine Rolle spielen, sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht klassifizierbar, da sie von den individuellen Betriebsabläufen einzelner Gewerbebetriebe abhängen.

Eine Detaillierung dieser Aspekte ist in den nachfolgenden Verfahren in einer entsprechend tieferen Betrachtungsebene durchzuführen.

Bezogen auf die einzelnen Schutzgüter sind in erster Linie Schwierigkeiten bei der Darstellung und Bewertung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere festzustellen, da für die Flächen größtenteils keine floristischen und faunistischen Untersuchungen zur Feststellung vorkommender (ggf. geschützter) biotoptypischer Arten vorliegen. Sofern Daten aus der Vorbereitung verbindlicher Bauleitpläne vorhanden sind, wurden diese in die Flächenbeurteilung einbezogen. Im Übrigen wurde auf die Informationen des Landschaftsinformationssystem der Naturschutzbehörde Rheinland-Pfalz (LANIS)²⁷ bzw. die Portale Artenfinder/ Artenanalyse zurückgegriffen.

2 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT (MONITORING) (ANLAGE 1 NR. 3B BAUGB)

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grundlage der Durchführung von Bauleitplänen entstehen, verpflichtet. Insbesondere unvorhersehbare nachteilige Auswirkungen sollen frühzeitig ermittelt werden, um ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe einleiten zu können. Hierbei sind insbesondere auch Summen- und Kumulativwirkungen zu beachten. Z.B. können mehrere Bebauungspläne mit geringfügigen Auswirkungen in der Summe erhebliche Auswirkungen ausweisen.

Bei der Überwachung wird die Gemeinde gemäß § 4c BauGB von den Behörden unterstützt. Zusätzlich kann sie auf die Hilfe von Nichtregierungsorganisationen und Naturschutzverbänden zurückgreifen oder über städtebauliche Verträge mit Dritten kooperieren.

Umweltauswirkungen sind erheblich, wenn sie Konsequenzen für nachfolgende Planungen haben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sie

²⁷ Vgl. Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, http://www.naturschutz.rlp.de/systeminfo_start.natur.

- Verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter (Leben, Gesundheit) tangieren
- Schwere und unerträgliche Betroffenheit auslösen (z.B. > 70 db(A))
- Aus normativen Regelungen, dem Rücksichtnahmegebot oder einer einfachrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle resultierende subjektive Rechte beeinträchtigen (z.B. Grenzwerte TA Lärm)
- Wichtige Gebote bei Rechten ohne individuellen Rechtsträger beeinträchtigen (Schutzstatus FFH-Gebiete)

Sie sind unvorhergesehen, wenn sie im Umweltbericht nicht prognostiziert wurden, sei es aufgrund der methodisch unvermeidlichen Prognoseungenauigkeiten oder aufgrund versteckter Belastungen.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes beschränkt sich das Überwachungskonzept auf unvorhergesehene Auswirkungen von Darstellungen im FNP gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB, da diese Flächen unmittelbare Außenwirkung entfalten. Die sonstigen dargestellten Flächen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung überprüft, da ihre Realisierung einen Bebauungsplan erfordert (Abschichtung).

Das Überwachungskonzept orientiert sich am Umweltbericht und hier insbesondere an diejenigen Umweltauswirkungen, deren Prognose typischerweise mit Unsicherheiten oder Risiken verbunden ist:

- Monitoring der erheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen der Anlagenzulassung für Gebiete mit direkter Außenwirkung durch die immissionsschutzrechtlichen Behörden,
- Monitoring erheblicher Umweltauswirkungen aufgrund von Summeneffekten durch Verkehrszählung, sobald mindestens 80 % größerer zusammenhängender Baugebiete realisiert wurden.

Sollten Sanierungswerte überschritten werden, Abwehrrechte bzw. Ansprüche auf Schutzvorkehrungen bestehen oder zwingende Gebote (z.B. Vogelschutz) verletzt sein, wird die Gemeinde handeln. Im Übrigen folgt keine automatische Planänderung aufgrund der Monitoring-Ergebnisse, da die Gemeinde einen Abwägungsspielraum hat.

3 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG DES UMWELTBERICHTS

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Dürkheim werden in jedem Ortsteil Neudarstellungen getroffen. Großteils werden hierbei bislang landwirtschaftlich intensiv genutzter Acker- oder Rebflächen überplant und für eine bauliche bzw. sonstige Nutzung vorbereitet. Die Stadt verspricht sich von der Aufstellung des Flächennutzungsplans die Sicherung einer geordneten zukunftsorientierten städtebaulichen Entwicklung sowie einer bedarfsorientierten und wirtschaftlichen Deckung der bestehenden Nachfrage nach Wohnbauland und Gewerbeflächen sowie der klimafreundlichen Gewinnung erneuerbarer Energien.

Zur Gewährleistung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung, bei der die Flächenneuinanspruchnahme minimiert bzw. qualitativ verbessert und optimiert werden soll, erfolgt die Steuerung der wohnbaulichen Entwicklung im Rahmen des Flächenmanagements. Dabei ist der Innenentwicklung ein Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen, um vorhandene innerörtliche Potentiale zu aktivieren. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgt zusätzlich eine Alternativenprüfung, um anderweitige in Betracht kommende Planungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Durch die Umsetzung der Planungsabsichten der Stadt Bad Dürkheim kommt es zu unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Um den Umfang der Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter abschätzen zu können, ist eine detaillierte Bewertung der Situation vor Realisierung des Vorhabens notwendig. Die nachfolgende Tabelle beschreibt die derzeitige Prägung der einzelnen Schutzgüter:

Schutzgut Mensch	▪ Bedeutung der Untersuchungsbereiche als wohnstandortnahe Frei- und Freizeiträume mit geringer Eignung ▪ Bedeutung einiger der Untersuchungsbereiche als Standorte für die Landwirtschaft ▪ Keine Gefahren durch Unfälle und Katastrophen
Schutzgut Pflanzen	▪ Unterschiedlich differenzierte Vegetation innerhalb der Untersuchungsbereiche
Schutzgut Tiere	▪ Eingeschränkte Artenvielfalt ▪ Für einige Flächen kann ein Vorkommen geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden
Schutzgut Boden/Fläche	▪ Zumeist keine oder nur geringfügige Versiegelung der Flächen ▪ Verlust für die Landwirtschaft ▪ Beeinträchtigungen aufgrund überwiegend landwirtschaftlicher Nutzung (z.B. Biozideinträge) ▪ Beeinträchtigungen durch landwirtschaftliche Bodenbearbeitung und Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
Schutzgut Wasser	▪ Ein paar wenige Flächen befinden sich in der Nähe eines Gewässers und/oder in Überschwemmungsbereichen ▪ Mögliche Risiken im Fall von Extremereignissen sind zu prüfen
Schutzgut Klima u. Luft	▪ Beeinträchtigungen durch verkehrsbedingte Immissionen von angrenzenden Verkehrsflächen ▪ Beeinträchtigungen seitens der häufig angrenzenden Landwirtschaftsflächen
Schutzgut Landschaft	▪ Geringe naturnahe Vegetationsstrukturen und daher geringe Erlebnisqualität der Landschaft ▪ Zumeist bereits überprägte Ortsränder
Kultur- und Sachgüter	▪ Landwirtschaftliche Nutzflächen, die weitgehend die Identität der Region prägen

Tabelle 11: Aktuelle Prägung der einzelnen Schutzgüter

Bei einer Beibehaltung der derzeitigen Nutzungen in den Plangebieten und deren Umgebung ist nicht von nennenswerten Veränderungen des beschriebenen Umweltzustandes und der bestehenden Strukturen auszugehen. Innerhalb der NATURA 2000-Gebiete sind Verbesserungen der naturschutzfachlichen Wertigkeit durch Umsetzung der Maßnahmen aus den Bewirtschaftungsplänen denkbar. Die durch die Umsetzung der Planungsabsichten der Stadt Bad Dürkheim zu erwartenden Eingriffe in die unterschiedlichen Schutzgüter sind nachfolgend zusammengefasst aufgeführt:

Schutzgut Mensch	▪ Verlust von wohnstandortnahen Frei- und Freizeiträume mit geringer Eignung
Schutzgut Pflanzen	▪ Verlust von Lebensräumen
Schutzgut Tiere	▪ Verlust von Lebensräumen/ Teillebensräumen
Schutzgut Boden/Fläche	▪ Vollständiger Verlust der bodenökologischen Funktionen in den versiegelten Bereichen ▪ Beeinträchtigungen von Bodenstrukturen während der Bauphase ▪ Flächenverbrauch
Schutzgut Wasser	▪ Geringfügiger Verlust von Wasserspeicherfunktionen ▪ Anteilige Reduzierung der Versickerungsfähigkeit
Schutzgut Klima u. Luft	▪ Verlust von Funktionen zur Kaltluftproduktion und des Kaltlufttransports
Schutzgut Landschaft	▪ Eingriffe durch bauliche Veränderungen, Veränderung des Landschaftsbilds ▪ Gewisse Fernwirkung der Flächen für Photovoltaik (Blendwirkung, Sichtbeziehungen)
Kultur- und Sachgüter	▪ Anteilige Einschränkung von landwirtschaftlichen Nutzflächen, mit wirtschaftlicher und identitätsstiftender Bedeutung

Tabelle 12: Erwartbare Eingriffe in die einzelnen Schutzgüter

Eine Reihe der oben aufgeführten schutzgutbezogenen Auswirkungen lassen sich durch entsprechende ökologische Maßnahmen vermeiden, vermindern oder ausgleichen.

Bestimmte Beeinträchtigungen, wie z.B. die Auswirkungen durch Lärm, Abgase, Staub und Unruhe während der Bauphasen, lassen sich ebenfalls nicht vollständig vermeiden. Diese Auswirkungen sind allerdings zeitlich befristet und werden primär, auch nur die direkt an das Vorhabengebiet angrenzenden Bereiche, betreffen.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Dürkheim nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Beeinträchtigungen der Naturraumpotentiale können durch die vorgeschlagenen ökologisch sinnvollen Maßnahmen bei den meisten Flächen minimiert bzw. z.T. ausgeglichen werden. Viele Konfliktpotentiale lassen sich zudem voraussichtlich planerisch lösen. Bei der Realisierung von Vorhaben im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, sind ggf. weiterführende Auswirkungen und konkretere Schutzmaßnahmen zu prüfen und zu berücksichtigen.

4 REFERENZLISTE DER QUELLEN

4.1 Gesetzesgrundlagen

Als gesetzliche Grundlagen wurden verwendet:

- **Baugesetzbuch (BauGB)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- **Gesetz zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz)**
Vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)**
Vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**
Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV)**
Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
- **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
- **Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
- **Bundesklingartengesetz (BKleingG)**
Vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist.
- **Denkmalschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (DSchG)**
Vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543).
- **Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133).
- **Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 403).
- **Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft für das Land Rheinland-Pfalz (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG)**

Vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).

- **Landesstraßengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LStrG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch §84 des Gesetzes vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 413).
- **Landeswassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. April 2022 (GVBl. S. 118).
- **Landesnachbarrechtsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LNRG)**
Vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 209) geändert worden ist.
- **Landesbodenschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LBodSchG)**
Vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).

4.2 Sonstige Quellen

- Einheitlicher Regionalplan Metropolregion Rhein-Neckar (2014), letzte Änderung 2021
- Bodenfunktionsbewertung für die Raum- und Bauleitplanung in Hessen und Rheinland-Pfalz Methoden zur Klassifizierung und Bewertung von Bodenfunktionen auf Basis der Bodenflächendaten 1.5.000 landwirtschaftliche Nutzfläche (BFD5L), im Auftrag des Hessischen Landesamts für Umwelt und Geologie, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden, Stand: 2012 und den Daten des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland – Pfalz/ LANIS. URL: http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, Stand 07/23
- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz unter: http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=6, Abruf: 07/23
- www.gda-wasser.rlp.de
- Geoportal Rheinland Pfalz Kartenviewer, Themenkarte HpnV- RLP, aufgerufen unter: [http://www.geoportal.rlp.de/portal/karten.html?LAYER\[zoom\]=1&LAYER\[id\]=38954&LAYER\[visible\]=0&LAYER\[querylayer\]=0](http://www.geoportal.rlp.de/portal/karten.html?LAYER[zoom]=1&LAYER[id]=38954&LAYER[visible]=0&LAYER[querylayer]=0), Stand 07/23
- Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, Klimakarten, aufgerufen unter: <http://www.kwis-rlp.de/index.php?id=8630>; Stand 07/23
- Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, Themenkarten Wasser Vgl. <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025>; Stand: 07/23
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, Umweltatlas, aufgerufen unter: <https://umweltatlas.rlp.de/atlas/script/index.php>; Stand 07/23

B. ANHANG

1 VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellung (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Stadtrat hat die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2035 am 19.07.2022 beschlossen. Der Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, Scoping (gem. § 3 Abs. 1 BauGB) und § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom bis Die Bekanntmachung erfolgte am Die Aufforderung zur Äußerung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom Die Behörden wurden auch zur Äußerung hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes 2035 hat auf die Dauer von mindestens 30 Tagen in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen. Die Offenlegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Die Aufforderung zur Äußerung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom

Zustimmung der Ortsgemeinden (§ 67 Abs. 2 S. 2 GemO i.V.m. § 203 Abs. 2 S. 2 BauGB)

In der Satzung der Stadt Bad Dürkheim²⁸ ist in § 2 Abs. 4 geregelt, dass Ortsbeiräte bei allen wichtigen Fragen (insbesondere Raumplanung und Stadtplanung), die den Ortsbezirk berühren, anzuhören sind.

Der Stadtrat hat die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes 2035 am beschlossen.

Bad Dürkheim, den.....

.....

Glogger, Bürgermeister der Stadt Bad Dürkheim

Genehmigungsverfahren (§ 6 Abs. 1 BauGB)

Die Kreisverwaltung Bad Dürkheim hat die Flächennutzungsplanfortschreibung mit landespflegerischem Planungsbeitrag mit Bescheid vomAz.gem. § 6 BauGB i.V.m. § 203 Abs. 3 BauGB ohne Auflagen genehmigt.

Bad Dürkheim, den.....

.....

Glogger, Bürgermeister der Stadt Bad Dürkheim

²⁸ http://buergerinfo.desvdue2.de/satzung/_private/Satzungen/0%20%20ALLGEMEINE%20VERWALTUNG/02_24-06-2014.pdf

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung (§ 6 Abs. 5 BauGB)

Die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes 2035 wurde gem. § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht und ist mit der Bekanntmachung wirksam geworden.

Bad Dürkheim, den.....

.....
Glogger, Bürgermeister der Stadt Bad Dürkheim

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990. Als digitale Planunterlagen dienen die Rasterdaten der Liegenschaftskarte (teilweise), das ATKIS DLM 25/1 und das ATKIS DGM 40-m-Gitter.

2 LANDSCHAFTSPLAN

Der im Anhang vorliegende Erläuterungsbericht der Landschaftsplanung (Stand 07/ 2023) und die digital vorliegenden Pläne zur Landschaftsplanung sind Inhalt dieser Begründung und haben den Stellenwert eines Fachgutachtens. Der Landschaftsplan stellt in erster Linie ein landschaftliches Entwicklungskonzept für die Stadt dar. Seine Ziele werden erst durch Beschluss des Stadtrates und mit der Übernahme in den Flächennutzungsplan behördenverbindlich.